

BUNDESRAT

Stenographischer Bericht

534. Sitzung

Bonn, Freitag, den 6. April 1984

Inhalt:

Zur Tagesordnung	121 A	Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	159* A
1. Gesetz zur Erleichterung des Übergangs vom Arbeitsleben in den Ruhestand (Drucksache 120/84)		4. Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen — Antrag des Landes Hessen — (Drucksache 271/83)	
in Verbindung mit		in Verbindung mit	
2. Gesetz zur Anpassung des Rechts der Arbeitsförderung und der gesetzlichen Rentenversicherung an die Einführung von Vorruhestandsleistungen (Drucksache 121/84)	121 B	5. Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen (Drucksache 60/84)	133 B
Börner (Hessen)	121 B	Dr. Stoltenberg, Bundesminister der Finanzen	133 B
Geil (Rheinland-Pfalz)	122 D	Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen)	135 A
Grobecker (Bremen)	124 B	Dr. Eyrich (Baden-Württemberg)	136 D
Prof. Dr. Scholz (Berlin)	126 A	Gaddum (Rheinland-Pfalz)	137 C
Schmidhuber (Bayern)	128 C	Beschluß zu 4: Keine Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag	139 A
Dr. Blüm, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	129 A	Beschluß zu 5: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	139 B
Beschluß zu 1: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2, 87 Abs. 3 Satz 2 und 105 Abs. 3 GG	133 A	6. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Ausübung der Berufe der Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten — Antrag des Landes Berlin — (Drucksache 83/84)	139 C
Beschluß zu 2: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	133 A	Prof. Dr. Scholz (Berlin)	159* D
3. Gesetz zu dem Zweiten Protokoll vom 21. Juni 1983 zur Änderung des Vertrages vom 27. Oktober 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik und dem Großherzogtum Luxemburg über die Schiffbarmachung der Mosel (Drucksache 115/84)	133 B	Beschluß: Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag nach Maß-	

- gabe der angenommenen Änderung
— Beauftragung von Senator Ulf
Fink (Berlin) gemäß § 33 GO BR . . . 139 D
7. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes** — Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg — (Drucksache 58/84) 139 D
- Würzbach, Parl. Staatssekretär
beim Bundesminister der Verteidigung 139 D
- Frau Maring (Hamburg) 140 C
- Hasselmann (Niedersachsen) 142 B
- Beschluß:** Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag 142 D
8. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes** (Abwärmeverwertung) — Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 124/84) 142 D
- Einert (Nordrhein-Westfalen) . . . 143 A
- Mitteilung:** Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 144 A
9. a) Entschließung des Bundesrates zur **Herstellung einer gesicherten Rechtsgrundlage** für den Erlaß einer neuen **Verordnung über Preisangaben** — Antrag des Landes Rheinland-Pfalz — (Drucksache 41/84)
- b) Entwurf eines Gesetzes zur **Regelung der Preisangaben** (Drucksache 90/84) 144 A
- Beschluß zu a):** Billigung der Entschließung in der Fassung der Drucksache 41/1/84 144 A
- Beschluß zu b):** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 144 B
10. Entwurf eines Gesetzes zur **Bereinigung wirtschaftsrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 96/84) 133 B
- Beschluß:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 159* A
11. Entwurf eines Dritten Gesetzes zur **Änderung des Vieh- und Fleischgesetzes** (Drucksache 91/84) 144 B
- Beschluß:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 144 B
12. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung des Gesetzes über die Lohnstatistik** (Drucksache 98/84) 144 B
- Beschluß:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 144 C
13. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes** (Drucksache 117/84) 144 C
- Beschluß:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 144 D
14. Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer **Stiftung „Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens“** (Drucksache 100/84) 144 D
- Frau Dr. Rüdiger (Hessen) 144 D
- Weiser (Baden-Württemberg) . . . 160* B
- Frau Maring (Hamburg) 146 B
- Dr. Geißler, Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit 148 A, 154 B
- Geil (Rheinland-Pfalz) 161* A
- Frau Griesinger (Baden-Württemberg) 152 B
- Hasselmann (Niedersachsen) 153 A
- Rau (Nordrhein-Westfalen) 153 C
- Beschluß:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 155 A
15. Entwurf eines Ersten Gesetzes zur **Änderung des Asylverfahrensgesetzes** (Drucksache 118/84) 155 A
- Beschluß:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 155 A
16. Entwurf eines Gesetzes zu der in Rom am 28. November 1979 angenommenen Fassung des **Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens** (Drucksache 92/84) 133 B

Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	159* A	20. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:	
17. Verbesserung der Chancengleichheit von Mädchen in der Bundesrepublik Deutschland — Sechster Jugendbericht — sowie Stellungnahme der Bundesregierung zum Sechsten Jugendbericht — gemäß § 25 Abs. 2 Jugendwohlfahrtsgesetz — (Drucksache 80/84)	155 B	Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über eine Gemeinschaftsaktion zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit — Beitrag der örtlichen Beschäftigungsinitiativen	
Frau Dr. Rüdiger (Hessen)	162* C	Entwurf einer Entschließung des Rates über den Beitrag der örtlichen Beschäftigungsinitiativen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (Drucksache 17/84)	156 A
Frau Maring (Hamburg)	164* B	Beschluß: Stellungnahme	156 B
Geil (Rheinland-Pfalz)	165* B	21. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:	
Frau Karwatzki, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit	167* B	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend die Begrenzung der Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft (Drucksache 26/84)	156 B
Beschluß: Stellungnahme	155 C	Frau Griesinger (Baden-Württemberg)	169* D
18. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:		Frau Maring (Hamburg)	172* C
Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 724/75 über die Errichtung eines Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (Drucksache 526/83)	155 C	Geil (Rheinland-Pfalz)	172* D
Frau Griesinger (Baden-Württemberg)	169* B	Beschluß: Stellungnahme	156 C
Beschluß: Stellungnahme	155 D	22. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:	
19. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:		Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur dritten Änderung der Richtlinie 74/329/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Emulgatoren, Stabilisatoren, Verdickungs- und Geliermittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen (Drucksache 52/84)	133 B
Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates betreffend im Gemeinschaftsinteresse liegende Sondermaßnahmen im Beschäftigungsbereich		Beschluß: Stellungnahme	159* B
Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates betreffend im Gemeinschaftsinteresse liegende Sondermaßnahmen auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur		23. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:	
Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates betreffend im Gemeinschaftsinteresse liegende Sondermaßnahmen auf dem Gebiet der Energiestrategie (Drucksache 561/83)	155 D	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Einführung gemeinschaftlicher Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die Kontrolle von Lebensmitteln (Drucksache 78/84)	133 B
Beschluß: Stellungnahme	156 A	Beschluß: Stellungnahme	159* B
		24. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:	
		Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Anwendung des Beschlus-	

ses 83/200/EWG zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (Drucksache 64/84)	156 C	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	157 A
Beschluß: Stellungnahme	156 D	29. Verordnung zur Einstellung der Statistik der Abfallbeseitigung und Abwasserbeseitigung in der Viehhaltung gemäß § 8 des Gesetzes über Umweltstatistiken (Drucksache 70/84)	133 B
25. Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 80/232/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die zulässigen Reihen von Nennfüllmengen und Nennvolumen von Behältnissen für bestimmte Erzeugnisse in Fertigpackungen (Drucksache 65/84)	133 B	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	159* C
Beschluß: Stellungnahme	159* B	30. Verordnung zur Durchführung von regelmäßigen Datenübermittlungen der Meldebehörden an Behörden oder sonstige öffentliche Stellen des Bundes (Zweite Meldedaten-Übermittlungsverordnung des Bundes — 2. BMeld-DÜV) (Drucksache 93/84)	
26. Fünfte Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung (Drucksache 94/84)	156 D	Mitteilung: Absetzung von der Tagesordnung	121 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen	156 D	31. Siebte Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (Drucksache 84/84)	157 A
27. Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 30 Abs. 3 bis 5 des Bundesversorgungsgesetzes (Drucksache 88/84)	133 B	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen	157 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen	159* B	32. Vorschlag für die Berufung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern im Sachverständigenausschuß für den Bergbau — gemäß § 141 Satz 2 BBergG i. V. m. § 3 der Verordnung über den Sachverständigenausschuß für den Bergbau — (Drucksache 89/84)	133 B
28. Siebente Verordnung über die förderungsbedürftigen Gebiete und über die Fremdenverkehrsgebiete im Sinne des Investitionszulagengesetzes (Siebente Fördergebiets- und Fremdenverkehrsgebietsverordnung) (Drucksache 85/84)	156 D	Beschluß: Billigung der Empfehlungen in Drucksache 89/1/84	159* D
Schmidhuber (Bayern)	173* D	33. Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 114/84)	133 B
		Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen	159* D
		Nächste Sitzung	157 C

Verzeichnis der Anwesenden**Vorsitz:**

Präsident Dr. h. c. Strauß, Ministerpräsident
des Freistaates Bayern — zeitweise —

Vizepräsident Rau, Ministerpräsident des Lan-
des Nordrhein-Westfalen — zeitweise —

Amtierender Präsident Frau Griesinger, Mi-
nister für Bundesangelegenheiten des Lan-
des Baden-Württemberg — zeitweise —

Schriftführer:

Dr. Vorndran (Bayern)

Baden-Württemberg:

Späth, Ministerpräsident

Weiser, Minister für Ernährung, Landwirt-
schaft, Umwelt und Forsten

Dr. Eyrich, Justizminister und Innenminister

Frau Griesinger, Minister für Bundesangele-
genheiten

Bayern:

Schmidhuber, Staatsminister für Bundesange-
legenheiten

Dr. Vorndran, Staatssekretär im Staatsministe-
rium der Justiz

Berlin:

Prof. Dr. Scholz, Senator für Bundesangelegen-
heiten

Oxford, Senator für Justiz

Bremen:

Kahrs, Senator für Rechtspflege und Strafvoll-
zug und Senator für Bundesangelegenheiten

Grobecker, Senator für Arbeit

Hamburg:

Frau Maring, Senatorin, Bevollmächtigte der
Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund

König, Senator, Finanzbehörde

Hessen:

Börner, Ministerpräsident

Frau Dr. Rüdiger, Minister für Bundesangele-
genheiten

Clauss, Sozialminister

Schneider, Minister für Landesentwicklung,
Umwelt, Landwirtschaft und Forsten

Niedersachsen:

Dr. Albrecht, Ministerpräsident

Hasselmann, Minister für Bundesangelegen-
heiten

Dr. Möcklinghoff, Minister des Innern

Schnipkoweit, Sozialminister

Nordrhein-Westfalen:

Rau, Ministerpräsident

Dr. Posser, Finanzminister

Einert, Minister für Bundesangelegenheiten

Dr. Haak, Justizminister

Rheinland-Pfalz:

Dr. Vogel, Ministerpräsident

Meyer, Minister für Landwirtschaft, Weinbau
und Forsten

Gaddum, Minister für Bundesangelegenheiten,
Bevollmächtigter des Landes Rheinland-
Pfalz beim Bund

Geil, Minister für Soziales, Gesundheit und
Umwelt

Saarland:

Zeyer, Ministerpräsident

Prof. Dr. Becker, Minister für Rechtspflege und
Bundesratsangelegenheiten

Dr. Wicklmayr, Minister des Innern

Schleswig-Holstein:

Dr. Dr. Barschel, Ministerpräsident

Dr. Schwarz, Justizminister und Minister für
Bundesangelegenheiten

Claussen, Innenminister

Von der Bundesregierung:

Dr. Stoltenberg, Bundesminister der Finanzen

Dr. Blüm, Bundesminister für Arbeit und So-
zialordnung

Dr. Geißler, Bundesminister für Jugend, Fami-
lie und Gesundheit

Vogel, Staatsminister beim Bundeskanzler

Spranger, Parl. Staatssekretär beim Bundesmi-
nister des Innern

Würzbach, Parl. Staatssekretär beim Bundes-
minister der Verteidigung

Frau Karwatzki, Parl. Staatssekretär beim
Bundesminister für Jugend, Familie und Ge-
sundheit

Dr. Obert, Staatssekretär im Bundesministe-
rium der Finanzen

A)

(C)

534. Sitzung

Bonn, den 6. April 1984

Beginn: 9.31 Uhr

Präsident Dr. h. c. Strauß: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich eröffne die 534. Sitzung des Bundesrates.

Die **Tagesordnung** liegt Ihnen in vorläufiger Fassung mit 33 Punkten vor. Die Tagesordnungspunkte 1 und 2 sowie die Punkte 4 und 5 werden aufgrund der getroffenen Absprache wegen Sachzusammenhangs jeweils zur gemeinsamen Beratung aufgerufen. Der Tagesordnungspunkt 30 wird abgesetzt. Die Verordnung wird dem Rechtsausschuß sowie erneut dem Innen- und dem Finanzausschuß zur Beratung zugewiesen.

B) Gibt es noch Wortmeldungen zur Tagesordnung? — Das ist offensichtlich nicht der Fall. Dann ist sie so **festgestellt**.

Ich rufe zur gemeinsamen Beratung die Tagesordnungspunkte 1 und 2 auf:

Gesetz zur Erleichterung des Übergangs vom Arbeitsleben in den Ruhestand (Drucksache 120/84)

in Verbindung mit

Gesetz zur Anpassung des Rechts der Arbeitsförderung und der gesetzlichen Rentenversicherung an die Einführung von Vorruhestandsleistungen (Drucksache 121/84).

Wortmeldungen liegen vor, die erste von Ministerpräsident Börner.

Börner (Hessen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der neue Präsident der Bundesanstalt für Arbeit hat uns gerade — leider — die **höchste Arbeitslosenzahl im Monat März** seit Bestehen der Bundesrepublik verkündet — fast 2,4 Millionen —, und es ist ganz ungewiß, ob sich die Beschäftigung in Zukunft günstiger entwickeln wird.

Mit statistischen Aussagen zur „Saisonbereinigung“ läßt sich der Aufschwung am Arbeitsmarkt nicht herbeizaubern. Es hilft auch nichts, wenn der Bundeswirtschaftsminister bei der Messeeröffnung in Hannover wieder einmal erklärt, der sich selbst tragende Aufschwung sei schon da. Selbst wenn Herr Lamsdorff recht hätte: Wir machen die bittere Erfahrung, daß Wirtschaftswachstum nicht

ohne weiteres zu einem spürbaren Abbau der Arbeitslosigkeit führt. Wir müssen vielmehr zur Kenntnis nehmen, daß auch bei wachsender Produktion die Arbeit knapp bleibt, und dies in einer Zeit, in der geburtenstarke Jahrgänge auf den Arbeitsmarkt drängen.

In dieser Situation bleibt die Bundesregierung leider untätig. Sie hofft auf noch mehr Wachstum und spricht sich gegen aktive Beschäftigungspolitik aus. Diese Haltung ist falsch. Ich fordere demgegenüber: Weil die Arbeit knapp bleibt, müssen wir mit Phantasie und Entschlossenheit Wege suchen, die vorhandene Arbeit auf mehr Schultern zu verteilen. Ein Weg ist es, bei älteren Arbeitnehmern um die Solidarität zu werben, durch einen vorzeitigen Ruhestand Arbeitsplätze für jüngere Kollegen freizugeben. (D)

Die Hessische Landesregierung hat im letzten Jahr die Idee einer Vorruhestandsregelung in diesem Hause in die parlamentarische Diskussion eingebracht. Sie hat dabei Vorstellungen des Gewerkschafters Günter Döding aufgegriffen, dem ich an dieser Stelle für seine weitsichtigen Überlegungen danken möchte.

Im Bundestag hat sich die sozialdemokratische Bundestagsfraktion für eine Vorruhestandsregelung eingesetzt. Die Bundesregierung hat dagegen trotz der dramatischen Lage auf dem Arbeitsmarkt kostbare Zeit mit internen Auseinandersetzungen vergeudet. Nichts könnte deutlicher die Lobeshymnen des Bundesarbeitsministers auf den Entwurf der Regierung korrigieren als die hastigen Nachbesserungsversuche, über die wir heute zu befinden haben.

Dieses Gesetz, meine Damen und Herren, ist gänzlich ungeeignet, ältere Arbeitnehmer für eine solidarische Haltung zu gewinnen. Es ist, so meine ich, eine Zumutung für die ältere Generation, für die **Kriegsgeneration** — diese ist ja hier betroffen —, die auch in der Nachkriegszeit, wie wir alle wissen, die **Hauptlast des Wiederaufbaus getragen** hat. Gerade dieser Generation sind wir Dank und das Bemühen um einen sorgenfreien Lebensabend schuldig, nicht aber die Abspeisung mit Sozialhilfesätzen.

Börner (Hessen)

- (A) Ich erkenne durchaus an, daß das Gesetz nunmehr — wie seinerzeit von Hessen vorgeschlagen — auch die 58jährigen in die Regelung einbezieht. Aber: Mit der gleichzeitigen Absenkung des ohnehin schon unzureichenden **Bundeszuschusses** von 40 auf 35% wird das Angebot an die Tarifparteien noch unattraktiver und damit die arbeitsmarktpolitische Wirkung noch fragwürdiger als nach dem ursprünglichen Gesetzentwurf. Das Vorruhestandsgeld ist zudem für viele Arbeitnehmer so gering, daß sie sogar mit Sozialhilfe besser versorgt wären.

Dies mag ein Beispiel verdeutlichen: Die Lohngruppe 4 in der hessischen Metallindustrie, also die mittlere Lohngruppe, bringt für einen verheirateten 59jährigen ohne Kinder einen Betrag — Vorruhestandsgeld — von 1051 DM unter Einrechnung eines 25%igen Leistungslohnes. Die Sozialhilfe beträgt für dieses Ehepaar 1100 DM, also mehr als der Betrag, der den Gewerkschaften jetzt als sozialpolitische Leistung verkauft werden soll.

Dies, meine Damen und Herren, ist keineswegs ein Sonderfall. Die Realität sieht vielmehr so aus: Mehr als die Hälfte der Arbeitnehmer in der Elektronik, in der Herstellung von Büromaschinen, in der Feinmechanik, in der Bekleidungsindustrie, in der Textilwirtschaft und in der Lederwarenindustrie verdient monatlich weniger als 2 200 DM. Diese Arbeitnehmer können sich einen Vorruhestand auf der Grundlage dieses Gesetzes nicht leisten. Zudem müßten die Arbeitnehmer nach dem vom Bundestag verabschiedeten Gesetz noch spätere **Renteneinbußen** in Kauf nehmen. Die **Wiederbesetzungspflicht** ohne Kontrollmöglichkeiten, wie sie im Gesetz verankert ist, läßt zum Mißbrauch geradezu ein. Und die „**Überforderungsschutzklausel**“ ist nicht nur ein verfassungsrechtlich fragwürdiger Eingriff in die Tarifautonomie; sie kehrt die Freiwilligkeit für Arbeitnehmer geradezu in eine Freiwilligkeit für Unternehmer um.

In der vorliegenden Fassung können wir deshalb dem Gesetz nicht zustimmen. Das Gesetz ist auch für die Gewerkschaften nicht akzeptabel. Eine solche Reaktion des Gesetzgebers haben die Gewerkschaften nicht verdient, die, wie die Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden, zu einer sinnvollen Vorruhestandsregelung bereit sind. Das Gesetz wird nach alledem keine spürbare Entlastung auf dem Arbeitsmarkt bringen. Diese Entlastung ist — ich habe es schon dargelegt — bitter nötig.

Bei unserer Arbeitsmarktsituation heute muß jede, aber auch jede Möglichkeit genutzt werden, die Arbeitslosigkeit abzubauen. Wir brauchen nicht nur **Beschäftigungsprogramme**; wir brauchen auch die **Verkürzung der Arbeitszeit**. Arbeitszeitverkürzung ist aber nicht nur ein arbeitsmarktpolitisches Instrument; sie war und bleibt immer auch ein wesentlicher Weg zur weiteren **Humanisierung des Arbeitslebens**.

Dies gilt für jede Form der Arbeitszeitverkürzung. Es ist deshalb beschäftigungs- und sozialpolitisch verfehlt, die **Lebensarbeitszeitverkürzung** gegen die **35-Stunden-Woche** auszuspielen, wie es die Bundesregierung in den vergangenen Wochen ver-

sucht hat. Die verschiedenen Formen der Arbeitszeitverkürzung sind nach meiner Auffassung keine Alternativen; sie ergänzen sich. Gerade die Vielfalt der Maßnahmen kann die Arbeitszeit merklich verringern, ohne daß es zu Anpassungsschwierigkeiten kommt. Beides ist wichtig: **Wochenarbeitszeitverkürzung** und **Lebensarbeitszeitverkürzung**! Dabei muß es den Tarifpartnern überlassen bleiben, welche Formen sie verwirklichen wollen.

Ich warne deshalb davor, den **Tarifabschluß in der Bauwirtschaft** als Knüppel gegen die Forderungen anderer Gewerkschaften einzusetzen. Wer versucht, diesen Tarifvertrag zur Entsolidarisierung der Arbeitnehmer zu mißbrauchen, schadet dem sozialen Frieden in unserem Lande. Er macht es den Gewerkschaften unmöglich, weiterhin kompromißbereit zu sein. Und er gefährdet auch den Abschluß in der Bauindustrie; denn bisher haben wir es nur mit einer Absichtserklärung zu tun, die erst noch ausgefüllt werden muß.

Wir würden den Tarifpartnern helfen, meine Damen und Herren, wenn wir uns heute im Bundesrat verständigen könnten, im Vermittlungsausschuß das Gesetz zur Erleichterung des Übergangs vom Arbeitsleben in den Ruhestand so auszugestalten, daß es seinem Namen gerecht wird. Darauf zielt unser Antrag. Wir wollen eine Vorruhestandsregelung, die beschäftigungspolitisch wirksam wird. Wir haben hier eine letzte Chance, das Gesetz zu einem seriösen Angebot für die Tarifpartner zu machen und damit einen Beitrag zum Abbau der Massenarbeitslosigkeit zu leisten.

Wir sollten daher im **Vermittlungsausschuß** nach tragfähigen Lösungen suchen. Dabei sollten wir insbesondere erstens ein angemessenes Versorgungsniveau für ältere Arbeitnehmer sichern, zweitens den Bundeszuschuß erhöhen, drittens die Wiederbesetzung gewährleisten und viertens spätere Renteneinbußen vermeiden. Ich habe Signale insbesondere aus den Ländern Bayern und Niedersachsen vernommen, die mich hoffen lassen, daß wir doch noch einen gemeinsamen Weg finden.

Herr Kollege Albrecht, Sie haben davor gewarnt, das Gesetz aus buchhalterischen Erwägungen zum „Flop“ werden zu lassen. Ich habe mich nicht so drastisch ausgedrückt; ich bin aber mit Ihnen einig. Belassen Sie es deshalb bitte nicht bei diesen Äußerungen! Gehen Sie mit uns den Weg in den Vermittlungsausschuß! Wir alle werden einmal daran gemessen werden, was wir zum Abbau der Arbeitslosigkeit getan haben.

Wir sind gefordert, der älteren Generation, der wir einen vorzeitigen Ruhestand abfordern, einen angemessenen Lebensabend zu sichern, und der jungen, geburtenstarken Generation den Zugang zum Arbeitsmarkt zu öffnen. In der vorliegenden Fassung ist das Gesetz kein tauglicher Weg zu diesem Ziel.

Präsident Dr. h. c. Strauß: Das Wort hat Staatsminister Geil, Rheinland-Pfalz.

Geil (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das Vorruhestandsgesetz, über

Geil (Rheinland-Pfalz)

- A) das wir heute beraten, stellt nach meiner Auffassung einen weiteren wichtigen Schritt auf dem Wege zum Abbau der Arbeitslosigkeit dar. Es kann sicherlich Arbeitslosigkeit nicht beseitigen, und es ist damit auch nicht das Patentrezept zur Wiederherstellung der Vollbeschäftigung gefunden. Aber nach dem **Rückkehrhilfegesetz** ist es das zweite Gesetz, das die Bundesregierung auf den Weg gebracht hat und von dem eine unmittelbare Entlastung des Arbeitsmarktes ausgehen wird. Ich meine, unter diesem Gesichtspunkt paßt es durchaus auch zu der Erklärung des Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeit, wenn man es als einen Schritt bewertet, um Arbeitslosigkeit zu beseitigen. Um der Arbeitslosigkeit generell Herr zu werden, müssen wir vor allen Dingen für den Bereich, in dem Arbeitslosigkeit durch konjunkturelle Entwicklungen bedingt ist, auf Wachstum setzen. Eine andere Lösung, dieses Problems Herr zu werden, gibt es jedenfalls nach meiner Auffassung nicht.

In der Form, wie das Vorruhestandsgesetz jetzt zur Schlußberatung vorliegt, sind drei wichtige **Forderungen des Landes Rheinland-Pfalz** erfüllt: Mit der Senkung des Eintrittsalters in den Vorruhestand von 59 auf 58 Jahre wird die arbeitsmarktpolitische Wirksamkeit gegenüber dem ursprünglichen Entwurf erheblich verbessert. Die Attraktivität für die Arbeitnehmer hat sich damit entscheidend erhöht.

- B) Die zweite wichtige Verbesserung liegt in der Einfügung einer **Schutzklausel** für Betriebe, die durch die Altersstruktur ihrer Belegschaft besonders stark von einer Vorruhestandsregelung betroffen sind. Die Schutzklausel wird insbesondere für kleinere und mittlere Betriebe Bedeutung haben und eine Überforderung verhindern. Rheinland-Pfalz hat von Anfang an darauf gedrungen, daß eine übermäßige **Belastung der mittelständischen Betriebe** ausgeschlossen wird. Ich kann mit Zufriedenheit feststellen, daß der Deutsche Bundestag dieses Anliegen aufgegriffen hat.

In Teilen ist der Gesetzentwurf in der jetzt vorliegenden Form sicherlich ein **Kompromiß**. Auch Rheinland-Pfalz hätte es lieber gesehen, wenn es möglich gewesen wäre, die Zuschußhöhe bei mindestens 40% zu belassen. Aber es war zwischen einer wünschenswerten Ausgestaltung auch der **Zuschußregelung** und dem finanziell Machbaren abzuwägen. Niemand wird bestreiten können, daß die Absenkung des Eintrittsalters auf 58 Jahre erhebliche zusätzliche Belastungen schafft. Sie können auch durch eine **Absenkung des Zuschusses** um 5% nicht voll ausgeglichen werden. Bei dieser Mehrbelastung müssen andere Wünsche notgedrungen zurückstehen.

Mit der **Herabsetzung des Eintrittsalters** ist eine neue Entscheidungsgrundlage geschaffen, die es nach unserer Auffassung rechtfertigt, weitere Forderungen zurückzustellen. Ein Eintrittsalter von 58 Jahren erweitert den Spielraum des Gesetzes in einer Weise, wie es mit anderen Verbesserungen nicht möglich gewesen wäre. Wir können — wenn auch nicht leichten Herzens — von einer erneuten Einbringung unserer weitergehenden Wünsche ab-

sehen. Das gilt insbesondere für unsere Überlegungen, den Zuschuß der Bundesanstalt für Arbeit zu erhöhen. (C)

Die Anträge von Rheinland-Pfalz im Bundesrat hatten das eine Ziel, die Attraktivität des Gesetzentwurfs so weit zu erhöhen, daß **größtmögliche arbeitsmarktpolitische Wirksamkeit** erreicht werden sollte. Dies ist mit der Herabsetzung des Eintrittsalters und der sogenannten Mittelstandskomponente erfolgt.

Nicht zuletzt begrüßen wir es, daß auch unsere Anregung aufgegriffen wurde, bei der Wiederbesetzung freigewordener Arbeitsplätze Lehrlinge in größerem Umfang als bisher anzurechnen. Auch hier sind unsere Wünsche nicht voll erfüllt worden; aber mit der nun getroffenen Regelung kann zweifellos mehr jungen Menschen als zuvor ein Ausbildungsplatz angeboten werden. Wir werden zur Bewältigung des 1984 anstehenden **Lehrstellenproblems** sicherlich jeden einzelnen Platz brauchen. Ich meine, daß gerade durch die Einbeziehung der Ausbildungsplatzproblematik in die Vorruhestandsregelung sinnfällig zum Ausdruck gebracht wird, daß hier tatsächlich ein Generationswechsel stattfindet und stattfinden muß.

Übrigens hat der Tarifabschluß in der Bauindustrie gerade vor wenigen Tagen nach meiner Auffassung gezeigt, daß die Tarifpartner bereit sind, das Gesetz aufzugreifen. Ich appelliere auch an die Arbeitgeber und Arbeitnehmer in anderen Tarifbereichen, die Möglichkeiten des Vorruhestands zu nutzen, um einen Beitrag zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zu leisten. (D)

Meine Damen und Herren, neben den beschäftigungspolitischen Zielsetzungen scheint mir das Vorruhestandsgesetz aus zwei Gründen besonders bemerkenswert zu sein: Es stellt zum einen sicher, daß nicht von oben herab — sei es durch Gesetz oder durch Tarifvertrag — über die Arbeitszeit der Arbeitnehmer verfügt wird. Die letzte Entscheidung über den Eintritt in den Vorruhestand verbleibt bei den Betroffenen. Ihr Entscheidungsspielraum ist dadurch erweitert und nicht eingeschränkt. Mir erscheint das **Prinzip der Freiwilligkeit** unverzichtbar, und ich weise ausdrücklich darauf hin, daß die Forderung nach Einführung einer 35-Stunden-Woche nicht gerade die Wünsche des Arbeitnehmers berücksichtigt, sondern ihn vor vollendete und unabwendbare **Tatsachen** stellen soll. Wer das **Selbstbestimmungsrecht des Arbeitnehmers** auch über die Gestaltung seiner Arbeitszeit ernst nimmt, der darf ihm die Möglichkeit zur eigenständigen Entscheidung nicht beschneiden.

Das Vorruhestandsgesetz ist zum anderen bemerkenswert, weil es zum ersten Mal eine Arbeitszeitverkürzung mit einem **staatlichen Zuschuß** koppelt. Keine Arbeitszeitverkürzung der Vergangenheit konnte sich einer finanziellen staatlichen Unterstützung erfreuen. Die besondere **Arbeitsmarktsituation** rechtfertigt es, daß sich der Staat beim Vorruhestandsgeld finanziell engagiert und nicht nur Rahmenbedingungen schafft.

Geil (Rheinland-Pfalz)

- (A) Herr Ministerpräsident Börner, gestatten Sie mir eine Bemerkung zu Ihren Zahlenbeispielen, zum Vergleich mit der Sozialhilfe. Um dieses Beispiel vorrechnen zu können, bedarf es nicht des Vorruhestandsgesetzes. Dies kennen wir bedauerlicherweise auch in der allgemeinen Form, daß nämlich Arbeitnehmer, die mehrere Kinder haben, in bestimmten Lohngruppen mit ihrem Nettoeinkommen unter die Sozialhilfe fallen. Insofern ist dies ein Problem des **Familienlastenausgleichs**. Wir müssen dieses Problem generell im Familienlastenausgleich regeln, ob es sich hier um Vorruhestandsregelungen oder um die allgemeine Frage handelt. Dieses Rechenbeispiel als Negativbeispiel für den Vorruhestand anzusetzen, halte ich nicht für richtig.

Das Vorruhestandsgesetz ist ein Gesetz für Jahrgänge, die im Laufe ihres Lebens besonders harten Belastungen ausgesetzt waren. Die Möglichkeit, diesen Jahrgängen ein früheres Ausscheiden aus dem Erwerbsleben anzubieten, sollte nach meiner Auffassung genutzt werden. Mit dem Arbeitsmarkteffekt ist insofern ein Stück **Humanität gegenüber den älteren Arbeitnehmern** verbunden, das den Wert dieses Gesetzes noch steigert.

- Rheinland-Pfalz hat immer Wert darauf gelegt, daß das Vorruhestandsgesetz noch für die diesjährigen Tarifverhandlungen den Spielraum der Tarifpartner erweitert. Das kann nur erfolgen, wenn das Gesetz jetzt auch in Kraft treten kann. In Teilen und verglichen mit den weitergehenden Anträgen des Landes Rheinland-Pfalz ist der Gesetzentwurf in der jetzt vorliegenden Form sicherlich ein **Kompromiß**. Es war zwischen einer wünschenswerten Ausgestaltung insbesondere der Zuschußregelung und dem finanziell Machbaren abzuwägen. Gerade in der Kompromißfähigkeit, meine sehr verehrten Damen und Herren, von Bundestag und Bundesrat werden aber Handlungsstärke und Entscheidungswille deutlich, die letztlich den Arbeitnehmern und vor allem den Arbeitsplatzsuchenden zugute kommt.

Die Anrufung des Vermittlungsausschusses würde eine weitere Verzögerung bedeuten, die für die Tarifparteien neue Unsicherheiten schafft. Auch unter diesem Gesichtspunkt halten wir eine schnelle Verabschiedung für sinnvoll. Rheinland-Pfalz wird daher dem vorliegenden Gesetzentwurf zustimmen.

Präsident Dr. h. c. Strauß: Das Wort hat Herr Senator Grobecker.

Grobecker (Bremen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Freie Hansestadt Bremen ist in der Frage des Vorruhestandsgeldes besonders engagiert gewesen. Sie hat zusammen mit dem Land Hessen im Mai 1983 eine **Gesetzesinitiative** im Bundesrat eingebracht und ihre Vorstellungen in Übereinstimmung mit dem Deutschen Gewerkschaftsbund hier zur Abstimmung gestellt. Die **wesentlichen Punkte** waren damals:

Erstens. Die schwere Beschäftigungskrise, in der sich die Bundesrepublik befindet, bedarf vielfältiger Gegenmaßnahmen, u. a. solcher der Arbeitszeitver-

kürzung. Hier wiederum hat neben einer Reduzierung der Wochen- und Jahresarbeitszeit auch das Angebot an die Tarifvertragsparteien seinen Platz, die Lebensarbeitszeit mit finanzieller Unterstützung des Staates zu verkürzen.

Zweitens. Eine derartige Vorruhestandsregelung muß auch Arbeitnehmer erfassen, die das 58. Lebensjahr erreicht haben. So weit ist die Bundesregierung inzwischen auch gekommen.

Drittens. Der staatliche Zuschuß, der sich für die Tarifvertragsparteien in attraktiver Höhe bewegen muß — unser Vorschlag lautete damals: zwei Drittel des Vorruhestandsgeldes —, ist an eine Wiederbesetzung der freiwerdenden Arbeitsstellen zu koppeln. Bei der Feststellung, ob der Arbeitgeber auch tatsächlich den freiwerdenden Arbeitsplatz erneut besetzt, ist der Betriebsrat zu beteiligen.

Viertens. Die Arbeitnehmer erhalten ein Vorruhestandsgeld, das bei 75% des vorangegangenen Nettoverdienstes liegt und das ihnen keine rentenrechtlichen Nachteile bringt.

Fünftens. Das Vorruhestandsgeld umfaßt auch den öffentlichen Dienst.

Von diesen Grundsätzen weicht der hier vorliegende Gesetzesbeschluß in entscheidenden Punkten ab. Zwar haben sich die Bundesregierung und die sie tragende Koalition zu einer teilweisen Revision ihrer ursprünglichen Absicht durchgerungen und den Personenkreis der betroffenen älteren Arbeitnehmer erweitert. Das anspruchsberechtigte Alter wurde von 59 auf 58 Jahre gesenkt. Dies begrüßen wir. Das kann jedoch nichts daran ändern, daß die **Defizite des Gesetzesbeschlusses** nach wie vor überwiegen.

Aus den Diskussionen im Arbeits- und Sozialausschuß dieses Hauses ist mir bekannt, daß die christlich-demokratisch und christlich-sozial regierten Bundesländer dies zum Teil genauso sehen. Schließlich verweise ich auf die Verhandlungssituation der Tarifvertragsparteien im Bereich Bau-Steine-Erden. Der Lohnabschluß ist dort perfekt. Es könnte auch zu einer Vorruhestandsgeldlösung kommen. Es gibt sie aber noch nicht, Herr Kollege Geil; es gibt nur die Absicht, darüber im Sommer zu verhandeln. Voraussetzung dafür ist allerdings, daß die Bundesregierung ihren Zuschuß von bisher mageren 35% deutlich erhöht und vor allem die **rentenrechtliche Benachteiligung**, die nach dem vorliegenden Gesetzesbeschluß durch den Bezug des niedrigeren Vorruhestandsgeldes entsteht, beseitigt. Die Tarifvertragsparteien dürfen an dieser Stelle nicht allein gelassen werden.

Die Freie Hansestadt Bremen wird deshalb wie das Land Hessen und wie eben angekündigt den Antrag stellen, den Gesetzesbeschluß an den Vermittlungsausschuß zu überweisen, damit dort nachgebessert werden kann.

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! In der gegenwärtigen politischen Auseinandersetzung soll das Gesetz der Bundesregierung denjenigen Gewerkschaften das Wasser abgraben, die die Wochenarbeitszeit per Tarifvertrag verkürzen wollen.

Grobecker (Bremen)

- 1) Es soll also die **gewerkschaftliche Willensbildung**, insbesondere natürlich die der IG-Metall, beeinträchtigen. Die Bundesregierung belegt, wie beständig zu hören ist, die gewerkschaftliche Forderung nach Verkürzung der Wochenarbeitszeit mit Worten wie „Blödsinn“ und anderen gehaltvollen Vokabeln. Sie stellt damit für alle, die es bisher nicht wahrhaben wollten, unter Beweis, daß ihr an einer fairen Zusammenarbeit mit den organisierten Arbeitnehmern nicht gelegen ist. In diesem politischen Zusammenhang ist der vorliegende Gesetzesbeschluß darüber hinaus neben seinen sachlichen Mängeln zu sehen. Er stellt nämlich kein faires Angebot an die Tarifvertragsparteien dar, jedenfalls nicht an die Gewerkschaften, wie die Bundesregierung behauptet.

Herr Bundesminister, Kollege Blüm, um es einmal ganz deutlich zu sagen: Ihr Gesetzesbeschluß ist eines der Instrumente, mit denen die Gewerkschaften dazu gebracht werden sollen, ihrer Forderung nach aktiver staatlicher Beschäftigungspolitik und nach gerechter Verteilung der Arbeit abzuschwören und sich mit einer Sockelarbeitslosigkeit von zwei Millionen abzufinden.

- Zu diesem Instrumentenarsenal gehören auch der Entwurf einer neuen **Arbeitszeitordnung** sowie weite Teile des Referentenentwurfs eines **Gesetzes zur Förderung der Beschäftigung**, sofern er bis jetzt bekanntgeworden ist. Über diese beiden letztgenannten Vorhaben der Bundesregierung wird hier noch zu sprechen sein. Aber soviel kann man vorab schon sagen: Bleibt es bei dem, was bislang bekanntgeworden ist, so wird nicht die Zahl der Beschäftigten steigen und die Zahl der Arbeitslosen sinken; es werden lediglich die Rechte der Arbeitgeber ausgebaut und die Rechte der Arbeitnehmer und ihrer Vertretungen geschmälert.
- 3)

Der Gesetzesbeschluß zum **Vorruhestandsgeld** liegt — unabhängig vom mageren materiellen Gehalt, den Herr Ministerpräsident Börner hinreichend kritisiert hat — genau auf dieser Linie, nämlich mehr Rechte für Arbeitgeber und Abbau der Rechte der Arbeitnehmer. Er verlangt — neben einer tarifvertraglichen Vereinbarung zwischen Arbeitgebern und Gewerkschaften — für Kleinbetriebe sowie für sämtliche Unternehmen, bei denen mehr als 5% der Arbeitnehmer vom Vorruhestandsgeld betroffen wären, die — so wörtlich im Gesetz — „freie Entscheidung des Arbeitgebers“. Hier ist die Zustimmung des Arbeitgebers also zweimal gefragt, einmal im Rahmen des Tarifvertrages, zum zweiten je Unternehmen.

Ich frage deshalb schlicht und einfach: Wo bleibt hier eigentlich die „freie Entscheidung des Arbeitnehmers“? Was bedeutet die „freie Entscheidung des Arbeitgebers“ rechtlich? Im Klartext soll damit zum Ausdruck gebracht werden, daß der Betriebsrat über das Vorruhestandsgeld mit dem Arbeitgeber nicht einmal verhandeln darf. Denn würde nicht dessen „freie Entscheidung“ hierdurch schon beeinträchtigt werden?

Es ist klar, daß die freie Entscheidung des Arbeitgebers Vorrang haben soll; von **Sozialpartnerschaft** im wohlverstandenen Sinne des Wortes — und die-

ses Wort ist ja von Christlichen Demokraten erfunden worden — fehlt hier jede Spur. (C)

Wie gering die Rolle des Betriebsrates in dem Gesetzesbeschluß veranschlagt wird, zeigt auch die Regelung über die Wiederbesetzung. Die einzig denkbare und effektive Kontrolle bestünde hier in der Mitwirkung der Arbeitnehmer, insbesondere des Betriebsrates. Von den Amtsstuben des Arbeitsamtes aus läßt sich dieses Problem in keiner Weise befriedigend bearbeiten.

Meine Damen und Herren, ich habe bereits beim ersten Durchgang des Entwurfs hier im Bundesrat kritisiert, daß die geplante **Änderung des § 128 AFG** — das ist die alte 59er Regelung — gleichfalls sehr bedenklich sei. Es ist durchaus damit zu rechnen, daß einerseits die alte Vorschrift des § 128 AFG, mit der die Betriebe sowie insbesondere die Betriebsräte und die Betroffenen leben konnten, durch die Novellierung ihren Wert verliert. Andererseits wird der vorliegende Beschluß, wenn er denn so Gesetz wird, arbeitsmarktpolitisch wirkungslos bleiben.

Im übrigen ist es nicht richtig, wie von Regierungsseite immer wieder behauptet wird, daß **Vorruhestandsgeld** und die sogenannte **59er Regelung** einander ausschließen. Sie betreffen ganz verschiedene Konstellationen. Das Vorruhestandsgeld könnte, wenn es richtig angelegt ist, einen Austausch von Arbeitskräften — „jung“ gegen „alt“ — in Gang setzen. Die 59er Regelung ist für Betriebe in schrumpfenden Branchen nötig; ich nenne nur Stahl und Schiffbau. Hier geht es um die unvermeidliche Verkleinerung von Belegschaften, damit das Unternehmen insgesamt weiterbestehen kann. (D)

An dieser Stelle erlaube ich mir auch mit der Erfahrung eines Bundestagsabgeordneten eine Bemerkung zur Art der Novellierung des § 128 AFG. Herr Kollege Blüm, ich bin nicht sicher, ob Sie diese Vorschrift mit ihren acht Absätzen und elf Teilziffern, den Regeln und den Ausnahmen der Ausnahmen, für die wieder die Regeln gelten sollen, soweit dem nicht weitere Ausnahmen entgegenstehen, tatsächlich im Zusammenhang gelesen haben.

Das ist eine Vorschrift, die wegen ihrer Umständlichkeit und Unverständlichkeit ins „Guinness-Buch der Rekorde“ gehört. Der Handwerksmeister und das Betriebsratsmitglied, die dies alles verstehen, müssen erst noch gefunden werden. Ich glaube, Voraussetzung dafür, diesen Paragraphen nachvollziehen zu können, ist die Promotion zum „Doktor juris subventionitis“. Die wenigen, die die Sache auch ohne Promotion verstehen, erhalten den Dokortitel ehrenhalber — ich habe ihn noch nicht. Um es ernster auszudrücken: Es gibt auch eine Entmündigung der Bürger durch unverständliche Gesetzessprache, Kollege Blüm.

Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die vorliegenden Gesetzesbeschlüsse werden den Übergang vom Arbeitsleben in den Ruhestand nicht in dem Maße erleichtern, wie dies aus arbeitsmarktpolitischen Gründen zur Zeit erforderlich wäre. Sie sind politisch darüber hinaus damit belastet, daß die Bundesregierung in — wie ich finde — unzulässiger Weise auf andere Möglichkeiten der Arbeits-

Grobecker (Bremen)

- (A) zeitverkürzung, wie sie in laufenden Tarifvertragsgesprächen von den Gewerkschaften ins Auge gefaßt werden, einzuwirken versucht.

Die Freie Hansestadt Bremen ist gleichwohl aus sachlichen Gründen an einer wirksamen Entlastung des Arbeitsmarktes auch im Wege des Vorruhestandsgeldes interessiert. Deshalb halten wir eine materielle Nachbesserung des vorliegenden Gesetzesbeschlusses für erforderlich und beantragen die Anrufung des Vermittlungsausschusses.

Präsident Dr. h. c. Strauß: Das Wort hat Herr Senator Professor Dr. Scholz, Berlin.

Prof. Dr. Scholz (Berlin): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Nach der bereits in der ersten Lesung sehr lebhaften Debatte, nach dem Austausch kontroverser Standpunkte, die in dieser zweiten Lesung zum Ausdruck gekommen sind, und nach den — nennen wir sie so — lebendigen Auseinandersetzungen auch im Bundestag steht der Bundesrat meines Erachtens heute definitiv vor der Aufgabe, diesem Gesetzgebungsvorhaben zuzustimmen und den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen, keine weiteren Verzögerungen in Kauf zu nehmen.

- (B) Gerade angesichts der sozialpolitisch sowohl im parlamentarischen wie im außerparlamentarischen Raum sehr heftig geführten Auseinandersetzung muß der Bundesrat ein maßgebendes Forum zur Rückgewinnung von Sachlichkeit, einer wirklich nüchternen Beurteilung und vor allem der Erkenntnis sein, daß gerade angesichts der unverändert hohen Arbeitslosenzahlen — Herr Ministerpräsident Börner hat insoweit durchaus den entscheidenden Punkt genannt — hierüber sicherlich allseitiger **Konsens** besteht. Dieser Konsens muß auch, was den Maßnahmenkatalog angeht, jedenfalls dahin wiederhergestellt werden, daß grundsätzlich jeder Weg, der uns weiterhelfen kann, zu verfolgen ist, daß es niemandem, den Arbeitslosen zuallerletzt, nützt, wenn kontroverse Debatten namentlich über die Frage geführt werden, ob der Weg über die Verkürzung der Wochenarbeitszeit oder der Weg über die Verkürzung der Lebensarbeitszeit der richtige, der eher erfolgversprechende oder gar der alleinseigmachende ist.

Solche Debatten — wir kennen sie — bleiben mehr oder weniger graue Theorie und sind im Zweifel eher geeignet oder auch eher dazu bestimmt, ganz andere Auseinandersetzungen, vielleicht auch ganz andere Interessen, zu verdecken als die, um die es in Wahrheit geht, nämlich dem Problem der Arbeitslosigkeit im Zeichen einer eben nicht nur konjunkturellen, sondern maßgebend auch strukturellen Arbeitslosigkeit entgegenzutreten.

Ich fürchte, daß das Gesetzgebungsvorhaben bei allem Streit im Detail in ein völlig falsches Beurteilungsfahrwasser gerät, ja, mit diskreditierenden Prädikaten versehen wird — dies ist schädlich; das muß jeder sehen —, wenn man es von vornherein als nicht seriös, als ungeeignet oder gar als gegen die oder manche Gewerkschaften gerichtet ansieht, namentlich die Gewerkschaften, die auf die Karte

Verkürzung der Wochenarbeitszeit bzw. Einführung der **35-Stunden-Woche bei vollem Lohnausgleich** setzen.

Auch ich verhehle nicht, daß eine Lösung der 35-Stunden-Woche bei vollem Lohnausgleich nach allen gegebenen Daten und Erkenntnissen als Generallösung ungeeignet, ja — als Generallösung gedacht oder gar mit Arbeitskämpfungsmitteln durchgesetzt —, kontraproduktiv sein muß. Dies ändert jedoch andererseits nichts daran, daß die 35-Stunden-Woche in einzelnen Industriebereichen oder in einzelnen Firmen durchaus einen ebenfalls erfolgversprechenden Weg weisen kann, namentlich dann, wenn korrespondierend zur Einführung der 35-Stunden-Woche Erweiterungen in der Nutzung von hochtechnisierten Maschinenparks, mehr Flexibilität in den Fragen der Arbeitszeit und damit der Nutzung maschineller Produktionsmittel geschaffen werden. Alles dies ist jedoch vor allem ein Problem der konkreten Situation, der örtlichen, der gegenständlichen Bedingungen, die für einzelne Sektoren oder einzelne Bereiche gesondert festgestellt werden können, die also alles vertragen, nur keine einseitige Pauschallösung.

Das Gebot unserer Arbeits- und Sozialpolitik lautet vor allem — ich glaube, daß der Bundesarbeitsminister hierzu auch in anderen Bereichen Richtunggebendes gesagt hat —: mehr Flexibilität, mehr Offenheit, mehr Differenzierung; oder, anders ausgedrückt: weniger Pauschalität, weniger Verabsolutierung von sogenannten und damit in Wahrheit nur scheinbaren Generallösungen, statt dessen mehr Pragmatik im Einzelfall und weniger Theorie oder gar Ideologie im ordnungspolitischen Gesamtzusammenhang.

Ich meine, gerade in dieser Hinsicht leistet das vorliegende **Gesetzgebungsvorhaben** einen wesentlichen — dies sollten eigentlich auch alle Kritiker einräumen —, zumindest in der Methode **richtunggebenden Beitrag**. Richtunggebend deshalb, weil kein Anspruch auf Ausschließlichkeit oder pauschal einseitige Generallösungen erhoben wird; richtunggebend, weil der Weg der Differenzierung gerade für die einzelnen Industriebereiche, für die einzelnen Besonderheiten vor Ort, für die Tarifautonomie als die sachnähere Regelungszuständigkeit und für die einzelbetriebliche bzw. einzelarbeitsvertragliche, ja, für die insgesamt freiwillige Regelung geschaffen wird; richtunggebend schließlich deshalb, weil hier mit Mut und Abgewogenheit ein Weg zu einer **sozial autonomen Regelung** vorgeschlagen wird, der einen unbestreitbaren Beitrag zur Milderung des Arbeitslosenproblems leisten kann, der aber zugleich die Augen und das Bewußtsein dafür offenhält, daß ein solcher Lösungsweg in einem wesentlichen Maße ein neuer Weg und damit notwendig auch ein partiell experimenteller Weg ist, also durch Fortentwicklung der Fortschreibung, der Verbesserung mit Sicherheit geöffnet bleibt.

Gerade dies kennzeichnet die gegebene Situation der **strukturellen Arbeitsmarktkrise** und ihrer für unsere Sozialpolitik sicherlich noch längst nicht in allen Komponenten voll überschaubaren oder gar voll beherrschbaren Problemlagen. Strukturelle Ar-

Prof. Dr. Scholz (Berlin)

A) beitsmarktkrisen fordern nicht nur konjunkturpolitische Maßnahmen, sondern auch strukturpolitisch wirksame Gegenstrategien. Solche Strategien werden aber in aller Regel eines gewissen Maßes des Voranschreitens, auch des Suchens nach neuen Wegen, eines gewissen Maßes an Experimentalität, nie entbehren. Dies setzt voraus, daß man von vornherein bereit ist, mit ja zu sagen. Dies muß auch derjenige erkennen und konzedieren, der meint, daß der strukturpolitisch augenblicklich notwendige Schritt ein anderer ist, etwa die Verkürzung der Wochenarbeitszeit. Hinzu kommt, daß jeder strukturpolitische Schritt im Bereich der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit nicht isoliert von den allgemein wirtschaftspolitischen, den allgemein finanzpolitischen und den sonstigen sozialpolitischen Gegebenheiten und Bedingtheiten in Angriff genommen werden kann.

Es ist leicht, eine höhere staatliche Beteiligung zu fordern, wenn man auf den bekanntlich äußerst **beschränkten Möglichkeiten der Staatshaushalte** keine Rücksicht zu nehmen braucht oder keine Rücksicht nehmen will. Es ist leicht, eine Verkürzung der Lebens- und der Wochenarbeitszeit gemeinsam, eine Verkürzung der Lebensarbeitszeit ohne jedwede Rückwirkung auf Lohn- und Rentenansprüche zu fordern, wenn man glaubt, auf die **Belastbarkeit der Wirtschaft** keine Rücksicht nehmen zu müssen. Es ist schließlich leicht, derartige Forderungen zu erheben, wenn man glaubt, man habe in sozialpolitischer Hinsicht auf den übergreifenden **Generationenvertrag** unserer Sozialversicherung und ihres Rentensystems keine Rücksicht zu nehmen.

B) Jeder, der angesichts unserer heutigen beklagenswerten Arbeitsmarktsituation die sozialpolitisch ebenso gravierende Malaise unserer Rentenversicherung und ihrer dauerhaften finanzpolitischen Stabilität außer acht läßt, der zieht, wie ich fürchte, einen **ungedeckten Wechsel auf die Zukunft**, dem werden die kommenden Generationen, die die Rentenfinanzierungslasten der heutigen Arbeitnehmer zu tragen haben, jenen Wechsel eines Tages präsentieren. Sie werden mit aller Berechtigung die Frage stellen: Was berechtigte eine vorangegangene, unsere Generation, vielleicht zuwenig Zukunftsvorsorge auch gegenüber der nachfolgenden Generation zu betreiben?

Meine Damen und Herren, das Menetekel der finanziellen Krise unserer **Rentenversicherung** gehört sicherlich nur bedingt in diesen Zusammenhang; denn der Ernst der dortigen Situation ist ohnehin jedermann bewußt. Ich möchte dennoch darauf hingewiesen haben, weil ich meine, daß der Streit um die hier zur Verabschiedung anstehende Regelung des Vorruhestands und seiner Finanzierung nicht ohne die systematische oder systemgerechte Einordnung und Zuordnung zu jenen Problemen gesehen und gehandhabt werden darf. Jede Lösung, jeder Weg, jeder Vorschlag zur Verkürzung der Arbeitszeit — sei es der Lebensarbeitszeit, sei es der Wochenarbeitszeit — kann nie mehr als ein Kompromiß zwischen den sozialpolitischen **Anforderungen des Arbeitsmarktes** einerseits und den

(C) beschränkenden **Möglichkeiten der Staatshaushalte**, den beschränkten Möglichkeiten der Belastbarkeit einer Wirtschaft, die wesentlich in strukturellen Umbruchslagen steht, und den sozial- sowie finanzpolitischen Beschränkungen der sozialversicherungsrechtlichen Zukunftsvorsorge andererseits sein.

Jede Lösung, jeder Weg, der heute zur strukturpolitischen Belebung des Arbeitsmarktes und der wirksameren Verteilung einer zu knappen Zahl von Arbeitsplätzen beschritten wird, kann nie etwas anderes sein als ein wirklicher, nämlich alles dies einbeziehender, berücksichtigender **Sozialkompromiß**. Selbst wenn wohl jedermann einleuchtet, daß man den gefundenen Sozialkompromiß auch noch attraktiver für unsere älteren Arbeitnehmer hätte gestalten können, muß nach Berücksichtigung aller Umstände, aller Gegebenheiten, aller miteinander in Einklang zu bringender Ressourcen und Mangelagen anerkannt werden, daß hier insgesamt ein Maßnahmenpaket herausgekommen ist, das als Sozialkompromiß in dem soeben angesprochenen Sinne Zustimmung verdient.

Von besonderer Bedeutung ist dabei namentlich die Einbeziehung der 58jährigen, also die wesentliche Erweiterung gegenüber dem ursprünglichen Entwurf um ein ganzes Lebensjahr. Diese Erweiterung stellt unbezweifelbar eine ebenso attraktive wie bedeutsame Veränderung dar, die andererseits aber — auch dies muß gesagt und gesehen werden — ein weiteres, ein bedeutsames Maß an zusätzlichen finanziellen Belastungen mit sich bringt, Belastungen, die zu kompensieren sind. In diesem Sinne (D) ist die **Absenkung des Zuschusses der Bundesanstalt** für Arbeit von 40 auf 35% wohl wirklich unumgänglich, selbst wenn man aus isolierter sozialpolitischer Sicht wiederum anderes für wünschenswerter halten möchte.

Im Hinblick auf die auch wirtschaftlich zu erhaltende Belastbarkeit der Unternehmen ist die Aufnahme der **Überforderungsklausel** sinnvoll und zweckgerecht. Das gleiche gilt hinsichtlich der Erleichterung für Kleinbetriebe bei der Wiederbesetzung des freigewordenen Arbeitsplatzes, indem die Beschäftigung nur eines Auszubildenden genügt, also nicht die Beschäftigung eines zusätzlich Auszubildenden gefordert wird.

Gerade die mittelständische Wirtschaft hat in der jüngsten Vergangenheit bei der Bereitstellung zusätzlicher Ausbildungsstellen vielfach Enormes — oft wirklich bis an die Grenzen der Belastbarkeit — geleistet. Auch dies muß im Maßnahmenkonzert einer Vorruhestandsregelung und ihrer kompensatorischen Beschäftigungsregelungen berücksichtigt werden.

Aus Berliner Sicht ist schließlich die von Berlin gewünschte **Gleichstellung** von Vorruhestandsgeldbeziehern und aktiven Arbeitnehmern in Berlin **hinsichtlich der Berlin-Zulage** nach § 28 Berlinförderungsgesetz zu begrüßen. Mit dieser Regelung ist gewährleistet — wir bedanken uns bei der Bundesregierung dafür, daß sie dies berücksichtigt hat —, daß die Vorruhestandsregelung auch in Berlin mit der nötigen Attraktivität und damit auch mit der

Prof. Dr. Scholz (Berlin)

- (A) nötigen sozialpolitischen Effektivität ausgestattet wird.

Meine Damen und Herren, wenn man gegen die Öffnung für einzelbetriebliche Vereinbarungen und gegen die **Kleinbetriebsklausel** Bedenken aus der Sicht der Tarifautonomie geltend gemacht hat — Sie, Herr Ministerpräsident Börner, haben hinsichtlich der Überforderungsklausel gar von verfassungsrechtlichen Bedenken gesprochen —, so bin ich der Meinung, daß alle diese Bedenken unbegründet sind. Die Tarifautonomie hat ihren Rang im System der gesellschaftlichen Ordnungsmittel als kollektivrechtliche Einigungsform der Sozialpartner. Sie hat auch den kollektivrechtlich begründeten Vorrang vor individuellen Vereinbarungen, soweit es um Regelungszuständigkeiten allgemein geht. Sie hat jedoch keine absolute Geltung schon im Sinne eines mehr oder weniger absoluten Regelungsvorbehalts gegenüber jedweden einzelvertraglichen oder einzelbetrieblichen Regelungsmechanismen. Ich meine, hier sollte keine Schlacht am falschen Ort angezettelt werden, um das bestehende und ausgewogene System von **Tarifautonomie, Einzelvertragsfreiheit** und **einzelbetrieblicher Autonomie**, alle diese Regelungsmechanismen, wie sie unser Arbeitsrecht entwickelt hat und wie sie sich bewährt haben, in Frage zu stellen.

Wenn man Bedenken erhebt, dann sollte man deren politische Zielrichtung gegenüber einer entsprechenden Begünstigung des mittelständischen Bereichs offen nennen; denn dies ist ein wirtschaftspolitisch zu diskutierender Punkt. Auch hier

(B)

meine ich jedoch, daß das Argument von der Tarifautonomie und ihrer verfassungsrechtlichen Gewährleistung — die auf der anderen Seite bekanntlich auch nicht unbeschränkt ist — nicht greift. Wir sind jedenfalls der Auffassung, daß im Ergebnis sowohl aus der Sicht der Tarifautonomie und ihrer Effektivität als auch aus der Sicht einer den Belangen und besonderen Schutzbedürfnissen gerade auch des Mittelstandes verpflichteten Wirtschaftspolitik eine vernünftige und sachgerechte Kompromißlösung erreicht worden ist.

Das zentrale Thema „Bekämpfung der Arbeitslosigkeit“ ist eine gemeinsame Aufgabe. Die Gemeinsamkeit ruft nach gemeinsamen Maßnahmen und gemeinsamen Ordnungsmitteln. In diese Richtung gehen die Vorruhestandsregelung mit ihrer spezifischen Ermächtigung an die Sozialpartner und die konkrete, die sachnahe Sozialpartnerschaft auch im einzelnen Betrieb.

Herr Grobecker, ich glaube nicht, daß einseitig Rechte der Arbeitnehmer unter Zurückdrängung von Mitbestimmungsrechten des Betriebsrates durch die Arbeitgeber in irgendeiner Weise zur Debatte stehen. Ich glaube, daß dies ein völlig falscher Betrachtungsansatz ist. Ich bin sogar der Meinung, daß hier auch aus der Sicht der **Sozialpartnerschaft** ein vorbildlicher Weg beschritten wird.

Heute — und dies ist das wesentliche Politikum dieses Gesetzes — ist wirksame Sozialpartnerschaft gefordert. Sozialpartnerschaft, die dagegen einseitig Machtinteressen durchzusetzen versucht,

wird nie gemeinverträgliche Problemlösungen im hiesigen Feld erreichen. Die Gestaltung des Arbeitslebens ist zunächst Aufgabe der Gesellschaft selbst und vorrangig der Sozialpartner. Sie ist zum anderen aber Aufgabe des Staates, sobald die gesellschaftlichen Ordnungsmittel nicht mehr ausreichen.

Gerade unser Arbeitsleben ist in diesem Sinne traditionell von einem Maß ebenso subsidiärer wie kooperativer **Staatsverantwortung** geprägt. Ich meine, daß dieses Maß an **Subsidiarität** und **Kooperation** im Verhältnis von Staat und Gesellschaft in diesem Gesetz eine sinn-, sach- und ordnungspolitisch durchaus gerechte Grundlage, eine entsprechende Realisierung gefunden hat.

Sozialpartnerschaft der Tarifpartner einerseits, staatliche Hilfe andererseits, Ermächtigung an die Tarifpartner, staatliche Unterstützung der Tarifautonomie und ihrer sozial autonomen Ordnungskräfte: Das ist der richtige Ansatz. Ich glaube, daß dieses Gesetz seinen Weg gehen und alle Pessimisten, alle seine Gegner, die meinen, daß es nicht ausreicht, eines Besseren belehren wird.

Wir werden diesem Gesetz zustimmen.

Präsident Dr. h. c. Strauß: Das Wort hat Staatsminister Schmidhuber.

Schmidhuber (Bayern): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das heute zur Abstimmung stehende Gesetz für eine Vorruhestandsregelung soll nach den Vorstellungen der Bundesregierung ein weiterer Beitrag des Staates zum Abbau der Arbeitslosigkeit sein. Mit guten Gründen geht die Bundesregierung davon aus, daß einer Kürzung der Lebensarbeitszeit eindeutig der Vorrang vor einer Verkürzung der Wochenarbeitszeit einzuräumen ist, wie sie mit der 35-Stunden-Woche bei vollem Lohnausgleich gefordert wird. Die Verkürzung der Wochenarbeitszeit würde jegliche Aussicht entscheidend beeinträchtigen, die **wirtschaftlichen Rahmenbedingungen** nachhaltig und spürbar zu verbessern und eine **Stärkung der Ertrags- und Investitionskraft der Unternehmen** sowie einen weiteren Abbau der Arbeitslosigkeit zu erreichen.

Die Bayerische Staatsregierung sieht sich gleichwohl außerstande, dem Vorruhestandsgeldgesetz zuzustimmen. Eine Vorruhestandsregelung kann die in sie gesetzten arbeitsmarktpolitischen Erwartungen nur erfüllen, wenn sie für Arbeitnehmer wie für Arbeitgeber attraktiv ausgestaltet ist, die entstehenden Kosten gerecht verteilt und die zusätzlichen Belastungen in vernünftigen Grenzen gehalten werden.

Auf diesen entscheidenden Punkt haben wir bereits bei der ersten Beratung im Bundesrat hingewiesen. Die Vorlage trägt dieser Forderung jedoch nicht ausreichend Rechnung. War schon die ursprünglich vorgesehene Höhe des **staatlichen Zuschusses** von 40 % der Aufwendungen für das Vorruhestandsgeld zu niedrig, so können die nun beschlossenen 35 % noch weniger befriedigen. Das durch die Absenkung des Vorruhestandsalters auf 58 Jahre angestrebte Ziel, daß das Vorruhestands-

(C)

(D)

Schmidhuber (Bayern)

- 2) geld verstärkt in Anspruch genommen wird, wird durch die Kürzung des Erstattungsbetrags auf 35 % wieder in Frage gestellt.

Selbstverständlich wäre die Anhebung des Zuschusses mit Mehrkosten verbunden gewesen. Die Entscheidung zwischen Attraktivität der Vorruhestandsregelung und haushaltsmäßiger Belastung hätte jedoch nach unserer Auffassung zugunsten der Vorruhestandsregelung ausfallen müssen, zumal die Finanzlage der Bundesanstalt für Arbeit einen höheren Zuschuß nicht ausschließen würde.

Unsere weitere Sorge gilt der **Kostenbelastung** für die kleineren und mittleren Unternehmen. In diesem Punkt ist allerdings mit der vorgesehenen **Überforderungsschutzklausel** eine wichtige Verbesserung gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf erzielt worden.

Wegen dieser und weiterer Bedenken und Sorgen, die wir während der Beratungen in den Ausschüssen des Bundesrates zum Ausdruck gebracht haben und die ich hier nur andeuten konnte, wird sich Bayern bei der Abstimmung über das Vorruhestandsgeldgesetz sowie über das Anpassungsgesetz der Stimme enthalten.

Präsident Dr. h. c. Strauß: Das Wort hat Bundesminister Blüm.

- 3) **Dr. Blüm,** Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte an den Beginn meiner Ausführungen den Dank an den Bundesrat für die zügige Beratung richten. Am 19. Dezember hatte das Kabinett seinen Entwurf einer Vorruhestandsregelung vorgelegt, am 6. April verabschiedet der Bundesrat, wenn Sie zustimmen, dieses Gesetz. Der Fahrplan ist eingehalten worden. Es war ein Fahrplan für Schnellzüge. Sie haben die kürzestmögliche Frist gewählt. Dafür möchte ich mich bei Ihnen bedanken.

Ich nehme die Kritik zur Kenntnis, wir hätten Zeit in der Vorbereitung verbraucht. Ich muß allerdings darauf aufmerksam machen, verehrter Herr Kollege Börner: Wir hatten für dieses Vorruhestandsgesetz keine 13 Jahre, sondern nur eineinhalb Jahre Zeit.

(Frau Dr. Rüdiger [Hessen]: Irgendwann muß Ihnen aber mal was Neues einfallen, Herr Blüm!)

— Die Wahrheit bleibt immer dieselbe; ich kann sie leider nicht variieren. Wir waren schneller! Gegenüber Null kann man nämlich nur schneller sein.

(Frau Dr. Rüdiger [Hessen]: Ah ja!)

Ich denke, daß dieses Gesetz zwei wichtige Sozialprinzipien verbindet: **Freiheit** und **Solidarität**. Freiheit: Dies ist eine Arbeitszeitverkürzung, die auf Freiwilligkeit basiert. Diese Arbeitszeitverkürzung wird nicht kollektiv angeordnet. Der einzelne Arbeitnehmer hat selber die Entscheidung, ob er sie in Anspruch nimmt oder nicht.

Die zweite wichtige Voraussetzung: Dies ist das erste Gesetz, das auf einen **Beschäftigungspakt** an-

gewiesen ist. Dieses Gesetz verliert seinen Wert, wenn es nicht von den Tarifpartnern aufgegriffen wird. Insofern ist der Erfolg des Gesetzes auf das Zusammenwirken zwischen Staat, Gewerkschaften und Arbeitgeber angewiesen. Es ist ein konkreter Beitrag zum Beschäftigungspakt. (C)

Ich sehe in der Vorruhestandsregelung fünf Rücksichten, die sie von anderen Formen der Arbeitszeitverkürzung unterscheidet. Die erste Rücksicht ist die auf die Arbeitslosen, weil in dieser Vorruhestandsregelung im Unterschied zur Wochenarbeitszeitverkürzung ein Einstellungshebel enthalten ist. Das staatliche Geld wird nur gezahlt, wenn anstelle des ausgeschiedenen älteren Arbeitnehmers ein Arbeitsloser eingestellt wird. Diesen Vorzug, diesen Einstellungsmechanismus, hat die 35-Stunden-Woche nicht. Sie kann genauso gut in schnelleren Fließbändern, in mehr Streß landen. Die Vorruhestandsregelung ist eine mit Einstellungsmechanismen ausgestattete **Rücksicht auf die Arbeitslosen**.

Die zweite Rücksicht — darauf hat schon Herr Kollege Geil hingewiesen —: Sie erreicht gerade jenen Teil von Arbeitnehmern, die unter hohen Belastungen ihr Arbeitsleben ertragen haben. Das ist die **Generation des Wiederaufbaus**, das sind diejenigen, die damals, nach 1945, als junge Leute die Trümmer weggeräumt haben, als ein Teil ihrer Väter noch in Gefangenschaft war. Das sind auch die Jugendlichen aus den Bombennächten und die Kinder aus den Hungerzeiten der Massenarbeitslosigkeit zwischen den beiden Weltkriegen. Wenn wir ihnen das frühere Ausscheiden ermöglichen — wenn sie dies wollen —, dann steckt darin auch ein Stück **Wiedergutmachung** und Anerkennung ihrer Lebensleistung. (D)

Die dritte Rücksicht: Diese Vorruhestandsregelung hilft denjenigen, die Lehrstellen suchen. Es ist eine **Rücksicht auf die Lehrlinge**; denn die Vorruhestandsregelung wird verrechnungsfähig, wenn anstelle des älteren ausgeschiedenen Arbeitnehmers ein Jugendlicher, der seine Lehrzeit beendet hat, übernommen und nicht arbeitslos wird. In den Kleinbetrieben wird auch die Einstellung der Lehrlinge für den Vorruhestand angerechnet. Wir sorgen also für alt und jung — und das in Jahren, in denen die geburtenstarken Jahrgänge Ausbildungsplätze suchen.

Die vierte Rücksicht — auch hierin unterscheidet sich die Vorruhestandsregelung von der Wochenarbeitszeitverkürzung —: Sie geht nicht mit der Dampfwalze über alle Betriebe, sondern sie nimmt **Rücksicht auf die Kleinbetriebe**. Das ist eine Rücksicht, die zu nehmen wir auch im Interesse der Arbeitnehmer verpflichtet sind. Die Mehrheit der Arbeitnehmer ist nämlich gar nicht in Großbetrieben beschäftigt. Es wäre fatal, wenn wir die Arbeitsmarktpolitik nur vom Schicksal der Großbetriebe abhängig machten.

Ich will hier nicht Kleinbetrieb gegen Großbetrieb ausspielen, aber darauf aufmerksam machen, daß eine Arbeitsmarktpolitik, die nur in Bewegung gerät, wenn Großbetriebe gefährdet sind, die Mehrheit der Arbeitnehmer unberücksichtigt läßt. Diese

Bundesminister Dr. Blüm

- (A) **Kleinbetriebsschutzklausel** schützt den Kleinbetrieb vor Überforderung. Sie grenzt die Tarifverträge nicht ein; denn der Tarifvertrag kann diese Kleinbetriebsschutzklausel — 5 % — durch Ausgleichskassen überwinden, die das finanzielle Risiko nicht dem Kleinbetrieb zuordnen, sondern überbetrieblich organisieren.

Die fünfte **Rücksicht** ist die **auf die Zukunft**. Dies ist eine offene Lösung; sie ist reversibel. Auch das ist ein Unterschied zur Wochenarbeitszeitverkürzung. Es wird ja wohl niemand glauben, eine 35-Stunden-Woche sei unter anderen Verhältnissen wieder nach oben korrigierbar. Ob die Verhältnisse sich nicht doch ändern, weiß in diesem Saal niemand mit Bestimmtheit. Ich gehe allerdings davon aus, daß wir es schaffen, wieder **Vollbeschäftigung** herzustellen, daß wir es schaffen, jedem seinen Arbeitsplatz zu geben, und daß, da die geburtenstarken Jahrgänge ja zurückgehen, eine Situation entstehen könnte, in der wir Arbeitskräfte suchen, daß wir die **Lebensarbeitszeit** sogar wieder **verlängern** müssen.

Insofern biete ich hier kein Jahrhundertgesetz an. Die Jahrhundertgesetze der letzten 13 Jahre waren zum Teil sehr kurzatmig. Das ist ein auf fünf Jahre begrenztes Angebot zur Überwindung einer schwierigen Zeit. Wir sollten überhaupt — auch in der Sozialpolitik — mit Dogmen sehr sparsam umgehen, und wir sollten auch für die Korrektur einer Sozialpolitik offen sein, die aus Erfahrungen gespeist ist.

- (B) Ich möchte ausdrücklich die Anregungen des Bundesrates dankbar anerkennen. Dadurch, daß wir der Forderung des Bundesrates entsprechend den Einstiegszeitpunkt um ein Jahr gesenkt haben, steigt das **Potential der Anspruchsberechtigten** um ein Drittel und ist jetzt bei über einer Million Arbeitnehmern angelangt. Ich würde nie behaupten, daß die Vorruhestandsregelung die Massenarbeitslosigkeit beseitigt; aber immerhin: Das Potential der Anspruchsberechtigten ist höher als eine Million.

Wir haben die **Kleinbetriebsschutzklausel** aufgrund einer Anregung bzw. Forderung des Bundesrates verbessert und die **Berlin-Zulage** mitberücksichtigt. Ich glaube schon, daß die Mitarbeit des Bundesrates unsere Vorruhestandsregelung wesentlich verbessert hat.

Nun noch zur Kritik von Herrn Börner, der diese Ausstattung als unzumutbar bezeichnet hat. — Verehrter Herr Kollege Börner, Ihnen scheint entgangen zu sein, daß die 65 % nicht die Höchstgrenze des Vorruhestandes sind, sondern die Mindestgrenze, jener Bezugspunkt für den staatlichen Zuschuß. Den Tarifpartnern steht es frei, diese Vorruhestandsregelung zu verbessern. Diejenigen, die die 35-Stunden-Woche ohne staatlichen Zuschuß zustande bringen wollen, haben schlechte Argumente, wenn sie sagen, sie würden die Lebensarbeitszeitverkürzung und die Vorruhestandsregelung mit staatlichem Zuschuß nicht finanzieren können. Das halte ich für einen Widerspruch.

Die Vorruhestandsregelung kostet im Durchschnitt 1,5% der Bruttolohn- und -gehaltssumme. Die Verkürzung der Wochenarbeitszeit um nur eine Stunde kostet 2,6%. Bereits eine Stunde Wochenarbeitszeitverkürzung ist teurer als die gesamte Vorruhestandsregelung! Das Argument, die Spielräume für eine Aufstockung seien bei der Vorruhestandsregelung erschöpft, können mit Sicherheit diejenigen nicht vortragen, die sich für die 35-Stunden-Woche erklärt haben. Sie haben sehr viel mehr zu verteilen, als überhaupt produziert wird.

Ich will noch einmal auf die Proportionen auch der Mindesthöhe hinweisen. 65% brutto bedeuten über 70% netto. Damit liegt die Vorruhestandsregelung in der Regel 7% über dem Arbeitslosengeld; denn der 58jährige hat ja in der Regel jedenfalls keine Kinder mehr zu versorgen, so daß er 63% Arbeitslosenunterstützung erhält. Vor allem erhält er diese ein Jahr lang, während er die Vorruhestandsregelung fünf Jahre lang erhält. Nach einem Jahr geht der Arbeitslose nämlich in die Arbeitslosenhilfe, in die Sozialhilfe, und dann wird sein Vermögen angerechnet.

Ich will nur auf diesen Unterschied, den Sie vernachlässigt haben, hinweisen. Außerdem erhält er in diesen fünf Jahren Rentenversicherungsbeiträge, die seine Rente steigern. Damit unterscheidet er sich auch von demjenigen, der mit 60 Jahren vorzeitig in Rente geht. Dieser bekommt die Rente, die er mit 60 Jahren beanspruchen könnte; der Vorruhestandsempfänger erhält die Rente, die seiner Beitragsleistung einschließlich der Beitragsleistung während der Vorruhestandszeit entspricht. Auch hier wiederum — Herr Kollege Börner, zum Weiteresagen an die hessischen Arbeitnehmer — steht es den Tarifpartnern frei, die Rentenbeiträge im Sinne der Höherversicherung aufzustocken. Hier haben die Tarifpartner ein weites Spielfeld.

Ich will auch die Kritik an der Wiederbesetzung aufgreifen, die Herr Kollege Grobecker vorgetragen hat. Diese Wiederbesetzung unterscheidet sich in nichts von der **Wiederbesetzungskontrolle** beim **Kurzarbeitergeld**, beim **Schlechtwettergeld**, beim **Lohnkostenzuschuß** — alles Zuschüsse aufgrund des Arbeitsförderungsgesetzes an die Arbeitgeber. Ich habe noch nie von Ihnen gehört, daß Sie gegenüber der Kontrolle dieser Zuschüsse, die keine geringen Geldmittel ausmachen, Mißtrauen wegen möglichen Mißbrauchs so vorgetragen hätten, wie Sie es heute gegen den Vorruhestand vorgetragen haben. Hier wie dort sind ja Betriebsräte tätig, die auch in bezug auf den Vorruhestand großes Interesse daran haben müssen, daß arbeitslose Kollegen eingestellt werden.

Ich verbinde meinen Diskussionsbeitrag mit einem ausdrücklichen Appell an die Tarifpartner und ganz besonders an die Arbeitgeber, bei der Vereinbarung von Vorruhestandsregelungen Großzügigkeit walten zu lassen, diese 65% nicht als Höchstgrenze zu verstehen. Ich richte diesen Appell deshalb an sie, weil ich glaube: Wer in den Vorruhestand investiert, betreibt eine weitsichtige Investition in Sachen **sozialer Frieden**. Das scheint mir

Bundesminister Dr. Blüm

- A) das kostbarste Gut zu sein, das wir in diesen Tagen bewahren müssen.

Insofern ist die **Vorruhestandsregelung** auch ein **Friedensangebot**. Sie kann festgefahrene Positionen wieder auflockern, sie kann Verkrampfungen auflösen, sie kann ein Mittel sein, Blockierungen zu beseitigen, und sie könnte helfen, den Kompromiß zu finden. Sie ist ein Ausweg aus Sackgassen; denn was wir brauchen, ist der Konsens. Streik ist ein elementarer Bestandteil unserer Wirtschaftsordnung. Nur: In dieser Situation muß jeder wissen, was ein Streik bedeuten könnte. In dieser Situation eines anziehenden Konjunkturaufschwungs mit der harten Faust eines Streiks dazwischenzuschlagen, ist ein Schlag gegen die Arbeitslosen. Das ist kein Streik gegen die Arbeitgeber, das ist ein Streik gegen die Arbeitslosen!

Solidarität der Arbeiterbewegung kann sich nicht nur auf diejenigen beziehen, die „drinnen“ sind, sondern muß in dieser Situation ganz besonders jene im Auge behalten, die nach Arbeit suchen. Zwei Wochen Streik der Hälfte der Metallarbeiter — das wären zwei Millionen — kosten allein die Sozialversicherung an Beitragsausfällen und Mehrausgaben 2 Milliarden DM; nur damit die Proportionen einmal klar sind! Das wäre die Lehrlingsvergütung von 300 000 Lehrlingen für ein Jahr. Ich fürchte nämlich, daß wir das immer nur abstrakt behandeln und nicht sehen, in welcher konkreten **solidarischen Verpflichtung** Gewerkschaften und Arbeitgeber stehen, in einer Verpflichtung, die über ihre Mitglieder hinausgeht. Deshalb muß über dieses Thema auch diskutiert werden.

B)

Das ist kein Eingriff in die Tarifautonomie! Die Tarifabschlüsse gehen in ihrer Wirkung über die Mitglieder der Tarifpartnerschaft weit hinaus. Also muß in einer offenen Gesellschaft über solche Abschlüsse auch diskutiert werden können. Wir leben doch nicht in Tabuzonen, in magischen Urwaldgesellschaften! Wir leben in einer aufgeklärten Gesellschaft, für die einst mehr Demokratie angekündigt wurde. Zu mehr Demokratie gehört auch, daß kein Thema, auch nicht die Abschlüsse der Gewerkschaften, der Diskussion entzogen werden dürfen.

Deshalb will ich hier noch einmal auf das doppelte Dilemma der Wochenarbeitszeitverkürzung hinweisen; denn die Arbeitsteilung, daß wir zwar für die Folgen verantwortlich gemacht werden, aber über Ursachen nicht reden dürfen, akzeptiere ich nicht. Wir, die Regierung, müssen die Folgen tragen; diese werden wir in jedem Wahlkampf vorge-rechnet bekommen. Dann werden wir aber auch über die Ursachen mitreden müssen.

In dieser Situation sehe ich ein **doppeltes Dilemma für die Wochenarbeitszeitverkürzung**. Auch hier würde ich kein zeitloses Dogma aussprechen. Dieses doppelte Dilemma besteht darin: Entweder wird die 35-Stunden-Woche mit vollem Lohnausgleich angestrebt und durchgesetzt. Dann verteilt sie mehr Kuchen, als gebacken wurde. Das ist eine Wochenarbeitszeitverkürzung, die sehr viele Grenzbetriebe über den Abgrund schieben wird. Das ist eine Wochenarbeitszeitverkürzung **gegen die Arbeitslosen**.

Oder man will eine 35-Stunden-Woche ohne vollen Lohnausgleich. Dann geht das allerdings voll **gegen die Rentner**. Wenn der Wertschöpfungszuwachs allein in Freizeit umgesetzt wird, werden die Rentner abgehängt. Solche Nullrunden können sinnvoll sein, wenn es nichts zu verteilen gibt; aber jetzt gibt es Gott sei Dank wieder etwas zu verteilen; wir haben Gott sei Dank wieder Wachstum. Diesen Zuwachs allein in Freizeit umzusetzen, heißt, die Rentner zu vergessen. Erstens haben sie Freizeit, und zweitens hängt ihre Rentnerhöhung an der Lohnerhöhung.

1,5 % der Bruttolohnsumme beträgt der Verteilungsspielraum des Vorruhestandes. Es bleibt also im Unterschied zu der Wochenarbeitszeitverkürzung für die Lohntüten real noch etwas übrig. Inflationär bleibt immer etwas übrig; aber davon haben auch die Rentner nichts.

Das zweite Dilemma: Entweder wird die Wochenarbeitszeitverkürzung auf einen Schlag, mit einem Schritt, durchgesetzt. Dann wird sie ebenfalls gegen die Arbeitslosen gerichtet sein, weil sie wiederum gerade den Kleinbetrieb über den Abgrund schiebt.

Oder die Wochenarbeitszeitverkürzung wird nicht auf einen Schlag, mit einem großen Schritt, sondern mit einem kleinen Schritt eingeführt. Nur: Dann bringt sie arbeitsmarktpolitisch nichts. Wer das bezweifelt, soll sich einmal in **Frankreich** erkundigen. Dort hat man die Wochenarbeitszeit um eine Stunde verkürzt. Das war ein beschäftigungspolitischer „Schuß in den Ofen“, wie das Arbeitnehmer etwas salopp formulieren; denn Pausen wurden gestrichen, die Arbeit wurde „verdichtet“; mit anderen Worten: Der Streß hat zugenommen. Einstellung von Arbeitslosen: gleich Null.

Das ist das Dilemma: entweder gegen die Arbeitslosen oder gegen die Rentner, entweder gegen die Arbeitslosen oder gegen die Arbeitnehmer, die etwas schneller arbeiten müssen. Das ist das doppelte Dilemma, in dieser Situation auf diese Strategie zu setzen.

Ich will gern auch noch zu der **Kritik** Stellung nehmen, die am Sprachgebrauch der Regierung in der Auseinandersetzung um die 35-Stunden-Woche hier vorgetragen wurde. Hier wollen wir keine allzu große Empfindlichkeit walten lassen. Aus Gründen der Parität will ich darauf hinweisen, daß auch Gewerkschaften im Umgang mit der Regierung nicht gerade zimperlich sind. Ich reklamiere für mich keine besondere Zärtlichkeit; ich denke nur, daß auch im Sinne der Parität der Satz gilt: Wie man in den Wald hineinruft, so schallt es auch wieder heraus. Wenn die Vorruhestandsregelung von dem stellvertretenden Vorsitzenden der IG Metall als „Gesinnungslumperei“ bezeichnet wird, muß ich auch die Gewerkschaftsvorsitzenden in Schutz nehmen, die diese Vorruhestandsregelung wollen. Wer so etwas sagt, der beschimpft nicht nur die Regierung, sondern der beschimpft Gewerkschaftskollegen, Vorsitzende, vor die ich mich schützend stellen muß.

(Heiterkeit)

Bundesminister Dr. Blüm

- (A) — Ja. Ich entdecke hier jedenfalls eine Empfindlichkeit, der gegenüber die Prinzessin auf der Erbse ein Dickhäuter ist,

(Erneute Heiterkeit)

eine Empfindlichkeit mancher Gewerkschafter, die im Austeilen eher Rummelplatzboxern gleichen. Insofern sollten wir schon die offene Aussprache pflegen.

Die Vorruhestandsregelung kann nicht gegen die Gewerkschaften gerichtet sein, wenn die Mehrheit der Arbeitnehmer, wie alle Untersuchungen beweisen, den Vorruhestand der Wochenarbeitszeitverkürzung vorzieht. Die letzte Untersuchung besagt: 56 % für Vorruhestand, 20 % für Wochenarbeitszeitverkürzung. Wenn die Mehrheit den Vorruhestand will, dann kann nicht gesagt werden, Vorruhestand richte sich gegen die Gewerkschaften, weil man damit den Gewerkschaften unterstellen würde, sie würden eine Politik gegen die Mehrheit der Arbeitnehmer machen. Und gegen diesen Vorwurf muß ich wiederum die Gewerkschaften in Schutz nehmen.

(Heiterkeit)

Es kann nicht arbeitnehmerfeindlich sein, was die Mehrheit der Arbeitnehmer will; es kann nicht gewerkschaftsfeindlich sein, was so ehrenwerte Gewerkschafter wie Günter Döding, der völlig zu Recht hier schon ehrend erwähnt wurde, Berthold Keller, Rappe — alles angesehene Gewerkschafter — gesagt haben. Deshalb: Geben wir den Versuch auf, die Vorruhestandsanhänger zu Gewerkschaftsfeinden zu erklären.

(B)

(Frau Maring [Hamburg]: Wer tut das denn?)

— Ich habe doch gerade heute mehrfach gehört, daß wir Gewerkschaftsspaltung betrieben. Das habe ich doch wiederholt gehört, daß unsere Vorruhestandsregelung keinen anderen Sinn als Gewerkschaftsspaltung habe. Verehrte Frau Kollegin, das empfinde ich nicht als Kompliment, sondern als einen Angriff. Oder haben Sie das als Kompliment gemeint?

(Zuruf Frau Dr. Rüdiger [Hessen])

Ich sehe über den Bereich des DGB hinaus auch im Bereich der Banken die Bereitschaft, Vorruhestandsregelungen zu vereinbaren. Ich möchte alle ermuntern, diesen Weg zu beschreiten, weil ich glaube, daß er besser in die arbeitsmarktpolitische Situation einfädelt und den Wünschen der Arbeitnehmer besser gerecht wird.

Mir scheint es ganz wichtig zu sein, meine Damen und Herren, daß wir die Arbeitszeitdiskussion nicht defensiv führen, daß wir darin nicht ein Problem der Mangelverwaltung sehen — mit Pessimismus kommen wir nicht weiter —, sondern daß wir hier auch ein Stück **Humanität** einbauen, daß wir Arbeitszeitfragen mit Fragen der **Selbständigkeit der Arbeitnehmer**, ihrer freien Entscheidung verbinden. Die Vorruhestandsregelung scheint mir mehr Humanität zu bieten, weil mit ihr Freiheit verbunden ist.

Ich glaube, daß wir diese Arbeitszeitfragen auch dazu nutzen sollten, den Rhythmus der **industriellen Arbeitsordnung** wieder mit dem **Lebensrhythmus** zu **versöhnen**, an alten, natürlichen Lebensgewohnheiten wieder Maß zu nehmen, den Übergang von der Kindheit in das Erwerbsleben nicht so abrupt zu gestalten, den Übergang vom Erwerbsleben in den sogenannten Ruhestand nicht schlagartig zu vollziehen. Menschen sind keine Maschinen. Unsere Arbeitszeitordnungen behandeln sie wie Maschinen, die angeknipst und abgeknipst werden können. Warum können wir nicht wieder Leben mit Arbeit versöhnen, Eltern auch die Chance geben, aus dem Erwerbsleben zeitweise auszusteigen, um sich der Kindererziehung zu widmen und wieder zurückzukehren? Wenn das heute nicht möglich ist, müssen wir nicht die Mütter verändern, sondern die Arbeitsgewohnheiten. So könnte im technischen Fortschritt auch die Möglichkeit stecken, Arbeit wieder stärker zu individualisieren, Arbeitszeitordnungen wieder im Verfügungsraum des einzelnen Arbeitnehmers zu sehen.

Ich denke, meine Damen und Herren, daß wir die Situation, in der wir uns befinden, nicht mit dem Untergangswort „Krise“ verbinden sollten. Ich sehe nicht nur Bedrohung, sondern ich sehe in der Zeit des Umbruchs, in der wir stehen, auch **Chancen für einen Neuanfang**, eine Gestaltung, die Möglichkeit, aus Erfahrungen zu lernen. Mit Pessimismus werden wir jedenfalls nicht weiterkommen. Sehr verehrter Herr Kollege Börner, ich hoffe nicht, daß Sie sich vom Wachstums pessimismus Ihrer neuen hessischen Freunde anstecken lassen,

(D)

(Zuruf König [Hamburg])

— Ich halte deren Wachstumsphilosophie für eine spätbürgerliche Dekadenzerscheinung. Das ist das Reservoir, aus dem sie kommen. Der lebenswertere Teil kommt eher aus der romantischen Bewegung.

(Heiterkeit)

Jedenfalls: Bündnispartner der Arbeitnehmer sind sie mit Sicherheit nie gewesen und werden sie auch nie werden, weil die Arbeitnehmerbewegung immer von der Idee gelebt hat, daß durch **Wachstum** auch **mehr Spielraum für Verteilung** vorhanden ist, daß man Null nicht verteilen kann. Null als Ziel anzugeben, das können nur sehr arrivierte Zeitgenossen, die offenbar schon sehr satt sind. Dazu kann die Arbeitnehmerbewegung mit Sicherheit nicht zählen. Deshalb, glaube ich, betreibt die Bundesregierung mit ihrer Wachstumspolitik, mit ihrer Politik für Innovation und Investition auch eine Politik für die Arbeitnehmer.

Präsident Dr. h. c. Strauß: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Dann kommen wir zur **Abstimmung**, und zwar zunächst zu **Punkt 1** der Tagesordnung. Die beteiligten Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, dem **Gesetz** zuzustimmen. Es liegen ferner Anträge mehrerer Länder in den Drucksachen 120/1 und 120/2/84 vor, mit welchen u. a. die Anrufung des Vermittlungsausschusses begehrt wird. Über den Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses kann insgesamt abgestimmt werden.

Präsident Dr. h. c. Strauß

- A) Wer verlangen will, daß der Vermittlungsausschuß mit dem aus dem 4-Länder-Antrag in der Drucksache 120/1/84 ersichtlichen Ziel einberufen wird, der sei um ein Handzeichen gebeten. — Das ist die Minderheit. Eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses hat sich also nicht ergeben.

Über den 4-Länder-Antrag in der Drucksache 120/2/84, dem Gesetz nicht zuzustimmen, wird bei der Abstimmung über die Zustimmung zum Gesetz mitentschieden.

Wer dem Gesetz entsprechend den Ausschlußempfehlungen gemäß Artikel 80 Abs. 2, 87 Abs. 3 Satz 2 und 105 Abs. 3 des Grundgesetzes zuzustimmen wünscht, sei um ein Handzeichen gebeten. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem Gesetz zugestimmt.

Wir kommen nun zur Abstimmung über Punkt 2 der Tagesordnung. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz zuzustimmen. Es liegt ferner ein 4-Länder-Antrag in der Drucksache 121/1/84 vor, die Zustimmung zu dem Gesetz zu verweigern. Über diesen Antrag wird bei der Abstimmung über die Zustimmung praktisch mitentschieden.

Wer dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen wünscht, sei um ein Handzeichen gebeten. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem Gesetz zugestimmt.

- B) Zur gemeinsamen Abstimmung nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem Umdruck 4/84*) zusammengefaßten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die Tagesordnungspunkte:

3, 10, 16, 22, 23, 25, 27, 29, 32, 33.

Wer den Empfehlungen der Ausschüsse folgen möchte, ist um ein Handzeichen gebeten. — Das ist die Mehrheit.

Ich rufe Punkt 4 und Punkt 5 der Tagesordnung auf, die gemäß unserer Absprache ebenfalls zusammengefaßt behandelt werden:

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen — Antrag des Landes Hessen — (Drucksache 271/83)

in Verbindung mit

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen (Drucksache 60/84).

Das Wort hat Bundesfinanzminister Dr. Stoltenberg.

Dr. Stoltenberg, Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Das rasche Wachstum und die Internationalisierung der Kreditmärkte haben die Bedingungen für Bankgeschäfte wesentlich geändert. Die Ertrags- und Aus-

fallrisiken im Kreditgewerbe verschärften sich in den vergangenen Jahren spürbar. (C)

Durch die von der Bundesregierung am 8. Februar 1984 beschlossene Novellierung des Kreditwesengesetzes, die Ihnen heute zur Beratung vorliegt, sollen die vorhandenen bankaufsichtlichen Regelungen den veränderten Bedingungen angepaßt werden; denn eine wirksame bankaufsichtliche Vorsorge gegen Gefahren ist für eine funktionierende Volkswirtschaft noch bedeutsamer geworden. Schwerpunkt der KWG-Novelle — wie auch durch eine EG-Richtlinie vorgegeben — ist die Einführung der **bankaufsichtlichen Konsolidierung**. Mit ihrer Hilfe soll neben den einzelnen Banken künftig auch der jeweilige Bankkonzern einschließlich seiner in- und ausländischen Töchter überwacht werden, das von den Bankkonzernen aufbaubare Gesamtrisiko begrenzt sein.

Weitere wesentliche Punkte der Novelle sind eine verbesserte **Streuung der Kreditrisiken** durch Absenkung der Grenze für den zulässigen größten Kredit von 75% auf 50% des haftenden Eigenkapitals des Kreditinstituts und eine angemessene Berücksichtigung der tatsächlichen wirtschaftlichen Risikoeinheit von Kreditnehmern. Auch die Erfahrungen aus der jüngsten notwendig gewordenen Stützungsaktion für das Bankhaus Schröder, Münchmeyer, Hengst & Co. legen diese Schritte nahe.

Die Einführung der bankaufsichtlichen Konsolidierung sowie die weiteren Novellierungsschritte lösen für einige Kreditinstitute und -institutsgruppen zum Teil erhebliche **Anpassungslasten** aus. Trotz drängender Gründe für eine schnelle Risikobegrenzung kann man das von den Banken im Zeitablauf aufgebaute Kreditvolumen nicht von heute auf morgen kappen. Auch muß berücksichtigt werden, daß die Kreditinstitute neue Kreditengagements eingehen werden; dies gilt für manche Kreditinstitute auch wegen ihrer **Mitwirkung am Stabilisierungsprozeß der hochverschuldeten Länder**. Unter Würdigung dieser Gesichtspunkte werden mit **Übergangsfristen** von fünf Jahren den Kreditinstituten großzügig bemessene und flexible Übergangszeiten zur Anpassung an die Erfordernisse dieser Novelle eingeräumt. (D)

Natürlich hätte der Regelungskatalog der Novelle mit weiteren Aufsichtsmaßnahmen noch verlängert werden können. Nur als Stichworte nenne ich die Problembereiche der Länder und Branchenrisiken. Aber es geht uns darum, das **liberale und marktwirtschaftliche Konzept** des Kreditwesengesetzes zu bewahren. Es beschränkt sich auf wenige allgemeine Rahmenvorschriften vornehmlich über die Eigenkapitalausstattung, die Liquiditätssicherung und die Risikostreuung. Innerhalb dieser allgemeinen Rahmenvorschriften steht die Gestaltung der Geschäftspolitik allein in der Verantwortung des Bankvorstandes selbst. Das Kreditwesengesetz läßt damit — auch in seiner Fassung nach der Novellierung — der unternehmerischen Initiative und wettbewerblichen Entfaltung der Banken den größtmöglichen Spielraum.

*) Anlage 1

Bundesminister Dr. Stoltenberg

- (A) Eine Kernfrage dieser marktwirtschaftlichen Ausrichtung des Kreditwesengesetzes mit seiner Selbstbeschränkung wie auch mit der Sicherung einer wirksamen Gefahrenabwehr im Bankgewerbe ist die Bestimmung des **haftenden Eigenkapitals** in § 10. Die generelle Bindung des Kreditgeschäfts an das Eigenkapital soll unter möglichst wettbewerbsgleichen Bedingungen Risiken begrenzen und einen **Verlustausgleich** ermöglichen. Diese Aufgaben erfordern grundsätzlich Mittel, die voll eingezahlt sind, dauerhaft zur Verfügung stehen und am Verlust teilnehmen. An diesen Grundsätzen müssen sich auch Vorschläge — hier in Anträgen und Ausschußvorlagen, in der Öffentlichkeit in Diskussionen — zum bankaufsichtlich anzuerkennenden Eigenkapital messen lassen.

In manchen Stellungnahmen wird jetzt — auch in einer Formulierung des Finanzausschusses — an die Diskussion in der Öffentlichkeit, in Bundesrat und Bundestag nach dem Subventionsabbaugesetz 1981 zum Thema „**Haftungszuschlag**“ erinnert. Wir alle, die wir damals mitdiskutiert haben, erinnern uns daran sehr genau. Jene Diskussion war ja geprägt durch die Entscheidung der damaligen Bundestagsmehrheit, die **steuerlichen Rahmenbedingungen für die Sparkassen** spürbar einzuschränken. Damit verband sich bei den Sparkassen und anderen — auch in den Diskussionen des Bundestages und des Bundesrates — die ernste Sorge, daß sich hieraus eine wesentlich verschlechterte Wettbewerbsfähigkeit und Ertragssituation ergeben würden.

- (B) Wir können jetzt im zeitlichen Abstand mit großer Befriedigung verzeichnen, daß sich diese Befürchtungen nicht erfüllt haben. Die **Ertragssituation der Sparkassen** hat sich nach der gesetzlichen Neuregelung nicht verschlechtert, sondern ganz erheblich verbessert. Allein von 1981 auf 1982 stieg ihr Betriebsergebnis von 7,3 Milliarden DM auf 9,2 Milliarden DM, und es steigt offensichtlich auch weiter erheblich an. Der **Marktanteil der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute** einschließlich der Spezialinstitute des Bundes beträgt ja heute schon rund 52%. Der Marktanteil der privaten Kreditbanken hat sich demgegenüber von 24,7% im Jahre 1979 auf 21,4% im November 1983 verringert. Der Marktanteil der Sparkassen ist über einen langen Zeitraum mit rund 22% konstant geblieben. Statt der damals von uns — auch in den Debatten dieses Hauses, Herr Kollege Späth — gemeinsam befürchteten Verschlechterung hat sich also eine spürbare Verbesserung der Ertragslage ergeben.

Ich will das auch einmal im Hinblick auf Stellungnahmen von Spitzenorganisationen sagen. Wir reden hier in bezug auf die **Wettbewerbslage von Sparkassen und Volksbanken** nicht über notleidende Institutionen. Wir reden über blühende Institutionen. Und man sollte doch nicht so tun, als ob hier — wie in vielen anderen Bereichen — staatliche Sonderregelungen notwendig seien, die ja dann auch wieder von vielen aus ordnungspolitischen Gründen bei anderen Anforderungen nachdrücklich abgelehnt werden.

Meine Damen und Herren, durch Subventionsabbau und günstigere Marktbedingungen ist ein hervorragendes Ergebnis erzielt worden. Diese Erfahrung sollte übrigens für uns alle Anstoß sein, auch in anderen Bereichen diese Schwerpunktaufgabe „Subventionsabbau“ tatkräftig in Angriff zu nehmen. Ich sehe hier mit besonderem Interesse den weiteren Reaktionen auf die ersten konkreten Vorschläge entgegen, die ich zum Subventionsabbau im Steuerrecht zur Diskussion gestellt habe.

Heute kann man bei einem Vergleich der Eigenkapitalausstattung der Kreditinstitutsgruppen anhand des nach **Grundsatz I** gewichteten Kreditvolumens sogar feststellen, daß die Sparkassen mit einer Eigenkapitalquote von 7,4% gegenüber 7,1% bei allen erfaßten Kreditinstitutsgruppen überdurchschnittlich gut abschneiden. Auch das Argument, daß die Sparkassen einen **Gewährträgerhaftungszuschlag** benötigen, weil einige von ihnen sich den bankaufsichtsrechtlichen Geschäfts- und Risikogrenzen nähern, kann einer vertieften Betrachtung nicht standhalten. Nur knapp 6% aller Sparkassen überschreiten mit ihrem Kreditvolumen das 17fache und nähern sich so dem 18fachen haftenden Eigenkapital, d. h. eben der Geschäftsgrenze. Andere Bankengruppen haben ihren Spielraum im Grundsatz I dagegen wesentlich stärker ausgeschöpft.

Im übrigen haben mehrere Landessparkassenverbände wirksame und positive Modelle entwickelt, mit denen solchen Instituten, die an die Grenzen des Grundsatzes I stoßen, von der gemeinsamen Organisation geholfen werden kann. Ich begrüße das außerordentlich. Ich kenne es aus Schleswig-Holstein. Das gilt auch für andere Länder. Selbsthilfe auch in Organisationen des Kreditgewerbes ist zweifellos der richtige Weg, solche Einzelprobleme zu lösen.

Lassen Sie mich noch darauf hinweisen, daß das Kreditwesengesetz weiterhin für Kredite an die öffentliche Hand keine Unterlegung mit haftendem Eigenkapital verlangt. Das heißt, die **Finanzierung der öffentlichen Hände** durch Sparkassen und Landesbanken bleibt gesichert, wobei wir alle ja darum bemüht sind, daß der Finanzierungsbedarf in den nächsten Jahren durch konsequente Konsolidierung weiter erheblich zurückgeht.

Anderen Vorschlägen und Anträgen der Bundesausschüsse steht die Bundesregierung abgeschlossen gegenüber. Wir wollen in der Tat sorgfältig prüfen, ob **Genußscheinkapital** als rechtsformunabhängiges und damit wettbewerbsneutrales Instrument in das Kreditwesengesetz Eingang finden kann. Hier könnte sich auch ein vermögenspolitisch interessanter Weg abzeichnen.

Es wird auch zu erörtern sein, ob der vor fünf Jahrzehnten unter völlig anderen Bedingungen geschaffene **Haftsummenzuschlag für die Kreditgenossenschaften** in der heutigen Ausgestaltung noch wettbewerbs- und zeitgemäß ist. Die Kreditgenossenschaften haben eine beträchtliche Verbesserung ihrer Marktanteile erzielen können. Der Gesetzgeber hat ja — wie Sie wissen — dem Bundesminister der Finanzen die Ermächtigung gegeben, den Haft-

Bundesminister Dr. Stoltenberg

) summenzuschlag durch eine Verordnung einzuschränken. Ich behalte mir vor, in Verbindung mit den Erörterungen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens auf diese Ermächtigung zurückzukommen.

Abschließend möchte ich auf folgendes hinweisen: Die unzureichende **Eigenkapitalausstattung** unserer Wirtschaft ist nach einer intensiven öffentlichen Diskussion als ein schwerwiegendes Problem unserer Zeit erkannt worden. Die Bundesregierung bemüht sich mit Nachdruck darum, hier zu einer Trendwende beizutragen.

Wir wären meines Erachtens schlecht beraten, wenn wir im Bereich der Kreditwirtschaft — wenn auch ungewollt — in die entgegengesetzte Richtung gehen würden. Auch hier kommt es darauf an, die Eigenkapitalausstattung zu verbessern, sie aber nicht zu verwässern.

Präsident Dr. h. c. Strauß: Das Wort hat Herr Minister Dr. Posser.

Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die beteiligten Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat Änderungen zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung, die dem Inhalt des Bundesratsbeschlusses vom 12. Februar 1982 entsprechen. Danach sollen grundsätzlich allen Kreditinstituten **nachrangige Verbindlichkeiten** in Höhe von 20 v. H. der haftenden Mittel als **Eigenkapital-Surrogat** **zuerkannt** werden. Den Sparkassen mit Anstaltslast und Gewährträgerhaftung soll wahlweise die Möglichkeit eröffnet werden, für einen Haftungszuschlag zu optieren, der vom Gewährträger selbst festgesetzt wird und innerhalb der 20-%-Grenze liegen muß. Dieser Bundesratsbeschuß ist seinerzeit vom Land Nordrhein-Westfalen mitgetragen worden. Er hat als sachgerechte und kompromißfähige Lösung auch heute noch unsere Unterstützung.

Gestatten Sie mir hierzu eine kurze Rückblende. Die öffentlich-rechtlichen Sparkassen sind die einzige Gruppe im Kreditgewerbe, die ihr Eigenkapital ausschließlich durch **Gewinnthesaurierung** erwirtschaften muß. Bis 1975 hatte der Gesetzgeber durch einen **begünstigten Steuersatz** der Sondersituation öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute mit ihren Verpflichtungen aus dem öffentlichen Auftrag und den sich daraus ergebenden zahlreichen Geschäftsbeschränkungen Rechnung getragen. Danach ist die Steuerbelastung der Sparkassen im Rahmen des Subventionsabbaugesetzes in mehreren Stufen faktisch bis zur **Vollbesteuerung** angehoben worden.

Um die Wettbewerbs- und Leistungsfähigkeit der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute wiederherzustellen, hat der Bundesrat die Bundesregierung am 5. Juni 1981 aufgefordert, durch Novellierung des Kreditwesengesetzes einen angemessenen **Haftungszuschlag für Anstaltslast und Gewährträgerhaftung** einzuführen. Der heutige Bundesfinanzminister hatte als Ministerpräsident von Schleswig-Holstein damals von diesem Platz aus erklärt — ich möchte das zitieren —:

Ohne eine gleichzeitige Neuordnung des Kreditwesengesetzes mit der Einführung eines Haftungszuschlages schafft die steuerliche Mehrbelastung für die Sparkassen bedenkliche Wettbewerbsnachteile ... Ich

— so fuhr Herr Dr. Stoltenberg fort —

möchte auch unterstreichen, daß es absolut notwendig ist, jetzt die gesetzgeberische Initiative einzuleiten, um die unvermeidliche, die dringend erforderliche Korrektur zugunsten der Sparkassen zu erzielen. Falls die Bundesregierung dies nicht tut, müssen wir uns vorbehalten, als Bundesrat gesetzgeberisch in diesem wichtigen Punkt initiativ zu werden.

Herr Bundesfinanzminister, zu Ihren Tugenden gehört es, daß Sie die Worte sorgfältig wählen und wägen. Wenn Sie sagen: „Eine gesetzgeberische Initiative ist notwendig“, dann nehmen Sie das im Wortsinne, dann sagen Sie: „Damit muß eine Notwendigkeit oder eine Ungleichbehandlung beseitigt werden.“

(Vorsitz: Vizepräsident Rau)

Wenn Sie sagen: „Das ist absolut notwendig“, unterstreichen Sie das in einer besonders deutlichen Weise. Wenn Sie eine Korrektur für erforderlich halten, haben Sie sich darüber Gedanken gemacht. Wenn Sie sagen: „Die Korrektur ist dringend erforderlich“, dann haben Sie Ihre Gedanken ganz besonders in diese Richtung gelenkt. Sie haben nicht gesagt, die Korrektur in dem jetzt von den Bundesratsausschüssen gewünschten Umfange sei erwägenswert oder überlegenswert, sondern Sie haben gesagt: „Sie ist unvermeidlich.“ Und Sie haben, als Sie Bundesfinanzminister wurden, einen Gesetzentwurf vorgelegt, in dem diese Korrektur, die Sie als absolut notwendig, dringend erforderlich, unvermeidlich angesehen haben, nicht mehr enthalten ist, obwohl der Referentenentwurf Ihres Herrn Amtsvorgängers genau diesen Punkt, den Sie damals hier als absolut notwendig bezeichnet haben, enthielt.

Nun ist es sicherlich richtig, daß man in dem Zeitraum Sommer 1981 bis jetzt neue Erkenntnisse gewinnen kann. Das ist absolut richtig. Es ist menschlich nicht nur richtig, sondern manchmal auch wünschenswert, daß man aus neuen Erkenntnissen andere Konsequenzen zieht. Als Begründung haben Sie angegeben, die **Ertragssituation der Sparkassen** 1982 und 1983 habe sich entgegen den Befürchtungen, die damals auch geäußert wurden — das war aber nur ein Gesichtspunkt —, unvergleichlich günstiger entwickelt, als erwartet worden sei. Das ist richtig. Nur: Ist das denn das entscheidende Kriterium?

Gegenüber den genossenschaftlich organisierten Banken und Sparkassen haben die öffentlich-rechtlichen Sparkassen allgemein eine bessere steuerliche Behandlung erfahren. Sie war ein Ausgleich dafür, daß die Kreditgenossenschaften den Haftungszuschlag haben. Nun ist die steuerliche Bevorzugung der Sparkassen im Rahmen des **Subventionsabbaugesetzes** weggefallen und eine neue Ungleichbehandlung dadurch entstanden, daß der Haftsummenzuschlag bei den Kreditgenossen-

Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen)

- (A) schaften erhalten blieb. Ich meine, das läßt sich nicht dadurch relativieren, daß man sagt: „Die Sparkassen haben eine gute Entwicklung genommen; ihre Ertragssituation war 1982 und 1983 wesentlich besser, als man früher angenommen hatte.“ Die Genossenschaftsbanken haben 1982 und 1983 ebenfalls eine sehr gute Ertragssituation zu verzeichnen gehabt. Ich möchte überhaupt einmal wissen, welche Bank oder Sparkasse — von ganz, ganz wenigen Ausnahmen abgesehen; ein Beispiel haben Sie genannt — bei normalem Geschäftsbetrieb 1982 und 1983 keine exzellente Ertragssituation verzeichnet hat.

Nach meiner Überzeugung ist es der Bundesrat seiner politischen Glaubwürdigkeit schuldig, zu seinem Beschluß vom 12. Februar 1982 zu stehen, der damals von allen politischen Gruppierungen getragen wurde, und ihn unverändert aufzugreifen.

Der vom Finanzausschuß des Bundesrates unterstützte **Initiativantrag Baden-Württembergs** führte seinerzeit zu einer öffentlichen Erörterung der gesamten Eigenkapitalproblematik bei den Kreditinstituten. Lassen Sie mich nur einen Punkt herausgreifen, der mir allerdings von ausschlaggebender Bedeutung zu sein scheint:

- (B) Solange der **Haftsummenzuschlag bei den Kreditgenossenschaften** fortbesteht, sehe ich keinerlei Veranlassung, den Sparkassen den Haftungszuschlag zu verweigern. In der breiten Streuung des genossenschaftlichen Haftsummenzuschlags liegt gewiß ein Sicherheitsmoment. Da aber die Gemeinden unbegrenzt haftbar und im übrigen durch den kommunalen Finanzausgleich bei den Ländern abgestützt sind, ist ihre Bonität keineswegs geringer einzuschätzen als die der Mitglieder einer Kreditgenossenschaft. Im Gegenteil: Die Realisierung der **Gewährträgerhaftung** funktioniert unbestreitbar schneller und zuverlässiger als bei jedem anderen Haftungsträger. Ja, sie bietet sogar einen besseren **Gläubigerschutz** als das eingezahlte Eigenkapital, da dies in Sachwerten und Forderungen — ganz überwiegend jedenfalls — angelegt ist und im Wertungsfall in der Regel sehr viel schwerer liquidierbar wäre als die gesetzlich verankerte öffentlich-rechtliche Haftungsverpflichtung.

Einen anderen inhaltlichen Unterschied zwischen dem Haftsummenzuschlag der Genossenschaften und dem Haftungszuschlag aufgrund der Anstaltslast und Gewährträgerhaftung als den der Bonität vermag ich nicht zu erkennen. Wenn nun die **Bonität der öffentlich-rechtlichen Haftung der Haftungsqualität im Genossenschaftssektor** mindestens gleichzusetzen ist, so ist nicht einzusehen, warum den öffentlich-rechtlichen Sparkassen ein Haftungszuschlag für die unbegrenzte Haftung ihrer Gewährträger verwehrt werden soll. Der oft gehörte Hinweis auf die Tradition des genossenschaftlichen Haftsummenzuschlags allein begründet eine unterschiedliche Behandlung keineswegs.

Dies hindert uns freilich nicht, für einen **Kompromiß** offen zu sein, der inhaltlich überzeugt, d. h. die unverändert bestehenden Wettbewerbsverzerrungen im Kreditgewerbe zumindest tendenziell beseitigt. Die Anerkennung der im ersten Referen-

tenentwurf des Bundesfinanzministeriums von 1982 (enthaltenen **nachrangigen Haftverbindlichkeiten** für alle kreditwirtschaftlichen Gruppen wäre allerdings die unterste Grenze für einen konsensfähigen Kompromiß, nämlich: Nachrangige Haftverbindlichkeiten sind wettbewerbsneutral. Es handelt sich um tatsächlich eingezahltes Kapital, das der Bank — wenn auch revolving — dauerhaft zur Verfügung steht. Nachrangige Haftverbindlichkeiten haben sich in vielen westlichen Industriestaaten seit Jahren bewährt. Sie tragen somit zur künftigen Harmonisierung des Bankaufsichtsrechts in der Europäischen Gemeinschaft bei. Nachrangiges Haftkapital kann allerdings nur dann zu mehr Wettbewerbsneutralität führen, wenn es den Kreditgenossenschaften nicht kumulativ zum 50%igen Haftsummenzuschlag gewährt wird.

Lassen Sie mich zusammenfassen: Es ist nicht nur unbefriedigend, sondern schwer vertretbar, wenn sich Politiker zwar wortreich zu den kommunalen Sparkassen bekennen, die für die Erfüllung der ihnen gestellten Aufgaben wichtigen Rahmenbedingungen aber nicht geben. Wir sollten mit der Novellierung des Kreditwesengesetzes möglichst **gleiche Wettbewerbsbedingungen für alle Institute** gewährleisten.

Wenn aber der Gesetzgeber die die öffentlich-rechtlichen Sparkassen benachteiligenden Eigenkapitalregelungen unverändert beibehalten sollte, werden wir prüfen müssen, ob damit nicht gegen den verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen wird.

Vizepräsident Rau: Das Wort hat Herr Minister Dr. Eyrich, Baden-Württemberg. Ihm folgt Herr Staatsminister Gaddum, Rheinland-Pfalz.

Dr. Eyrich (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Es ist viel davon gesprochen worden, was früher in diesem Hause beschlossen wurde und welches die Motive dafür waren, warum man die damalige Kompromißformel gefunden hat und auf welchen Erwägungen diese Kompromißformel beruhte. Lassen Sie es mich kurz machen angesichts dessen, was bereits von Ihnen, Herr Bundesminister, gesagt worden ist, und auch angesichts dessen, was Herr Kollege Posser ausgeführt hat.

Ich brauche nicht zu betonen: Wir sind damit einverstanden und begrüßen es, daß das Bankaufsichtsrecht an die veränderte Risikolage der Kreditinstitute angepaßt wird. Wir erkennen die Notwendigkeit der **Anpassung des Bankaufsichtsrechts** ausdrücklich an und unterstützen die rasche Umsetzung der entsprechenden Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaften.

Ich kann nicht verhehlen — es ist oft gesagt worden —: Wir sind natürlich enttäuscht darüber, daß die Vorlage des Bundesrates aus dem Jahre 1982 nicht Eingang in Ihren Gesetzentwurf gefunden hat. Sie haben dargestellt, warum Sie damals der Meinung gewesen seien, daß eine gesetzliche Regelung auch dieser Frage notwendig sei, daß sich die Verhältnisse geändert hätten. Lassen Sie mich in

Dr. Eyrich (Baden-Württemberg)

.) aller Bescheidenheit darauf hinweisen: Wir sehen natürlich auch, daß sich die eine oder andere Situation verändert hat und daß im Augenblick die Sparkassen sicherlich eine bessere Ertragslage zu verzeichnen haben, als es in der Vergangenheit der Fall gewesen ist. Nur: Ob man diese momentane und auch auf Sonderereignissen beruhende Situation der Sparkassen auf die Dauer zum Maßstab eines Gesetzes machen sollte, bei dem, wie Kollege Posser zu Recht sagte, auch noch die Frage auftaucht, ob wir nicht eine Wettbewerbsverzerrung zwischen den Genossenschaftsbanken auf der einen Seite und den Sparkassen auf der anderen Seite haben, dies sei füglich bezweifelt.

Ich bin der Auffassung, daß wir auch die **besondere Situation der Sparkassen** in ihrem Verhältnis zu den Gemeinden sehen müssen, in ihrem Verhältnis zu einem ganz bestimmten Kundenstamm. Ich verkenne nicht, daß die Sparkassen in der vergangenen Zeit natürlich die Tendenz hatten, über dieses Aufgabengebiet hinaus ihre Kapitalgeschäfte auch ins Ausland hinein auszuweiten. Dies ist sicherlich richtig. Von daher könnte sich eine stärkere Bankaufsicht und natürlich auch eine Limitierung ihres Eigenkapitals durchaus als erforderlich erweisen. Dies ist alles richtig.

Nur sehe ich auf der anderen Seite auch, daß wir die momentane Situation nicht zum Maßstab für eine Dauerregelung machen sollten. Ich meine darüber hinaus — Herr Kollege Posser, hier muß ich Sie ebenfalls unterstützen —, daß wir dort auch **Kontrollmechanismen haben**, die gegenüber anderen Kreditinstituten vielleicht wirksamer sind. Die Nähe zu den Gewährträgern und ähnliches bewirken eben doch ein anderes Verhältnis der einzelnen Institute zueinander und auch des Gewährträgers zu der Sparkasse. All diese Punkte scheinen mir wichtig zu sein.

Der wichtigste Punkt ist zweifellos der immer wieder gehörte Hinweis auf die **Veränderung der Wettbewerbssituation zwischen den Genossenschaften und den Sparkassen**. Das, was ich jetzt sage, Herr Bundesfinanzminister, bedeutet natürlich, sofern es bei Ihrem Gesetzesvorschlag bleibt, nicht, daß die Überlegungen über eine Gleichbehandlung der Sparkassen zu einem Abbau bei den Genossenschaften führen. Dies hielte ich allerdings für einen falschen Schluß aus meinen Darlegungen.

Ich meine, wir sollten diesen 20%igen Zuschlag bejahen können, weil er sich innerhalb einer Grenze bewegt, die bankaufsichtsrechtlich keine Schwierigkeiten verursacht und die zum anderen diesen Instituten einen **größeren Spielraum** bei der Stadtsanierung, der Wohnungswirtschaft und anderen Dingen verschafft, in die sie auch mit Verantwortung eingebunden sind. Man sollte auch an die steuerliche Belastung denken, die früher nicht vorhanden war und deretwegen sich eine Einschränkung ihres Spielraums vertreten ließ.

All dies sollte bedacht werden, wenn wir dieses Gesetz verabschieden. Ich bitte Sie, den Empfehlungen 1 bis 8 in Drucksache 60/1/84 zuzustimmen, um der Wettbewerbssituation Rechnung zu tragen, den

Anliegen der Sparkassen einigermaßen entgegenzukommen und damit auch dem Kreditbedarf gerade der Gemeinden und Städte einigermaßen gerecht zu werden. (C)

Vizepräsident Rau: Das Wort hat Herr Staatsminister Gaddum, Rheinland-Pfalz.

Gaddum (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Sehr verehrte Damen, meine Herren! Die Bundesregierung hat mit dem Entwurf zur Änderung des Kreditwesengesetzes wegen der bekannten, deutlich gestiegenen Risikobelastungen der Kreditinstitute Maßnahmen zur **Verminderung des kreditwirtschaftlichen Risikos** vorgesehen. Es gibt im nationalen und internationalen Bereich genügend Beispiele, an denen abgelesen werden kann, welche Bedeutung fehlendes oder vorhandenes Eigenkapital hat, um Risiken aufzufangen.

Die Bundesregierung hat die Vorschriften über die Bestimmung des haftenden Eigenkapitals eines Kreditinstituts im wesentlichen unverändert gelassen. Eine Aufweichung der geltenden Regelung würde auch der Zielsetzung des Gesetzentwurfs zuwiderlaufen. Verständlich wäre es vielmehr unter Risikogesichtspunkten und im Interesse einer Verbesserung des internationalen Standings der deutschen Kreditwirtschaft wohl auch wünschenswert, wenn die Eigenkapitalausstattung der Kreditinstitute verbessert würde.

Vor diesem Hintergrund scheint sich der Bundesrat anzuschicken, eine Empfehlung zu beschließen, wonach grundsätzlich allen Kreditinstituten rechtsformunabhängig nachrangige Verbindlichkeiten in Höhe von 20 % der bilanziell haftenden Mittel als sogenanntes **Eigenkapital-Surrogat** zuerkannt und den Sparkassen mit Anstaltslast oder Gewährträgerhaftung wahlweise die Möglichkeit eröffnet werden sollte, für einen **Haftungszuschlag** zu optieren, der vom Gewährträger selbst festzusetzen ist, aber innerhalb der 20-%-Grenze liegen muß. (D)

Rheinland-Pfalz lehnt einen solchen Haftungszuschlag ab. Wir bleiben damit bei der Entscheidung, die wir in diesem Hause bei gleicher Gelegenheit auch schon 1982 getroffen haben. Die Erfahrungen, die wir im Bankensystem in der Zwischenzeit gewonnen haben, scheinen uns in unserer Haltung eher zu bestätigen, als uns zu einer Änderung veranlassen zu können. Die Einräumung eines solchen Zuschlags zum Eigenkapital bedeutet rein rechnerisch die Erhöhung des Kreditspielraums, ohne daß dadurch eine D-Mark zusätzliches Haftungskapital zur Verfügung stünde.

Die **Gewährträgerhaftung** bindet selbstverständlich auch jetzt schon die Gemeinden oder die Kreise, im Notfall einzustehen. Das Ausmaß der Sicherheit, das die Gewährträger bieten, wird durch eine solche Regelung um nicht eine D-Mark verbessert. Im Gegenteil: Bei den Sparkassen würde bei anteilig vermindertem Eigenkapital ein **Risikopotential** aufgrund neuer Kredite aufgebaut, das für die Gewährträger und damit sicherlich auch für manche Kommune nicht unproblematisch wäre.

Gaddum (Rheinland-Pfalz)

- (A) Für dieses größere Risiko müßte doch wohl bei den Gemeinden im Hinblick auf das größere Risiko Vorsorge getroffen werden. Dies kann aber nur zu Lasten ihrer eigentlichen Aufgabenerfüllung gehen oder müßte die ohnehin beklagte Schuldenhöhe weiter anheben. Man kann doch wohl kaum gleichzeitig die Leistungseuge der kommunalen Haushalte, die Grenzen ihrer Finanzierungsmöglichkeiten beklagen und gleichzeitig ihre Risikofunktion für die wirtschaftlichen Tätigkeiten erhöhen, die sie im Wettbewerb mit anderen privaten oder genossenschaftlichen Institutionen erbringen. Zumindest kann man dies, finde ich, nicht mit dem Anspruch bedeutender Glaubwürdigkeit tun.

Der Vorschlag, eine solche **Erweiterung des Handlungsspielraums der öffentlichen Sparkassen** zu ermöglichen, ist — darauf hat der Bundesfinanzminister hingewiesen — im Zusammenhang mit einer Verstärkung der steuerlichen Belastung dieser Institute, d. h. des damaligen Abbaus von Besteuerungsprivilegien, aufgekommen. Wir erleben heute, wie schwer es fällt, sich von steuerlichen Privilegien zu verabschieden. Auch für die öffentliche Hand scheint dies zu gelten. Es gab seinerzeit die Vermutung, daß mit einer solchen Maßnahme die Fähigkeit der Institute, Eigenkapital zu bilden, wesentlich eingeschränkt würde, und man glaubte, dem mit einer **Erweiterung des Haftungsrahmens der Gemeinden** gegenzusteuern zu müssen.

- (B) Inzwischen hat sich gezeigt, daß die Ertragskraft der Sparkassen nicht gelitten hat. Die Veröffentlichung ihrer Jahresabschlüsse spricht eine deutlich andere Sprache. Auch die anderen Kreditinstitute — das ist richtig — haben gut verdient. Aber es ist doch bezeichnend, daß eben die öffentlichen Sparkassen keine Marktanteile verloren haben. Das heißt, sie haben trotz dieser veränderten Besteuerung ihre Marktanteile halten können und sind in diesem Sinne also wettbewerbsfähig geblieben.

Ich habe auch den Eindruck, daß der eigentliche Grund für die vorgeschlagene Einführung des Haftkapitals weniger in der geschäftspolitischen Notwendigkeit der Sparkassen begründet liegt, ihren Auftrag erfüllen zu können, als vielmehr in dem Wunsch, im Wettbewerb insbesondere mit den Genossenschaften ihre Ertragskraft zu steigern.

Eigenkapital ist für ein Unternehmen immer eine teure Sache. Dafür hat nicht zuletzt der Gesetzgeber verschiedentlich gesorgt. Das trifft allerdings nicht nur die Sparkassen, sondern dies ist ein Problem unserer Wirtschaft insgesamt. Der **Rückgang der Eigenkapitalquote an der Bilanzsumme deutscher Unternehmen** im vergangenen Jahrzehnt spricht hier eine sehr deutliche Sprache. Das engt die Geschäftsmöglichkeiten von Unternehmen zweifellos ein. Auch darüber ist in diesem Hause — allerdings in ganz anderem Zusammenhang und in einer anderen Schlachtordnung — wiederholt gesprochen worden. Es mutet, glaube ich, schon etwas merkwürdig an, wenn dieses Problem jetzt gleichermaßen einseitig für eine Institutsgruppe erleichtert werden soll, die zugegebenermaßen der öffentlichen Hand in besonderer Weise nahesteht.

Ich weiß, daß es in diesem Zusammenhang **Wettbewerbsprobleme gegenüber den Genossenschaften** gibt. Abgesehen davon, daß ein Vergleich der Genossenschaften mit den Sparkassen hinsichtlich ihrer Funktionen und Geschäftspolitik nicht ohne weiteres möglich ist, erscheint es mir unter diesem Gesichtspunkt sinnvoll, zu prüfen, ob es möglich ist, tatsächlich eingezahltes **risikotragendes Kapital als nachrangige Verbindlichkeit auch für Sparkassen** einzuführen. Aus den bisherigen Beiträgen ist, meine ich, deutlich geworden, daß auch diejenigen, die die Änderungsempfehlungen des Finanzausschusses unterstützen, diesen Weg als einen möglichen **Kompromißweg** anzusteuern scheinen. Dieses Instrument kann so ausgestaltet werden, daß diese Mittel eine dem echten Eigenkapital ähnliche Risiko- und Schutzfunktion hätten. Es handelt sich dabei nicht um fiktives, sondern um tatsächlich eingezahltes Kapital, das für Risiken einsteht, weil der Gläubiger es erst nach Befriedigung sämtlicher anderen Gläubiger des Unternehmens zurückfordern kann. Die Ausgabe von **Genußscheinen** stellt hierbei eine spezielle Form dieses Instruments dar. Sie erfüllen strengere Maßstäbe, und der Weg ihrer Einführung scheint als Kompromiß auch noch eher gangbar zu sein. Auch dieser Weg sollte überprüft werden.

Da die **Zinsleistungen für Fremdkapital** — das ist ja der eigentliche Hintergrund dieser verschiedenen Vorschläge — steuerlich als Kosten absetzbar sind, wäre dieses Kapital für Sparkassen und Banken deutlich billiger als das bisherige Eigenkapital, teurer allerdings als der Haftungszuschlag, der in dieser Hinsicht natürlich steuerlich das Optimum darstellt; denn dieses Geld eben braucht nicht versteuert zu werden. Er erlaubt eine **Ausweitung der Geschäftstätigkeit**, ohne vorher entsprechende Kapitalien verdient haben zu müssen. Daß insofern die Ablehnung des Haftungszuschlages eine Beeinträchtigung der Wirtschaftlichkeit darstellt, will ich nicht leugnen; aber ich meine, dies muten wir unserer Wirtschaft ja insgesamt zu. Die **Einführung des nachrangigen Haftkapitals** entspräche der Regelung — Herr Posser hat darauf hingewiesen — in zahlreichen anderen mit uns in Konkurrenz stehenden Ländern auch außerhalb Deutschlands und dürfte daher auch in wettbewerbspolitischer Hinsicht zu befürworten sein.

Rheinland-Pfalz stellt deshalb den Ihnen vorliegenden Antrag mit der Bitte, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob nicht durch Einräumung nachrangigen Haftkapitals für alle Kreditinstitute und insofern natürlich auch für die Genossenschaften — Herr Kollege Posser und Herr Kollege Eyrich — alternativ zu den anderen vorhandenen Möglichkeiten bzw. nur in dem Maße, in dem das dort nicht in Anspruch genommen wird, ein Weg gefunden werden kann, durch den eine Verbesserung der Eigenkapitalausstattung erreicht und eine Annäherung der Wettbewerbsbedingungen zwischen den Kreditinstituten zumindest annäherungsweise ermöglicht wird.

Vizepräsident Rau: Vielen Dank! — Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Vizepräsident Rau

- A) Wir kommen zur **Abstimmung** und beginnen mit derjenigen zum **Tagesordnungspunkt 4**, also zum hessischen Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen. Hierzu liegen die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 128/84 vor.

Die Ausschüsse schlagen dem Bundesrat vor, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen. Ich stelle die Abstimmungsfrage positiv. Wer also für die Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Der Bundesrat hat somit **beschlossen, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen.**

Wir kommen jetzt zur **Abstimmung über Punkt 5** unserer Tagesordnung, also den Regierungsentwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen. Dazu liegen vor: die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 60/1/84 und die Landesanträge in den Drucksachen 60/2/84 bis 60/4/84.

Wir beginnen die Abstimmung mit dem Antrag des Landes Berlin in Drucksache 60/2/84. Wer folgt diesem Antrag? — Das ist die Mehrheit.

In der Ausschlußdrucksache 60/1/84 rufe ich die Ziffern 1 bis 8 wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam auf. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

- B) Ich rufe jetzt den Antrag des Landes Rheinland-Pfalz in Drucksache 60/4/84 auf. Handzeichen bitte! — Das ist die Minderheit.

Wir stimmen jetzt über Ziffer 9 der Ausschlußempfehlungen ab. — Das ist auch die Minderheit.

Jetzt ist über Ziffer 10 der Ausschlußempfehlungen abzustimmen. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Minderheit.

Wir setzen die Abstimmung über die Ausschlußempfehlungen fort. Ich rufe Ziffer 11 auf. — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 12! — Mehrheit.

Zu Ziffer 13 wurde gewünscht, daß wir absatzweise abstimmen. Ich rufe deshalb die Absätze 1 bis 3 auf. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Absatz 4! — Das ist auch die Mehrheit.

Jetzt wenden wir uns dem Antrag des Landes Schleswig-Holstein in Drucksache 60/3/84 zu. Wer folgt diesem Antrag? — Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 14 der Ausschlußempfehlungen.

In der Ausschlußdrucksache 60/1/84 rufe ich jetzt Ziffer 15 auf. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat damit **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 78 Abs. 2 des Grundgesetzes **nach Maßgabe der soeben gefaßten Beschlüsse Stellung zu nehmen.**

Wir kommen dann zu Punkt 6 unserer Tagesordnung: (C)

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die **Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten** — Antrag des Landes Berlin — (Drucksache 83/84).

Eine Berichterstattung ist nicht vorgesehen.

Herr Senator **Professor Dr. Scholz**, Berlin, gibt eine **Erklärung zu Protokoll ***). Sonst wird das Wort nicht gewünscht.

Wir kommen zur Abstimmung. Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 83/1/84 vor. Ich lasse zunächst über die vom Ausschluß für Masseurfragen

(Heiterkeit)

— nein, für Kulturfragen empfohlene Änderung abstimmen, danach über die Einbringung.

Ich rufe in Drucksache 83/1/84 die Ziffer 1 auf. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Dann kommen wir zur Schlußabstimmung. Wer **den Gesetzentwurf mit der Maßgabe der soeben angenommenen Änderung beim Deutschen Bundestag einbringen** will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Wir stimmen jetzt noch über Ziffer 3 der Empfehlungsdruksache ab. Bitte Handzeichen! — Das ist die Mehrheit. (D)

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, Herrn **Senator Ulf Fink**, Berlin, **mit der Vertretung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag und in dessen Ausschüssen zu beauftragen.**

Wir kommen zu Punkt 7 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Wehrpflichtgesetzes und des Zivildienstgesetzes** — Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg — (Drucksache 58/84).

Zu Wort haben sich gemeldet: Herr Parlamentarischer Staatssekretär Würzbach vom Bundesministerium der Verteidigung und Frau Senatorin Maring, Hamburg. Es folgt dann Herr Minister Hasselmann, Niedersachsen. — Also zuerst Herr Staatssekretär Würzbach!

Würzbach, Parl. Staatssekretär beim Bundesministerium der Verteidigung: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Bundesregierung mißt diesem Antrag eine solche Bedeutung zu, daß ich an dieser Stelle ums Wort gebeten habe.

Sie beraten auf Initiative der Freien und Hansestadt Hamburg über einen Antrag, der eine weitere, automatische, zwingende, besondere Ausnahme für bestimmte Berufsgruppen hinsichtlich des Ablei-

*) Anlage 2

Parl. Staatssekretär Würzbach

- (A) stens der allgemeinen Wehrpflicht und damit automatisch auch des Zivildienstes einführen würde. Sie begründen dies mit dem **öffentlichen Interesse**.

Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, daß dieses öffentliche Interesse auch in den zurückliegenden rund zehn Jahren ohne Einschnitte bestanden hat, daß die Regelungen bezüglich der Unabkömmlichkeitsstellung, über die wir verfügen, gut funktionieren, daß dort, wo nachgewiesen ist, daß jemand unabkömmlich ist, dies durch das **UK-Verfahren** auf eine Art und Weise geregelt ist, die sich bewährt hat. Die Bundeswehr verfügt in dem betreffenden Ausschuß nur über ein Drittel der Stimmen, so daß das öffentliche Interesse nach Abwägung aller Faktoren auch aus der Sicht des Dienstes der Feuerwehren gewahrt ist.

Ein Blick auf die Zahlen, um die es hier geht: Von den rund 24 000 **Feuerwehrmännern** unterliegen nur etwa 2 600 der Wehrüberwachung. Von diesen sind lediglich 236 mobilmachungsbeordert, und nur 27 leisten im Augenblick überhaupt den Grundwehrdienst, so daß sich aus der Sicht der Bundesregierung allein von der Zahl her die Frage stellt, ob ein solcher Vorgang, der bisher, wenn es darauf ankam, in einem **bewährten Verfahren** hat geregelt werden können, nun gesetzlich neu gefaßt werden muß. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit — ein Anliegen aller gesetzgebenden Körperschaften — schließt hier, so meinen wir, die Notwendigkeit eines neuen Gesetzes oder einer Gesetzesänderung aus. Selbst wenn, wie Hamburg sagt, dieses Gesetz für die 80er Jahre gelten soll, schließt er dies nach unserer Einschätzung auch deshalb aus, weil im Augenblick mehr als genug ausreichend qualifizierte Bewerber für die zur Verfügung stehenden sicheren Dienstposten vorhanden sind.

(B)

Aus der Sicht der Bundesregierung ist es im Hinblick auf die Notwendigkeit der Landesverteidigung, auf die konventionelle Präsenz unserer Bundeswehr im Rahmen der NATO im Frieden erforderlich, daß wir — besonders im Hinblick auf die demographische Kurve — alle zur Wehrpflicht Heranwachsenden einberufen. Hier zeichnet sich die Notwendigkeit, wirklich auf alle, die tauglich sind, zurückzugreifen, bereits jetzt und nicht erst zu Beginn der 90er Jahre ab. Wir können ohne Übertreibung von einem geradezu **dramatischen Rückgang der Geburtenziffern** reden. Trotz aller Maßnahmen, über die wir diskutieren — Wehrpflichtverlängerung, mehr Zeitsoldaten, möglicherweise weibliche Freiwillige in die Streitkräfte, Veränderung der Tauglichkeitskriterien und ein Bündel mehr — werden wir Sorge haben, den Umfang, der erforderlich ist, aufrechtzuerhalten. Deshalb wäre das Einführen einer weiteren, automatischen Ausnahme im Augenblick nicht der richtige Weg, sondern wir müssen in eine genau umgekehrte Richtung gehen.

Wir werden auch den Bundesrat in Kürze mit der Prüfung der Frage befassen müssen, ob nicht bestehende Ausnahmeregelungen — für THW, Freiwillige Feuerwehr, aber auch für Polizei und BGS — überprüft werden müssen. Dem steht der Hamburger Antrag zu diesem Zeitpunkt entgegen.

Ich möchte noch einen weiteren Gesichtspunkt einführen. Der Bundeskanzler hat in seinen Regierungserklärungen — nach unserem Eindruck mit Zustimmung aller Parteien — auf die Notwendigkeit hingewiesen, eine **größere Wehrgerechtigkeit** herzustellen. Wehrgerechtigkeit bedeutet, daß sich jeder junge Mann, der tauglich ist, diesem Wehrdienst unterzieht. Auch dem widerspricht eine generelle, zusätzliche, automatische Befreiung einer bestimmten Berufsgruppe.

Wir hoffen, daß der Bundesrat in diesem Sinne und im Interesse der **Gleichbehandlung aller Wehrpflichtigen** zu der Einsicht gelangt, daß diese Gesetzesvorlage nicht vertretbar und nicht erforderlich ist.

Vizepräsident Rau: Das Wort hat Frau Senatorin Maring. — Danach folgt Herr Minister Hasselmann, Niedersachsen.

Frau Maring (Hamburg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Herr Staatssekretär Würzbach, ich habe jetzt das seltene Vergnügen, mit meiner Antragsbegründung gleich die Stellungnahme der Bundesregierung mitbeantworten zu können. Es wird Sie nicht wundern, daß ich Ihnen einiges entgegen möchte; denn wir sind hier natürlich grundsätzlich anderer Auffassung als Sie. Ich kann nur hoffen, daß die Vertagung, die unser Gesetzentwurf am 16. März hier hat hinnehmen müssen, weil es in diesem Hause so üblich ist, daß man solchen Bitten folgt, keine negativen Auswirkungen auf die Entscheidung des Bundesrates haben möge.

(D)

Zur Vorgeschichte: Der Hamburger Antrag verfolgt das Ziel, das **hauptamtliche Einsatzpersonal der öffentlichen Feuerwehren** uneingeschränkt vom Wehr- und Zivildienst freizustellen. Damit würden die hauptamtlichen Feuerwehrleute den Polizeivollzugsbeamten gleichgestellt, die kraft Gesetzes vom Wehr- und Zivildienst befreit sind — ein Punkt, auf den der Herr Staatssekretär eigentlich nicht eingegangen ist. Sie würden damit auch den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren gleichgestellt werden, soweit sie sich zu einem zehnjährigen Einsatz im Zivil- und Katastrophenschutz verpflichtet haben.

Gegenwärtig ist die Situation so, daß die hauptamtlichen Einsatzkräfte der öffentlichen Feuerwehren nur von Fall zu Fall und nach dem Ermessen der Wehrersatzbehörden sowie des Bundesamtes für Zivildienst für den Wehr- oder Zivildienst unabkömmlich gestellt werden. Die restriktive, unterschiedliche und in erster Linie auf die Belange der Bundeswehr abgestellte Handhabung der UK-Stellungsanträge hat zu großen **Unzuträglichkeiten** — so haben wir es jedenfalls in Hamburg sehr zu spüren bekommen — **bei der Ausbildung und der Einsatzplanung** des hauptamtlichen Einsatzpersonals der öffentlichen Feuerwehren geführt. Deswegen hatte der Bundesrat bereits im Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Wehrrechts und des Zivildienstrechts in der 9. Wahlperiode, und zwar einmütig, eine entsprechende Gesetzesänderung gefordert. Die Bundesregierung und der Innenausschuß

Frau Maring (Hamburg)

- A) des Deutschen Bundestages hatten dieses Vorhaben unterstützt.

Der Bundestag hat dann diese **Freistellungsregelung** überraschend nicht in seinen Gesetzesbeschluß aufgenommen. Dagegen hat der Bundesrat in seiner 519. Sitzung vom 4. Februar 1983, und zwar unter dem Zwang des Ablaufs der Legislaturperiode, dem Gesetz zugestimmt.

(Vorsitz: Präsident Dr. h. c. Strauß)

Er nahm aber auch zugleich eine **Entschließung** an, wonach er in der neuen Legislaturperiode des Deutschen Bundestages unverzüglich einen Gesetzentwurf einbringen werde, der dem genannten Anliegen Rechnung trägt.

Dieses hat Hamburg nun aufgegriffen, hat vor Einbringung seines Gesetzesantrags durch Umfrage bei den Innenressorts noch einmal die Unterstützung der Länder erbeten und auch entsprechende Signale erhalten. Sie können sich vorstellen, daß wir einigermaßen überrascht waren, als sich in den beteiligten Ausschüssen einige Länder von dem Entwurf abwandten.

Die Haltung innerhalb der Bunderegierung war bislang keineswegs so eindeutig, wie der Herr Staatssekretär dies hier zum Ausdruck gebracht hat. Zumindest hat er den Anschein erweckt, daß sie eindeutig sei. Die Bundesregierung hat nämlich die Lage bisher nicht einheitlich beurteilt; sie hat nicht einheitlich Stellung genommen. Nur der für den Zivil- und Katastrophenschutz verantwortliche Innenminister stand zu dem Entwurf. Seine Kollegen dagegen wollten wegen der für die 90er Jahre drohenden Personallücke — nach der Argumentation des Herrn Staatssekretärs — keine weiteren Wehrdienstaussnahmen mehr zulassen.

- B) Innenminister stand zu dem Entwurf. Seine Kollegen dagegen wollten wegen der für die 90er Jahre drohenden Personallücke — nach der Argumentation des Herrn Staatssekretärs — keine weiteren Wehrdienstaussnahmen mehr zulassen.

Ich bin gespannt, wie sich die Lage innerhalb der Bundesregierung nun wirklich darstellt. Aber das werden wir wahrscheinlich dann erfahren, wenn sie sich mit dem Gesetzentwurf befaßt hat. Jedenfalls klingen die für den Sinneswandel vorgetragenen Argumente insgesamt nicht sehr überzeugend. Ich will das an Hand von ein paar Punkten begründen, die auch der Herr Staatssekretär hier vorgetragen hat.

Erstens gibt es die Aussage der **Langzeitkommission**, weitere Wehrdienstaussnahmen seien nicht möglich. Das ist eine rein schematische Aussage, die am Problem vorbeigeht. Bei dem großen Personalbedarf der Bundeswehr von einigen Hunderttausend Leuten spielt diese verhältnismäßig geringe Zahl — hier greife ich das Beispiel auf, das Sie genannt haben — der hauptamtlichen Feuerwehrleute für die Einsatzbereitschaft der Bundeswehr wirklich keine Rolle. Aus der Sicht der zahlreichen öffentlichen Feuerwehren beeinträchtigt umgekehrt aber die Einberufung schon einiger weniger hauptamtlicher Feuerwehrleute die Einsatzfähigkeit der Einheiten beträchtlich.

Was das **Qualitätsargument** bzw. den großen Zulauf anlangt, so kann ich Ihnen dazu nur sagen, Herr Staatssekretär: Daß eine Menge Leute dorthin möchten, ist richtig. Aber das, was bei den hohen

Qualitätsanforderungen nach einem notwendigen Siebungsprozeß letztlich übrigbleibt, ist außerordentlich wenig und mindert die Personallücke in keiner Weise. (C)

Zweites Argument: Die **Unabkömmlichkeitsstellung** nach § 13 Wehrpflichtgesetz und § 16 Zivildienstgesetz reiche aus. Das hat in der Tat bis 1975 ausgereicht. Danach traten aber erhebliche Schwierigkeiten hinsichtlich der UK-Stellungen ein, weil die öffentlichen Belange der Bundeswehr bei der Ermessensentscheidung der Wehrrersatzbehörden zunehmend in den Vordergrund gestellt wurden. Das heißt, die Interessen der Feuerwehren sind bei diesen Entscheidungen praktisch hinten runtergefallen. Auch steht nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts — und das ist ein ganz entscheidender Punkt — weder dem Dienstherren noch dem hauptamtlichen Feuerwehrmann eine Klagebefugnis gegen eine ablehnende UK-Stellungsentscheidung zu.

Das ist ein unerträglicher Zustand, weil durch diese Praxis der **Schutz- und Sicherheitsanspruch der Zivilbevölkerung** im täglichen Leben wie im Katastrophen- und Verteidigungsfall nachhaltig gefährdet wird. Auf die Einsatzbereitschaft der öffentlichen Feuerwehren sind aber gerade auch die Freiwilligen Feuerwehren angewiesen, da hier ja sehr häufig eine Zusammenarbeit stattfindet. Das soll nicht bedeuten, daß ich deren Verdienste schmälern will. Aber das Hand-in-Hand-Arbeiten ist Praxis. Wenn man auch deren Einsatzfähigkeit schwächt, heißt das eben, daß dem Schutz- und Sicherheitsanspruch der Zivilbevölkerung nicht in ausreichendem Maße Rechnung getragen werden kann. (D)

Noch einmal das Argument: **Qualitätsanforderungen**. Es sind in der Tat besonders hohe geistige und körperliche Anforderungen, so daß im Falle der Einberufung — nicht nur was Neueinstellungen, sondern auch was die ständige Ersatzbereitschaft anlangt — eben nicht jederzeit Ersatz beschafft werden kann. Wenn die Ausbildungszeit eines Feuerwehrbeamten in Hamburg von 18 Monaten den Zeitraum des Grundwehrdienstes schon um drei Monate übersteigt, dann zeigt das zusätzlich, daß die Ersatzstellung besonders schwierig ist.

Der Einwand, daß die Bundeswehr großzügig von den Unabkömmlichkeitsstellungen Gebrauch gemacht habe — einmal unterstellt, daß sei so —, kann auch nicht überzeugen; denn die Bundeswehr hat es natürlich jederzeit in der Hand, ihr Verfahren zu ändern und die Ermessensentscheidung, die in erster Linie Belange der Bundeswehr zu berücksichtigen hat, jederzeit auch wieder so auszudeuten und in der Praxis umzusetzen.

Das dritte Argument ist das der **Wehrgerechtigkeit** — das ist auch von Ihnen angesprochen worden, Herr Staatssekretär —, die keine Freistellung der hauptamtlichen Feuerwehrleute erlaube. Der Schutz der Zivilbevölkerung ist oberstes Gebot. Dieser erfordert jederzeit die volle Einsatzfähigkeit der öffentlichen Feuerwehren. Aber auch die Tatsache, daß die **Polizeivollzugsbeamten** vom Wehr- und Zivildienst generell freigestellt sind, nimmt der Be-

Frau Maring (Hamburg)

- (A) rufung auf die Wehrgerechtigkeit ihre Überzeugungskraft. Denn wenn der Schutz der Zivilbevölkerung, der durch die Polizeivollzugsbeamten gewährleistet sein soll, dort als Argument akzeptiert wird, dann gibt es keinen vernünftigen Grund, dieses Argument bei den hauptamtlichen Feuerwehrleuten nicht zu akzeptieren.

Vierter Punkt: Es entstände ein **Berufungsfall für weitere Freistellungen**. Ich meine, auch dieser Einwand zieht nicht. Es wird nämlich durch diesen von uns beantragten Zustand nur der frühere Zustand wiederhergestellt, der für Angehörige der Berufsfeuerwehren bis Mitte 1973 bestanden hat.

Meine Damen und Herren, diese Argumente werden nicht nur von Hamburg kritisiert. Ich darf mich auf eine **Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände** berufen, die sich in einer Eingabe — das war vor dem 16. März — an alle Ministerpräsidenten noch einmal hinter den von Hamburg eingebrachten Gesetzesantrag gestellt hat. Den kommunalen Behörden sind die Sicherheit und der Schutz der Bevölkerung vor Gefahren im Frieden und im Verteidigungsfall vor allem anvertraut. Sie können aufgrund ihrer Sachkunde die Prioritäten wohl am besten beurteilen.

Wenn dann eine Feststellung getroffen wird, die eindeutig die Argumente des Hamburger Antrags stützt, dann verdient sie wohl besondere Beachtung. Lassen Sie mich daraus einen kurzen Satz zitieren:

- (B) Das gegenwärtig von der Wehrüberwachung erfaßte hauptamtliche Einsatzpersonal der Feuerwehren — und dies wäre auch angesichts der künftigen demographischen Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland der Fall — ist für die Stärkung der militärischen Verteidigung nahezu ohne Belang. Für die Funktionsfähigkeit und Tüchtigkeit der Feuerwehren im Frieden und im Verteidigungsfall ist es dagegen von ganz entscheidender Bedeutung.

Ähnlich eindringlich ist die Eingabe des **Deutschen Feuerwehrverbandes**, die Ihnen allen vorliegt.

Meine Damen und Herren, ich glaube, die vorgebrachten Argumente rechtfertigen es, daß ich an Sie appelliere, diesen Gesetzesantrag mit großer Mehrheit beim Deutschen Bundestag einzubringen. — Ich danke Ihnen.

Präsident Dr. h. c. Strauß: Das Wort hat Minister Hasselmann.

Hasselmann (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich kann meinen Beitrag sehr kurz fassen. Es ist sicher erwägenswert, was Frau Maring und damit die Hansestadt Hamburg an Überlegungen vorgebracht haben. Im Einvernehmen mit meinem Kabinettskollegen Innenminister Dr. Möcklinghoff haben wir — Sie erinnern sich — die Entschließung des Bundesrates vom 4. Februar 1983, auf die Frau Maring Bezug genommen hat, als Grundlage für einen Antrag unseres eigenen Landes genommen. Dem können Sie entnehmen, daß wir uns in besonderem Maße mit den Problemen der öffentlichen Feuerwehren be-

faßt haben und deshalb, glaube ich, auch dazu Stellung nehmen können. (C)

Nach allem, was Sie, Herr Staatssekretär Würzbach, vorgetragen haben — und das war sehr überzeugend; ich möchte das gerne coram publico unterstreichen und kann mir deshalb ins einzelne gehende Begründungen, weil es sonst Wiederholungen geben würde, ersparen —, muß ich sagen, daß wir vielleicht etwas zu spät über die besondere Lage informiert worden sind, die Sie vorfinden und die nach meinem Dafürhalten eine Verpflichtung des Verteidigungsministers bedeutet, dafür zu sorgen, daß vor Personalengpässen — in den nächsten Jahren für jedermann erkennbar — nicht etwas geschieht, was die **Einsatzfähigkeit der Bundeswehr** schmälern könnte.

Aus diesem Grunde sind wir, klüger geworden — ich bitte Sie, noch einmal darüber nachzudenken, daß man das ja wohl werden kann; wenn man einen anderen Eindruck hat und die Bedingungen sich verändern, halte ich es für richtig und für notwendig, daß man dann auch seine Einstellung zu korrigieren bereit ist —, der Meinung, daß wir dem Anliegen des Verteidigungsministeriums folgen sollten, dessen Begründung der Staatssekretär uns heute überzeugend vorgetragen hat. Wir werden also Ihren Antrag, Frau Maring, ablehnen und sind dankbar dafür, daß wir gute Informationen bekommen haben.

Ein Beispiel will ich anfügen, das mich etwas stutzig macht, verehrte Frau Kollegin. Man schafft nach meinem Dafürhalten doch ein **Präjudiz**; denn die Feuerwehr ist ja nicht nur in der Brandbekämpfung tätig, sondern z. B. auch im Krankentransport und somit Konkurrenz für andere Unternehmungen. Jeder, der weiß, wie hier der Kampf läuft, der sieht, daß dabei eine **Wettbewerbsverzerrung** entstehen könnte, die ich für falsch halte. Damit werden Sie, wenn Sie durchkommen, ein Präjudiz schaffen, welches wir uns nicht zumuten sollten. (D)

Ich bleibe deshalb nach allem, was wir gehört haben, dabei, daß Ihrem Antrag nicht Folge geleistet werden sollte, und ich bitte darum, ihn mit breiter Mehrheit heute abzulehnen.

Präsident Dr. h. c. Strauß: Wird das Wort weiter gewünscht? — Das ist offensichtlich nicht der Fall.

Die Ausschüsse empfehlen übereinstimmend die Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag. Wer dieser Empfehlung zustimmen will, ist um ein Handzeichen gebeten. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen**.

Berlin hat sich zu diesem Tagesordnungspunkt der Stimme enthalten.

Ich rufe Punkt 8 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes** (Abwärmeverwertung) — Antrag des Landes Nord-

Präsident Dr. h. c. Strauß

1) rhein-Westfalen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR —
(Drucksache 124/84).

Das Wort hat Minister Einert, Nordrhein-Westfalen.

Einert (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Abwärme ist seit vielen Jahren in der Diskussion. Dabei ging es früher in erster Linie um Fragen des Umweltschutzes, insbesondere um die Auswirkungen und die Vermeidung der Aufheizung von Gewässern, aber auch um die denkbaren meteorologischen Einflüsse von in die Luft abgegebener Abwärme.

Bereits Anfang der 70er Jahre hatten Abgeordnete des Deutschen Bundestages, die der — jetzt leider, muß ich hinzufügen, verschiedenen — IPA angehörten, eine Studie zu diesem Thema veranlaßt, deren Ergebnisse 1972 im Rahmen einer Kleinen Anfrage im Bundestag erörtert wurden.

Vor dem Hintergrund der energiepolitischen und der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung hat sich in den letzten Jahren die Abwärmediskussion — und hierauf weist auch die **Abwärme-Kommission** in ihrem Bericht selbst hin — zunehmend auf energiepolitische Fragestellungen ausgeweitet. Dieser Entwicklung hat auch die Umweltministerkonferenz durch die Einrichtung einer **Arbeitsgruppe „Energie und Umwelt“** Rechnung getragen, die Lösungsvorschläge für umweltpolitische und energiepolitische Fragen aus dem Gesamtbereich von Energie und Umwelt erarbeiten sollte.

Im November 1983 hat die Arbeitsgruppe der 51. Umweltministerkonferenz ihren Bericht vorgelegt und u. a. vorgeschlagen, das **Bundes-Immissionsschutzgesetz** um ein **Abwärmeverwertungsgebot** — ein schreckliches Wort; aber es gibt wohl kein besseres — zu ergänzen. Die Umweltminister und -senatoren der Länder haben daraufhin in ihrem Beschluß zu dem Bericht der Arbeitsgruppe den Bundesminister des Innern gebeten, diesen Vorschlag weiterzuverfolgen. Bisher hat der Bundesminister des Innern jedoch lediglich einen Referententwurf vorgelegt.

Vor diesem Hintergrund hat Nordrhein-Westfalen mit dem jetzt vorgelegten Gesetzesantrag „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Abwärmeverwertung)“ dieses Anliegen der Umweltministerkonferenz aufgegriffen. Tatsächlich, meine Damen und Herren, sprechen viele gute Gründe dafür, die Abwärmeverwertung zu verbessern; denn zwischen **Energie-nutzung** und **Umweltbelastung** besteht ein enger Zusammenhang, der schon in vielen Untersuchungen dargelegt und auch belegt worden ist.

So belasten die Gewinnung, der Transport und die Verwendung von Energie die Umwelt. Gleichzeitig ermöglicht aber erst die Verfügbarkeit von Energie den Betrieb vielfältiger **Umweltschutzeinrichtungen**. Deshalb ist eine gesicherte Energieversorgung bei möglichst geringen Umweltbelastungen anzustreben. Dieses Ziel wird am ehesten durch ra-

tionelle und sparsame Verwendung von Energie erreicht. (C)

Es muß demnach darum gehen, erstens, die benötigte Energie-Dienstleistung mit möglichst geringem Primärenergieaufwand zu erbringen und, zweitens, eine möglichst umweltfreundliche Energieart für die Energieversorgung zu verwenden. Beide Gesichtspunkte sprechen für eine bessere Verwertung von Abwärme; denn Abwärme ist ja ungenutzte Energie, deren Nutzung Primärenergie einsparen kann, und Abwärme ist gleichzeitig eine umweltfreundliche Energie, da ihr Einsatz dazu beiträgt, Emissionen zu verringern.

(Vorsitz: Vizepräsident Rau)

Wenngleich das nutzbare Abwärmepotential sicher nicht zu hoch veranschlagt werden darf, so treten doch insbesondere bei der öffentlichen Stromversorgung, in der chemischen und petrochemischen Industrie, bei der Eisen- und Stahlerzeugung und im Bergbau große Abwärmemengen auf, die soweit wie möglich einer energie- und umweltpolitisch sinnvollen Nutzung zugeführt werden sollten. Dabei ist sowohl eine **interne Nutzung** innerhalb desselben Betriebes als auch eine **externe Nutzung** durch Abgabe an Dritte denkbar.

Ich kann nicht beurteilen — ich glaube, daß das im Augenblick niemand kann —, wie groß das interne Abwärmeverwertungspotential innerhalb von Betrieben ist. Aber was die externe Nutzung, z. B. im Rahmen der **Fernwärmeversorgung**, anbetrifft, so wird von einer Vielzahl von Experten bestätigt, daß gerade im Bereich von dichtbesiedelten Gebieten noch ein erhebliches Potential für Fernwärme besteht. Der Sachverständigenrat für Umweltfragen hält in seinem Gutachten „Energie und Umwelt“ einen Ausbau des Fernwärmeanteils im Wärmemarkt, der zur Zeit im Bundesdurchschnitt bei 8% liegt, auf 20 bis 30% für denkbar. Dabei könnte nicht zuletzt der Anteil **industrieller Abwärme** verbessert werden; denn bisher trägt die Abwärme der Industrie erst zu etwa 1% zur Fernwärmeversorgung bei. (D)

Der vorliegende Gesetzesantrag des Landes Nordrhein-Westfalen will durch eine Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes das Interesse an der Abwärmeverwertung erhöhen. Zwar wird in vielen Fällen, in denen dem Anlagebetreiber die Nutzung der Abwärme schon jetzt eindeutige wirtschaftliche Vorteile verspricht, die anfallende Abwärme auch heute schon im eigenen Interesse genutzt. In den Fällen aber, in denen die eindeutige Aussicht auf Gewinnerzielung fehlt, befassen sich Anlagebetreiber im allgemeinen überhaupt noch nicht mit der Frage der Abwärmenutzung und ihren Möglichkeiten. Im Einzelfall können dadurch bedeutende Möglichkeiten der **Energieeinsparung** verlorengehen — Energieeinsparungen, die angesichts heutiger Energiepreise bei genauer Prüfung auch betriebswirtschaftlich interessant sein können, die aber auch aus allgemeinen volkswirtschaftlichen, energiepolitischen und umweltpolitischen Gründen **zweckmäßig** sind. Die Nutzung dieses bisher noch verlorenen Energiesparpotentials soll

Einert (Nordrhein-Westfalen)

- (A) durch die vorgeschlagene gesetzliche Regelung erreicht werden.

Vizepräsident Rau: Danke schön, Herr Kollege Einert! Ich schließe die Aussprache.

Zur weiteren Beratung weise ich den Gesetzentwurf dem **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** — federführend — sowie dem **Finanzausschuß** und dem **Wirtschaftsausschuß** zu.

Ich rufe Punkt 9 der Tagesordnung auf:

- a) Entschließung des Bundesrates zur **Herstellung einer gesicherten Rechtsgrundlage** für den Erlaß einer neuen **Verordnung über Preisangaben** — Antrag des Landes Rheinland-Pfalz — (Drucksache 41/84)
- b) Entwurf eines Gesetzes zur **Regelung der Preisangaben** (Drucksache 90/84).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zur Abstimmung. Zunächst stimmen wir über Tagesordnungspunkt 9a) ab. Dazu liegt Ihnen die Empfehlung des Wirtschaftsausschusses in Drucksache 41/1/84 vor.

Ich rufe die Ziffern 1 bis 5 gemeinsam auf. Bitte Handzeichen! — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung gefaßt**.

- (B) Wir stimmen jetzt über den Tagesordnungspunkt 9b, den Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Preisangaben, ab. Dazu liegen Ihnen die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 90/1/84 vor.

Ich rufe die Ziffern 1 und 2 gemeinsam auf. Bitte Handzeichen! — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf, wie soeben beschlossen, **Stellung genommen**.

Wir kommen zu Punkt 11 der Tagesordnung:

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur **Änderung des Vieh- und Fleischgesetzes** (Drucksache 91/84).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 91/1/84 vor.

Ich rufe Ziffer 1 auf. Bitte Handzeichen! — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Punkt 12 unserer Tagesordnung:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung des Gesetzes über die Lohnstatistik** (Drucksache 98/84)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Dann kommen wir zur Abstimmung über die Ihnen in der Drucksache 98/1/84 vorliegenden Ausschlußempfehlungen. Ich rufe Ziffer 1 auf. — Das ist die Minderheit.

Bitte Handzeichen für Ziffer 2! — Das ist auch die Minderheit.

Jetzt Ziffer 3! — Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 4.

Der Bundesrat hat demnach zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 13 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes** (Drucksache 117/84)

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 117/1/84 und Landesanstrengungen in Drucksachen 117/2/84 und 117/3/84.

Wir wenden uns zunächst dem Antrag des Landes Hessen in Drucksache 117/3/84 zu. Vor der Abstimmung mache ich darauf aufmerksam, daß im Falle der Annahme des hessischen Antrags außer den Ziffern 3, 5 und 6 der Ausschlußempfehlungen auch der Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 117/2/84 entfällt.

Nachdem ich dies vorausgeschickt habe, frage ich: Wer stimmt dem Antrag des Landes Hessen in Drucksache 117/3/84 zu? — Das ist die Minderheit.

In der Ausschlußdrucksache 117/1/84 rufe ich Ziffer 1 auf. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Wir stimmen jetzt über den Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 117/2/84 ab. Wer folgt diesem Antrag? — Das ist die Minderheit.

Jetzt rufe ich in der Ausschlußdrucksache 117/1/84 die Ziffer 4 auf. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wir setzen die Abstimmung über die Ausschlußempfehlungen fort. Ich rufe Ziffer 2 auf. — Das ist die Mehrheit.

Wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam die Ziffern 3, 5 und 6! — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 7! — Das ist auch die Mehrheit.

Der Bundesrat hat **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der gefaßten Beschlüsse **Stellung zu nehmen**.

Punkt 14 unserer Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer **Stiftung „Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens“** (Drucksache 100/84)

Dazu liegen uns viele Wortmeldungen vor. Zuerst Frau Staatsminister Dr. Rüdiger, Hessen, und dann Frau Minister Griesinger, Baden-Württemberg.

Frau Dr. Rüdiger (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren, meine Damen! Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens“ haben wir jetzt einen Tagesordnungspunkt zu beraten, den ich nur als makaber, die Gewissensnot, die psychosoziale Notlage der Frauen verkennend, ihre Würde

Frau Dr. Rüdiger (Hessen)

- A) mißachtend und das tatsächliche Verhalten der Bundesregierung zynisch kaschierend bezeichnen kann.

Angeblich — so die Begründung des Gesetzentwurfs — soll die Stiftung — ich zitiere — „in einer Gesellschaft der Mitmenschlichkeit“ das ungeborene Leben verstärkt schützen und die Lage der Mütter und der kinderreichen Familien verbessern.

An anderer Stelle des Gesetzentwurfs heißt es in der Begründung — ich zitiere wiederum —:

Die Erfahrungen haben gezeigt, daß neben anderen Einflußfaktoren die wirtschaftliche Situation und die Befürchtung, durch ein Kind unzumutbar belastet zu sein, in zahlreichen Konfliktfällen eine gewichtige Rolle spielen können. Finanzielle Maßnahmen zur Verbesserung der Lage von werdenden Müttern in Not sind daher dringend notwendig.

Eine außerordentlich anspruchsvolle Zielvorgabe, die ein beträchtliches materielles Engagement der Bundesregierung erwarten läßt!

An dem fehlt es aber freilich. Ganze 50 Millionen DM jährlich — 1984 sogar nur 25 Millionen DM — will die Bundesregierung in die Stiftung einbringen. Dieser Betrag ist gerade ein Siebtel jener Mittel, die die Bundesregierung zuvor ab 1. Januar 1984 bei der Kürzung des **Mutterschaftsurlaubs** weggestrichen hat — von den weiteren familienpolitischen Kürzungen, etwa bei Kindergeld oder BAföG, ganz zu schweigen. Allein schon dieser kümmerliche materielle Einsatz entlarvt die zitierten hochtrabenden Sätze als verbalen Schwulst — und sonst nichts.

B)

Was ebenso wichtig ist und hinzukommt: Den Betroffenen steht keinerlei Rechtsanspruch auf die angesagten Unterstützungsleistungen zu. Nicht nur materiell, sondern auch im Rechtsstatus werden die Mütter also zurückgesetzt. Aus Anspruchsberechtigten sind im Zeichen einer solchen Mitmenschlichkeit Bittstellerinnen geworden.

Meine Herren, meine Damen, wie ich Pressemeldungen entnommen habe, verspricht sich der Bundesfamilienminister von seinen 50 Millionen DM einen Rückgang der Zahl der Schwangerschaftsabbrüche um 20 000 Fälle jährlich. Das heißt: Nach seiner Ansicht genügen 2 000 bis 3 000 DM pro Person, um in diesen Fällen die soziale Indikation entfallen zu lassen. Ich finde das eine geradezu hanebüchene Kalkulation, und man fragt sich mit Betroffenheit, welche Vorstellungen man von der psychischen Situation einer Frau vor einem Schwangerschaftsabbruch hat.

Offenbar hält man das Problem der **sozialen Indikation** durch ein staatliches Bakschisch für Babywäsche und Haushaltshilfe für weitgehend gelöst! 2 000 bis 3 000 DM, zugesteckt, weil ohne Rechtsanspruch, und schon wären 20 000 Frauen positiv motiviert! So leicht ist es also, so wenig vonnöten, um Frauen in einer der für sie wohl schwierigsten existenziellen Fragen zu einer anderen Entscheidung zu veranlassen.

Ich sage ganz offen: Ich halte diese Kalkulation für erschreckend, für zynisch. Ich glaube, daß hier eine erschreckende Unkenntnis von den wirklichen Problemen, den inneren Konflikten, den Gewissensskrupeln vorhanden ist, die eine Frau in der Situation des Schwangerschaftsabbruchs heimsuchen müssen.

Letztlich enthält der Gesetzentwurf der Bundesregierung im Kontext mit den Presseerklärungen des Bundesfamilienministeriums die unverkennbare Tendenz, die soziale Indikation auf das Linsengericht finanzieller Geburtsbeihilfen zu reduzieren und damit mittelbar die Geltungsbreite dieser Indikation einzuschränken.

Insofern ist die Regierungsvorlage eine Ergänzung zu dem **Gruppenantrag** der 74 männlichen Unionsabgeordneten, durch den der sozial indizierte Schwangerschaftsabbruch von den Leistungen der Krankenversicherung ausgenommen werden soll.

Meine Herren, meine Damen, ich möchte mit altem Nachdruck hier klarstellen: Eine wirkliche Hilfe für die Mütter, eine Hilfe, die diesen Namen verdient, wäre der Unterstützung der Hessischen Landesregierung sicher — etwa eine Rücknahme der Kürzungen beim **Mutterschaftsurlaub**, um nur ein Beispiel zu nennen. Kurzfristige und begrenzte Maßnahmen ohne Rechtsanspruch erscheinen uns dagegen gänzlich ungeeignet, ja, sie laufen im Grunde geradezu auf ein sozialpolitisches Täuschungsmanöver hinaus, da sie die Mütter anschließend nach der Geburt in der früheren, wenn nicht nach der Geburt sogar größer werdenden Notsituation zurücklassen. Eine derartige Lockvogelpolitik, die Mutter und Kind nach der Geburt allein läßt, kann nicht mit unserer Unterstützung rechnen.

(D)

Aber ich möchte noch einige weitere Schwächen des Gesetzentwurfs ansprechen. — Nach der Vorlage der Bundesregierung sollen nur solche Frauen Hilfe erhalten, die zum Schwangerschaftsabbruch entschlossen waren. Die anderen, die trotz ihrer Bedrängnis nie an einen Schwangerschaftsabbruch dachten, die sich von vornherein, ohne finanziellen Anreiz, aus ethischen, oder religiösen, oder anderen Gründen für das Kind entscheiden, gehen leer aus. Sie werden in ihrer Haltung nicht unterstützt, sondern finanziell sogar bestraft.

Und dies begründet — mit Sicherheit — eine Gefahr in genau entgegengesetzter Richtung: die Versuchung nämlich, die unverständliche Regelung auf eigene Faust, wenn auch unkorrekt, zu korrigieren, indem man eine Abbruchabsicht behauptet. Auch diese deutliche Verlockung zu strafbarem Verhalten ist ein schwerwiegender Mangel des Gesetzentwurfs, der nicht den Frauen anzulasten ist, sondern in seinem falschen konzeptionellen Ansatz begründet ist.

Meine Herren, meine Damen, die Bundesregierung hat es sich mit diesen Vorschlägen allzu leicht gemacht. Billig sollte, mußte es sein, aber glänzend sollte es aussehen. Herausgekommen ist ein Billigprodukt, das den Betroffenen nach den Streichungskaskaden der letzten Monate wie Hohn vorzukommen muß.

Frau Dr. Rüdiger (Hessen)

- (A) Daß das Ganze dann noch mit zusätzlichem **Verwaltungsaufwand** verbunden sein wird, ist gewissermaßen das Tüpfelchen auf dem „i“; denn die Stiftungsregelung bedeutet einen neuen bürokratischen Strang, eine zusätzliche Richtlinienbürokratie, die in eklatantem Gegensatz zu den Versprechungen bezüglich des Abbaus von Bürokratie steht.

Daß das Ganze übrigens angesichts der Kompetenznorm des Art. 87 GG verfassungsrechtlich mehr als zweifelhaft ist, ist im Rechtsausschuß des Bundesrates ausführlich diskutiert worden.

Meine Herren, meine Damen, nach alledem kann es nicht verwundern, daß diese geplante Stiftung auf vielfältige und heftige **Kritik in der Öffentlichkeit** gestoßen ist. Zahlreiche Fachverbände, wie die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, die Arbeiterwohlfahrt, Pro Familia — um nur einige zu nennen —, haben sich in eindeutigen Stellungnahmen zu Wort gemeldet. In Pressekommentaren überwiegt zu Recht das negative Echo, und dem Familienminister wurde sogar die Frage gestellt, für wie käuflich er die betroffenen Frauen halte.

Die Bundesregierung wäre gut beraten, wenn sie ihre Vorlage angesichts dieser zahlreichen Bedenken nochmals überprüfen und durch andere, geeignetere Vorschläge ersetzen würde. Ihre jetzige Initiative kann von uns nicht mitgetragen werden.

- (B) **Vizepräsident Rau:** Frau Minister Griesinger, die ich aufgerufen hatte, ist nicht mehr unter uns. Herr Minister **Weiser**, Baden-Württemberg, hat eine **Erklärung zu Protokoll***) gegeben.

Das Wort hat jetzt Frau Senatorin Maring, Hamburg. Es folgt Herr Bundesminister Dr. Geißler.

Frau Maring (Hamburg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wer die grundsätzliche Haltung der Sozialdemokratischen Partei zu diesem Problem und dementsprechend auch die der so regierten Länder kennt, der wird sich nicht wundern, daß meine Argumente in ihrer Zielrichtung nicht sehr stark von denen Frau Rüdigers abweichen. Weshalb ich trotzdem, ohne daß jemand aus unionsgeführten Ländern diesen Gesetzentwurf der Bundesregierung zwischenzeitlich vertreten hat, hierher gehe und meine Argumente vortrage, liegt daran, daß dieser Punkt ein ganz außerordentliches politisches, familienpolitisches, gesellschaftspolitisches Gewicht hat. Ich nehme deshalb für mich in Anspruch, den Standpunkt des Senats hier deutlich zu machen.

Meine Damen und Herren, für mich ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung so, wie er vorliegt, politisch unerträglich. Ich empfinde die dahinterstehenden Absichten als eine schwer zu überbietende Diskriminierung von Frauen — Frauen, denen Verantwortungsbewußtsein und Entscheidungsfähigkeit, zum Teil sogar Moralität abgesprochen werden, Frauen, die sich einer männlich domi-

nierten Entscheidung über sich selbst zu beugen ((haben.

Die Bundesregierung reduziert das Problem einer durch ungewollte Schwangerschaft entstandenen Notlage auf einen rein materiellen Konflikt — Frau Rüdiger hat darauf hingewiesen —, und sie verkennt dabei eben das Gewicht der vielfältigen — gerade bei sehr jungen Frauen so häufigen — psychischen Notlagen.

Mit einem — sehr vagen — Versprechen materieller Sicherheit und einer gezielten gesellschaftlichen Herabwürdigung von Frauen, die sich gegen eine Austragung der Schwangerschaft entscheiden, sollen Frauen unter Druck gesetzt werden. Führen aber solche Pressionen dann zu einer Entscheidung für das doch eigentlich nicht gewollte Kind, treten in aller Regel eben doch jene Notlagen ein, die die Bundesregierung vorgibt den betroffenen Frauen ersparen zu wollen. Daß dies für die psychische und gesellschaftliche Situation zutrifft, liegt auf der Hand; denn hier sind ja durch die geplante Stiftung keinerlei Maßnahmen vorgesehen, die geeignet wären zu helfen.

Bleibt die Prüfung der **Effizienz** — ich würde lieber sagen: Zumutbarkeit — der vorgesehenen **materiellen Hilfen**. Bei näherem Hinsehen ist „vage“ eigentlich noch sehr mild ausgedrückt, wenn man sie bewerten will. Es ist ja nicht nur der fehlende Rechtsanspruch; es sind ja auch bestimmte und ganz unkonkret bleibende Bedingungen. So wird wörtlich gesagt: Die Hilfen werden nur dann vergeben — jetzt zitiere ich —, „wenn die Hilfe auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist oder nicht ausreicht“. So steht es in § 4 Abs. 2.

Der fehlende Rechtsanspruch hat zur Folge, daß Frauen, denen diese Hilfen im Rahmen des Beratungsgesprächs angeboten wurden, keinerlei Sicherheit haben, daß sie nach der Geburt des Kindes auch tatsächlich in den Genuß dieser Mittel kommen. Die Bedeutung der einschränkenden Bestimmungen für die Vergabe der Mittel ist nicht einmal in der Begründung der Satzung der Stiftung erläutert. Es bleibt also völlig unklar, welche Gruppen von Frauen die Stiftungsmittel überhaupt erhalten sollen. Der Verdacht, daß die Mittelvergabe an die Forderung einer gewissen Botmäßigkeit, um nicht zu sagen, Bußfertigkeit, geknüpft ist, liegt sehr nahe.

Man stelle sich einmal die unglaublich demütigende Situation vor, die sich daraus für die betroffenen Frauen ergibt! Ich glaube, daß so etwas männliches Verständnis fast überfordert. Derartige Bittgänge, deren Erfolg oder Mißerfolg davon abhängt, ob denn diejenigen, auf deren Wohlwollen man angewiesen ist, als moralische Bewertungsinstanz akzeptiert werden oder nicht, sind in meinen Augen nicht nur unerträglich, sie sind skandalös.

Aber auch dann, wenn diese Prozeduren hingenommen werden und tatsächlich zu Unterstützungsmaßnahmen führen, ist die Sicherheit trügerisch; denn die **materiellen Perspektiven** verändern sich für eine Mutter, sobald die Hilfeleistungen der

*) Anlage 3

Frau Maring (Hamburg)

- a) Stiftung ausgeschöpft sind. Die Vermutung liegt sehr nahe, daß sie sich dann in der gleichen oder möglicherweise in einer schlimmeren Notlage befinden wird.

Ich frage mich also — auch Frau Rüdiger hat sich das zu Recht gefragt —: Was bezweckt die Bundesregierung eigentlich mit ihrem angeblich familienpolitisch motivierten Vorstoß? Wenn es der Bundesregierung mit diesem Ansatz ernst wäre, brauchte man keine Stiftung, sondern man braucht eine Familienpolitik, die diesen Namen verdient. Das verträgt sich allerdings nur sehr schlecht mit den Einsparungen, die wir gerade in diesem Bereich in der Vergangenheit erlebt haben. Der Katalog ist lang; ich will mir die Aufzählung sparen. Aufsummiert sind das Kürzungen um insgesamt 2,5 Milliarden DM. Ich frage mich, ob das Familienpolitik ist.

- b) Darüber hinaus, meine Damen und Herren, versteht man, glaube ich, sinnvollerweise unter Familienpolitik auch noch etwas anderes. Sie kann ja nicht nur im Geldverteilen bestehen. Der durchaus vorhandene Wunsch nach Kindern — diese Aussage riskiere ich nach vielen, vielen Gesprächen mit vielen Menschen über dieses Problem — ließe sich in vielen Fällen leichter verwirklichen, wenn die Voraussetzungen für die Verbindung von **Erwerbstätigkeit** und **Kindererziehung** günstiger wären. Das gilt nicht nur für vollständige, sondern auch für unvollständige Familien. **Elternurlaub**, aber vor allem eine reduzierte tägliche Arbeitszeit brächten tatsächlich mehr **Familienfreundlichkeit**. Von der Bundesregierung wird das jedoch nicht nur nicht gesehen, sondern auch noch kategorisch abgelehnt. Ich muß mit einem sehr kritischen Unterton sagen: Daran hat sich dieses Haus auch schon nach Kräften beteiligt. Ich erinnere an den Elternurlaub. Diese Haltung ist angesichts der gerade hier wieder zur Diskussion gestellten familienpolitischen Ansätze absolut unverständlich.

Vollends ad absurdum geführt aber werden die familienfreundlichen Absichten der Bundesregierung, wenn man sich die Aussagen der interministeriellen Arbeitsgruppe zum **Programm „Schutz des ungeborenen Lebens“** ansieht. Bei dem, was man dort liest, wird es dann nicht mehr sehr familienpolitisch, sondern dabei wird es schon sehr schön bevölkerungspolitisch. Die Diskriminierung von abtreibungswilligen Frauen soll, wenn es nach dem Willen der Bundesregierung geht — und das wird es ja wohl —, von einer großen Werbekampagne für **Adoption** begleitet sein. Spätestens an diesem Punkt zeigt sich, daß das Bewußtsein bei den Mitgliedern dieser Arbeitsgruppe mehr von Aktenstaub denn von Lebensrealität geprägt sein mußte.

Welche Garantie ist eigentlich dafür gegeben, daß ein Kind, das, ursprünglich nicht gewollt, in Lebensumstände hineingeboren ist, die sein Verbleiben bei der Mutter nicht möglich machen, wirklich die Möglichkeit erhält, durch Adoption in einer intakten Familie aufzuwachsen? Wer garantiert, daß die von fremder Hand getroffene Lebensplanung für ein Kind, das nur für die Adoption in die Welt gesetzt worden ist, nicht zu einer der sattsam bekannten „Heimkarrieren“ wird? Die Bundesregierung kann

das jedenfalls nicht garantieren. Und so drängt sich denn der Verdacht auf, daß es der Bundesregierung mehr auf die Bevölkerungszahl als auf die individuellen Lebensumstände des einzelnen in diesem Lande ankommt. (C)

Meine Damen und Herren, vollends lebensfremd werden die Vorstellungen, mit denen wir uns hier auseinandersetzen müssen, dann, wenn man sich die Auswirkungen von Geburt und darauffolgender Weggabe des Kindes zur Adoption vor Augen führt. Hier wird schlicht nicht gesehen — und es müßten dann wiederum nur Männer gewesen sein, die den Blick darauf geworfen haben — oder sogar in fast menschenverachtender Weise ignoriert, was es für eine Frau bedeutet, ein Kind auszutragen, die Geburt dieses Kindes zu erleben und sich dann aufgrund einer Notsituation von diesem Kind trennen zu müssen. Das Leid und die psychischen Schäden, die diesen Frauen zugemutet und zugefügt werden, sind ungleich größer als die möglichen psychischen Belastungen nach einem Schwangerschaftsabbruch.

Aus diesem Grund meine ich, daß Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Adoption mit dem Ziel der Aufklärung über die Situation der das Kind abgebenden Mutter in der Bundesrepublik dringend notwendig ist — aber eben mit dem Ziel der Aufklärung! Werbung für Adoption bei gleichzeitiger Diskriminierung der Abtreibung bei Notlagenindikation ist aber reine Bevölkerungspolitik. Sie reduziert Frauen auf ihre Gebärfähigkeit und mißachtet ihr Recht auf ein Leben in Selbstbestimmung. (D)

Wie richtig diese Bewertung ist, zeigt doch auch der Vorschlag der Arbeitsgruppe, **Patenschaften** einzurichten, die bei Schwangerschaftskonflikten den betroffenen Frauen und ihren Familien helfen sollen. Man stelle sich das einmal vor: Unternehmen, gutsituierte Mitglieder von Rotary- und Lions-Clubs — nichts gegen diese Menschen — sollen in dieser Funktion für die Dauer von einem Jahr bis zu drei Jahren eine kontinuierliche finanzielle Unterstützung bieten — und dies natürlich steuerwirksam; das nur nebenbei bemerkt.

Dies ist in meinen Augen Rückkehr zum Feudalismus, das ist Wohltätigkeit nach Gutsherrenart, das sind Almosen, die die Menschenwürde der Betroffenen mit Füßen treten. Die Situation der demütigen Bittstellerin ist hier programmiert. Es ist übrigens eine Situation, gegen die sich konservative Männer, wären sie selbst betroffen, mit Empörung zur Wehr setzen würden — und dies zu Recht. Ich kann nur mit großer Erbitterung solche Vorstellungen im Interesse der betroffenen Frauen auf das schärfste zurückweisen.

Es gibt kaum einen Bereich der Politik, in dem sich die „Wende“ so kraß und mit so unfreundlichem Gesicht zeigt wie in all den Fragen, die sich um den § 218 drehen. Ich meine, die Bundesregierung wird noch unter Beweis stellen müssen, ob ihre Aussagen zur gesellschaftlichen Situation der Frauen, zu Freiheit und Menschenwürde, also zu den Grundwerten eines liberalen Politikverständnisses, auf das sie sich immer bezieht, ernst zu nehmen sind.

Bundesminister Dr. Geißler

- 1) muß, kein Kindergeld bekommen, während die Eltern eines anderen, der einen Arbeitsplatz bzw. einen Ausbildungsplatz hat, Kindergeld erhalten, um nur auf dieses Beispiel hinzuweisen. Hier sind doch die ersten massiven **Eingriffe in das Kindergeld** vorgenommen worden.

Seit ich Familienminister bin, ist das Kindergeld nicht gekürzt worden. Darauf mache ich aufmerksam. Hier ist etwas Falsches dargelegt worden. Dabei wird der Eindruck erweckt, als ob das Kindergeld linear gekürzt worden wäre, wie es 1981 der Fall gewesen ist. Unabhängig davon, was die Leute verdienen: Für den Generaldirektor ist das Kindergeld genauso wie für den Hilfsarbeiter oder für die alleinstehende Mutter gekürzt worden. Wir haben dies nicht getan.

Der Kindergeldhaushalt hat einen Beitrag zu unserer Sparaufgabe geleistet. Das ist wahr. Aber dies ist etwas anderes als das, was die damalige Mehrheit getan hat. Der Finanzminister ist auch zu mir gekommen und hat gesagt: „Du mußt einen Beitrag leisten, um den Haushalt zu konsolidieren.“ Damals gab es viele Leute, die gesagt haben: „Also machen wir genauso weiter, wie es begonnen hat; wir kürzen das Kindergeld linear.“

Ich habe daraufhin erklärt: „Das kommt gar nicht in Frage.“ Wenn jemand ein Einkommen von 2 000 DM hat und er hat Kinder, muß er die Mark in der Hand umdrehen, bevor er sie ausgibt. Aber jemand, der zwei Kinder hat und mehr als 62 000 DM brutto verdient, Frau Rüdiger und Frau Maring, der kann schon auf 30 DM Kindergeld verzichten. Das haben Sie während der Zeit Ihrer Regierungsverantwortung nicht durchgesetzt. Und meine Vorgängerin im Amt ist genau aus diesem Grunde zurückgetreten.

Ich bin der Meinung, daß dies eine richtige Entscheidung gewesen ist. Der Hilfsarbeiter, die alleinstehende Mutter, die Leute mit einem kleinen und mittleren Einkommen haben nicht einen Pfennig Kindergeldkürzung hinnehmen müssen, im Gegensatz zu den kindergeldpolitischen Entscheidungen, die Sie getroffen haben.

Ich hätte dies hier alles nicht gesagt, wenn diese beiden Reden vorher nicht gehalten worden wären. Wir haben ja nie behauptet, daß wir das, was wir familienpolitisch wollen, nun innerhalb der ersten anderthalb Jahre realisieren können. Das werden Sie von niemandem gehört und auch nirgendwo gelesen haben. Wir haben vielmehr gesagt: „Wir treffen unsere familienpolitischen Entscheidungen in dieser Legislaturperiode und nicht innerhalb der ersten 16 Monate.“

Die Bundesregierung hat — darauf darf ich allerdings hinweisen — entscheidende Weichen gestellt. Das **Mutterschaftsgeld** — dies ist wahr — ist gekürzt worden. Aber wir haben gleichzeitig eine wichtige Entscheidung getroffen, nämlich daß in dieser Legislaturperiode das Mutterschaftsgeld **auf alle Frauen ausgedehnt** wird, weil nämlich nicht einzusehen ist, daß nur die Mutter Mutterschaftsgeld bekommen soll, die ihr Kind auf die Welt bringt, während sie in abhängiger Stellung eine Er-

werbstätigkeit ausübt, dagegen die Handwerkerfrau, die sogenannte Nur-Hausfrau, die Bäuerin oder die Arbeiterin, die vor einem Jahr ein Kind bekommen hat, bei ihrem Kind geblieben ist und jetzt ein zweites Kind bekommt, kein Mutterschaftsgeld erhalten. (C)

Die Bundesregierung war der Auffassung, daß dieses Zweiklassenrecht für Frauen beseitigt werden sollte. Sie sind doch wohl mit mir der Auffassung, daß es in dieser Gesellschaft nicht zwei unterschiedlich zu bewertende Klassen von Müttern gibt. Infolgedessen war es eine wichtige Entscheidung, daß diese Maßnahme in dieser Legislaturperiode in dem Sinne getroffen wird, wie ich es gerade gesagt habe. Damit ist der Weg aufgezeichnet, den wir in dieser Legislaturperiode gehen wollen, was die Verbesserung der Familienpolitik anbelangt.

Die Bundesstiftung „Mutter und Kind — Schutz des ungeborenen Lebens“ ist ein Baustein, der natürlich ergänzt werden muß. Dies ist ganz selbstverständlich. Er kann so nicht für sich allein bleiben. In diesem Fall wäre diese Stiftung in der Tat ein Torso.

Wir sind zur Zeit — das wissen Sie — in der Diskussion über die Vorschläge zur **steuerlichen Entlastung der Familien**. Ich begrüße außerordentlich, was die Regierungskoalition im Prinzip vereinbart und der Bundesfinanzminister dazu vorgeschlagen hat. Dies muß ganz sicher durch einen Zuschlag beim Kindergeld ergänzt werden, zumindest für diejenigen Familien, die ein geringes Einkommen haben, so daß sich eine Steuerentlastung nicht oder nur sehr gering auswirkt. (D)

Sie kennen die Diskussion um die Ausweitung des von uns jetzt so, wie ich es geschildert habe, konzipierten Mutterschaftsgeldes zu einem echten **Erziehungsgeld**. Dies sind die Grundentscheidungen, die den Weg aufzeigen, den die Bundesregierung beschreiten will.

Im übrigen haben wir eine ganze Reihe von anderen wichtigen Weichen gestellt. Ich erinnere daran, daß die **Wartezeit beim Altersruhegeld** bereits von 15 Jahren auf fünf Jahre reduziert worden ist. Dies bedeutet, daß Millionen von jungen Frauen heute mit einem eigenständigen Rentenanspruch in die Ehe und in die Familie gehen können.

Wir können um Gottes willen nicht alles innerhalb der ersten anderthalb Jahre machen. Das, was wir zur Familienpolitik gesagt haben, werden wir jedoch in dieser Legislaturperiode realisieren. Eines ist natürlich richtig: Geld ist nicht alles; aber ohne eine wesentliche und entscheidende Verbesserung der familienpolitischen Situation ist den Familien und vor allem den Frauen nicht zu helfen, um die es uns ja bei dieser Stiftung in erster Linie geht.

Wir müssen darüber hinaus weitere Maßnahmen ergreifen. Wir setzen uns vor allem für eine **familienfreundliche Gestaltung der Arbeitswelt** ein. Dazu gehören eine größere Flexibilität bei der Entscheidung über die Arbeitszeit, die Förderung der Teilzeitbeschäftigung, die Arbeitsplatzteilung und die Verbesserung der Chancen für Frauen und Männer, wieder aussichtsreich in den Beruf zurückkehren

- (A) **Vizepräsident Rau:** Das Wort hat Herr Bundesminister Dr. Geißler.

Dr. Geißler, Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich hatte mir eigentlich gedacht, daß wir hier im Bundesrat zusammen eine Einrichtung nicht nur begrüßen, sondern vom Gesetzgeber her auch mitgestalten könnten, die gar kein anderes Ziel verfolgt, als Frauen, die schwanger sind und sich in einer sozialen oder wirtschaftlichen Notlage befinden, durch die Mittel einer solchen Stiftung zu helfen.

Die Länder Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, das Saarland, Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Berlin haben solche Stiftungen, und diese Stiftungen arbeiten sehr gut. Sie werden vor allem von den Beratungsstellen, die ja der Gesetzgeber eingerichtet hat, nicht nur angenommen, sondern dankbar in Anspruch genommen.

Wir schlagen diese Bundesstiftung auch deswegen vor — das darf ich Ihnen, Frau Rüdiger und Frau Maring, sagen —, weil wir der Auffassung sind, daß wir dort, wo solche **Stiftungen in den Ländern** noch nicht vorhanden sind, den Frauen, die in diesen Ländern wohnen, eine entsprechende Möglichkeit geben müssen. Es gibt in Hessen keine derartige Stiftung, in Nordrhein-Westfalen nicht und in Hamburg sowie in Bremen auch nicht. Dies wird von den Beratungsstellen außerordentlich beklagt.

- (B) Es geht doch nicht um die ideologischen Probleme, die hier vorgetragen worden sind. Es geht um etwas ganz anderes. In der Bundesrepublik Deutschland werden fast 80% der gemeldeten Schwangerschaftsabbrüche mit „sonstigen schweren Notlagen“ begründet. Ich finde, dies ist ein Signal für die Bundesrepublik Deutschland, und zwar ein negatives, kein positives. In einem Land wie der Bundesrepublik Deutschland mit einem Bruttosozialprodukt von 1,5 Billionen DM müßte es doch eigentlich möglich sein, daß Frauen ein Kind zur Welt bringen, ohne dadurch in soziale Not oder überhaupt in eine Notlage zu geraten. Das mag ja in anderen Ländern anders sein; aber bei uns in der Bundesrepublik Deutschland darf es doch eigentlich nicht möglich sein, daß eine Frau, die ein Kind zur Welt bringen will, dadurch in eine soziale Notlage gerät.

Deshalb muß nach Auffassung der Bundesregierung den Frauen, die sich wegen ihrer Schwangerschaft in Not sehen, für die Zukunft geholfen werden. Sie müssen die Gewißheit haben, daß sie dem Kind, das sie zur Welt bringen, Geborgenheit und Sicherheit bieten können.

Nun ist doch ganz klar, daß wir das mit dieser Bundesstiftung, auch in Verbindung mit den vorhandenen Länderstiftungen, allein natürlich nicht erreichen können. Dies behauptet kein Mensch. So etwas zu unterstellen, geht einfach an der Wirklichkeit, an der Begründung und an der erkennbaren Zielsetzung dieses Gesetzes vorbei. Dann muß man schon absichtlich etwas anderes hineininterpretieren.

Es ist doch klar, daß wir in dieser hohen Zahl notlagenindizierter Schwangerschaftsabbrüche **Defizite der Familienpolitik** widergespiegelt sehen. Insofern stimme ich Ihnen natürlich vollkommen zu. Kinderreichtum bedeutet heute für viele Familien eine deutliche Verschlechterung ihrer wirtschaftlichen Lebensbedingungen. Aber dies ist doch nicht das Ergebnis der vergangenen 15 Monate, meine sehr verehrten Damen und Herren.

Daß heute ein Facharbeiter mit zwei oder drei Kindern pro Kopf nur noch 60% des realen Kaufkraftinkommens einer Familie hat, die keine Kinder hat, also eines kinderlosen Ehepaares, ist in der Tat das Ergebnis einer über lange, lange Jahre sich hinziehenden massiven sozialen Benachteiligung der Familien, nicht der letzten 15 oder 16 Monate.

Ich kann mich noch genau erinnern: 1975 haben wir hier im Bundesrat — ich war damals Sozialminister in Rheinland-Pfalz — über die Steuerreform diskutiert. Damit wurden die **Kinderfreibeträge** abgeschafft — mit unserer Zustimmung übrigens —, aber unter einer bestimmten Bedingung. Wir haben hier die Entschließung gefaßt, daß das **Kindergeld** jährlich angepaßt werden sollte, weil nur darin eine Möglichkeit gesehen werden konnte, den mit Steuerfreibeträgen, Kinderfreibeträgen, gegebenen **Dynamisierungseffekt** auszugleichen.

Diese Maßgabe des Bundesrates, zumindest Jahr für Jahr zu prüfen, ob das Kindergeld angehoben werden soll, war die Voraussetzung dafür, daß wir die Freibeträge abgeschafft haben. Sie ist von der damaligen Bundesregierung und auch von der damaligen Mehrheit im Deutschen Bundestag überhaupt nicht aufgegriffen worden. Sie erinnern sich sicherlich noch alle an die Auseinandersetzungen hier im Bundesrat zwischen den von der CDU/CSU und den von der SPD geführten Ländern um den **Kinderbetreuungsbetrag**. Wir haben damals versucht, das, was bei der Dynamisierung des Kindergeldes versäumt worden war, durch die Steuer wenigstens einigermaßen wiederaufzufangen. Mit welchem Ergebnis, brauche ich hier nicht darzulegen.

Das Kindergeld ist seit 1975 nur sehr unzureichend erhöht worden. 1975 kam eine massive Kindergelderhöhung; das ist richtig. Aber seit 1975 bis heute ist das Kindergeld nur mäßig — beim ersten Kind überhaupt nicht — erhöht worden. Ganz im Gegenteil: Im Jahre 1981 ist der erste lineare Kahlschlag erfolgt, und zwar nicht von der Mehrheit des Bundesrates und der damaligen Opposition, sondern eingeleitet von der damaligen Bundesregierung und verabschiedet von der damaligen Mehrheit im Deutschen Bundestag, Frau Rüdiger.

(Frau Dr. Rüdiger [Hessen]: Das war im Vermittlungsausschuß!)

20 DM gab es weniger für das zweite und für das dritte Kind.

Gleichzeitig haben Sie eine Entscheidung getroffen, die wir heute außerordentlich beklagen müssen, die kein Mensch versteht, nämlich daß die Eltern eines 18jährigen oder 19jährigen jungen Menschen, der keinen Arbeitsplatz oder keinen Ausbildungsplatz hat und der bei seinen Eltern leben

Bundesminister Dr. Geißler

- (A) zu können, nachdem sie sich eine Zeitlang ganz den Kindern gewidmet haben.

Ich wiederhole noch einmal: Die Bundesregierung versteht die Errichtung der Stiftung „Mutter und Kind“ als einen Baustein dieser neuen Politik für die Familie.

Auch wenn klar ist — um auch dies noch einmal zu sagen und auf die Reden einzugehen, die von Frau Rüdiger und von Frau Maring vorhin gehalten worden sind —, daß unter der Indikation einer „sonstigen schweren Notlage“ natürlich sehr vielfältige Ursachen und Begründungen für einen Schwangerschaftskonflikt ineinanderfließen — das weiß ich auch; man sollte mir doch nicht unterstellen, ich wüßte nicht, daß es hier keine monokausalen Einflüsse und Begründungen gibt und daß hier sehr komplexe Situationen gegeben sind —, darf das auf der anderen Seite doch nicht heißen, daß wir uns der Verantwortung dort entziehen, wo wir tatsächlich helfen können, indem wir Hilfen dort geben, wo sie möglich sind und wo wir auch eine gesetzgeberische Aufgabe zu erfüllen haben.

Aus allen Untersuchungen über Ursachen und Begründungen für einen Schwangerschaftsabbruch geht hervor, daß neben vielen Problemen, wie z. B. Partnerschaftsproblemen und Einflüssen der nächsten Umgebung der Frau, insbesondere wirtschaftliche Schwierigkeiten und die Angst, Versorgung und Betreuung eines Kindes nicht bewältigen zu können, für einen Schwangerschaftsabbruch ausschlaggebend sind.

- (B) Deswegen ist es notwendig, daß wir die Maßnahmen ergreifen, die wir hier vorschlagen, um das ungeborene Leben zu schützen. Das **ungeborene Leben** ist die **schwächste Form des menschlichen Lebens** und hat in der Regel keine Lobby. Es muß infolgedessen Schutz und Hilfe bei denen suchen, die die Gesamtverantwortung tragen. Das sind die Regierungen, und das sind die Parlamente. Die Mutter dieses ungeborenen Lebens muß bei Schwierigkeiten und in Notlagen im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft Hilfe und Unterstützung, die **Solidarität** ihrer Mitmenschen, der Gesellschaft und des Staates erfahren können.

Ich wiederhole noch einmal: Die Bundesstiftung, für sich allein genommen oder zusammen mit den Länderstiftungen, würde dazu wahrlich nicht ausreichen; das weiß ich auch. Diese Stiftungen bedürfen der Ergänzung durch die familienpolitischen Maßnahmen, die ich gerade genannt habe.

Für viele Frauen ist im übrigen der Schwangerschaftsabbruch keine Lösung. Für viele andere ist er nur der letzte Ausweg, wenn ein anderer Weg nicht erschlossen werden kann. Das wissen wir auch aus vielfältigen Untersuchungen. Es wäre fatal und ein Armutszeugnis für die Humanität in unserer Gesellschaft, wenn der Schwangerschaftsabbruch als normaler Ausweg aus Schwangerschaftskonflikten angesehen würde. Es wäre verantwortungslos, wenn eine Regierung ihre **Mitverantwortung** für den Schutz des ungeborenen Lebens und für den Schutz der Frau selber ablehnen würde.

Dazu verpflichtet den Staat und alle politisch verantwortlich Handelnden auch unser Grundgesetz. Nach dem **Urteil des Bundesverfassungsgerichts** vom 25. Februar gelten die in Artikel 1 verankerte Unantastbarkeit der Würde des Menschen und das in Artikel 2 garantierte Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit auch für das noch nicht geborene Kind.

Daß dazu die **sozialen Hilfen** gehören, ergibt sich übrigens auch aus der Neufassung des § 218b des Strafgesetzbuches. Jede Frau, die einen Schwangerschaftsabbruch in Erwägung zieht, muß sich vor einer Indikationsfeststellung an einen Berater oder eine anerkannte Beratungsstelle wenden und sich dort über die zur Verfügung stehenden öffentlichen und privaten Hilfen für schwangere Mütter und Kinder beraten lassen. Derselbe Staat, der diese Vorschrift erlassen hat, muß aber dafür Sorge tragen, daß den betroffenen Frauen in der Beratung die erforderlichen Hilfen auch tatsächlich angeboten werden. Das gilt einmal für allgemeine Hilfen, auf die ein Rechtsanspruch besteht.

Ich möchte etwas zu dem Argument sagen, daß hier Almosen verteilt würden. Zu den Hilfen, auf die die Beratungsstellen hinweisen müssen, gehören alle Hilfen, die einen **Rechtsanspruch** beinhalten. Das ist richtig. Das gilt zum anderen aber auch für das Erfordernis, nicht generalisierbaren, **besonderen Umständen eines Einzelfalles** Rechnung tragen zu können. Das haben uns die Beratungsstellen gesagt. Das haben wir nicht irgendwo erfunden, vom Himmel heruntergeholt, sondern die Beratungsstellen haben uns erklärt, daß die Hilfen, auf die ein Rechtsanspruch besteht, eben sehr oft nicht ausreichen, um die individuelle Situation bewältigen zu können. Nicht jede Lebenssituation kann in der Ausformulierung eines Rechtsanspruchs erfaßt werden. Das wissen wir doch nun als Sozialpolitiker nicht erst seit ein paar Tagen. Rechtsansprüche schaffen zwar einerseits die Möglichkeit, die zugesagte Hilfe notfalls einzuklagen; das ist wahr. Andererseits beschränken sie die Möglichkeit zu helfen auch auf genau abgegrenzte Fälle. Außerhalb dieser abgegrenzten Fälle kann mit einer Sozialpolitik, die nur auf Rechtsansprüche aufbaut, eben nicht geholfen werden.

Deshalb ist eine zusätzliche Hilfe — ich bitte doch nun wirklich nicht mehr so zu argumentieren —, wie sie von der Stiftung des Bundes und von den Länderstiftungen schon seit langer, langer Zeit angeboten wird, kein Rückfall in die Armenhilfe des vorigen Jahrhunderts, wie es hier gerade dargestellt worden ist — das ist ja unglaublich! —, sondern auch heute ein Erfordernis umfassender, ergänzender **Sozialpolitik**. Sozialpolitik und **Gesellschaftspolitik** haben sich schon immer aus Sozialpolitik, die in Rechtsansprüchen formuliert worden ist, und aus sogenannten freiwilligen Hilfen zusammengesetzt. Das ist überhaupt nichts Neues, was Sie hier vorschlagen.

Es ist auch für die Bundesregierung selbstverständlich, daß die Errichtung einer Bundesstiftung „Mutter und Kind“ nicht alle denkbaren Problemsi-

Bundesminister Dr. Geißler

) tuationen auffangen kann. Aber wir wissen aus den Erfahrungen der Länder, in denen vergleichbare Stiftungen heute schon bestehen — ich habe ja darauf hingewiesen —, daß werdende Mütter vielfach ihre zunächst als ausweglos erscheinende Situation anders beurteilen, wenn sie beraten werden, wenn ihnen Hilfen angeboten werden, und sich dann gegen den zunächst beabsichtigten Schwangerschaftsabbruch und für das Kind entscheiden.

Frauen werden durch dieses Hilfsangebot nicht unter Druck gesetzt. Ihnen wird vielmehr eine tatsächliche Alternative zum Schwangerschaftsabbruch angeboten. Es ist mir absolut unverständlich und sicherlich auch den Frauen unverständlich, daß eine Hilfe, die Frauen in einer existentiellen Entscheidungssituation angeboten wird, hier dadurch diskriminiert wird, daß man von Länderseite aus behauptet, den Frauen solle mit einem Bakschisch ein Kind abgekauft werden. Ich verstehe dies nicht, und ich bin fest davon überzeugt, die überwiegende Mehrheit der betroffenen Frauen versteht dies erst recht nicht, überhaupt nicht.

Schwangerschaftsabbruch ist keine einfache Lösung. Die psychischen Folgen begleiten manche Frauen ein ganzes Leben lang.

(Frau Griesinger [Baden-Württemberg]: So ist es!)

3) In dieser **Konfliktsituation** zu helfen, so gut er kann, ist Aufgabe des Staates, und man sollte es nicht madig machen, wenn eine solche Möglichkeit neu geschaffen wird — ich sage noch einmal: nicht als alleiniges Angebot, sondern als ein Baustein einer umfassenden, verbesserten Familienpolitik, die in dieser Legislaturperiode realisiert wird. Und außerdem besteht von den Beratungsstellen her das Bedürfnis, daß schnell und unbürokratisch geholfen wird. Dafür ist durch die Ausformulierung des Gesetzes die Gewähr gegeben.

Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Letztlich entscheidend für einen verbesserten Schutz des ungeborenen Lebens ist aber über die genannten Maßnahmen auch in der Familienpolitik hinaus, daß Wert und Würde des ungeborenen Lebens den Menschen unserer Zeit wieder bewußter werden. Das möchte ich auch sagen. Die Bundesregierung kann sich einer Auffassung, wie sie verstärkt wieder propagiert wird, daß die Entscheidung über ungeborenes Leben eine höchst subjektive, private sei, nicht anschließen. Das entspricht weder dem **Wertverständnis unserer Verfassung** noch der **Verantwortung des Staates** für die Verwirklichung dieser Grundwerte. Nach meiner Meinung und nach Auffassung der Bundesregierung ist es eine Aufgabe von uns allen, das Bewußtsein der Bevölkerung zu einer größeren Verantwortung gegenüber dem Leben hin zu verändern. Die Bundesregierung hofft dabei auf die Unterstützung aller Länder und aller Gruppen in unserer Gesellschaft.

Vizepräsident Rau: Herr Staatsminister Geil, Rheinland-Pfalz, gibt eine **Erklärung zu Protokoll** *).

*) Anlage 4

Das Wort hat noch einmal Frau Minister Dr. Rüdiger, Hessen. (C)

(Frau Griesinger [Baden-Württemberg]: Vorsorglich melde ich mich auch noch an!)

Frau Dr. Rüdiger (Hessen): Herr Präsident! Meine Herren, meine Damen! Herr Geißler, zwischen uns besteht kein Unterschied in folgender Einschätzung der Lage. Ich erwarte nicht von Ihnen, daß Sie nach wenigen Monaten oder nach einer sehr kurzen Zeit all das, was Sie programmatisch wollen, durchgesetzt haben. Es gibt außerdem überhaupt keinen Streit darüber, daß ich mir auch zur Zeit der sozial-liberalen Koalition ein Mehr an Leistungen und Tätigkeit hätte vorstellen können.

Worum es mir geht — und genau das ist der entscheidende Diskussionspunkt zwischen uns; deshalb gehe ich nicht auf die flexible Arbeitszeit ein, antworte ich nicht mit „kapovaz“ und führe auch keine breit angelegte Diskussion —, ist dies: ob die Weichenstellung, die hier vorgenommen worden ist, eine Weichenstellung auf einem von Ihnen als ausbaubar bezeichneten Weg ist, die ich für richtig halte oder die wir tragen können.

An dieser Stelle sage ich Ihnen: Der Anspruch, der in Ihrem Gesetzentwurf steckt und aus dessen Begründung ich Sätze zitiert habe, ist ein von Ihnen vorformulierter Anspruch, der hohe Erwartungen weckt. In allen Interviews, die Sie gegeben haben, habe ich jene von Ihnen auch hier vorgebrachte Passage nachlesen können, daß es in einem Land (D) mit einem Bruttosozialprodukt von 1,5 Billionen DM schlimm wäre, wenn eine Frau gezwungen wäre, aus einer sozialen Notlage heraus einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen zu lassen. In dieser Aussage bin ich also völlig mit Ihnen einverstanden.

Nur, wissen Sie: Wenn das so schnell nach der Kürzung des **Mutterschaftsurlaubsgeldes** in Höhe von 350 Millionen DM geschieht, Sie jetzt mit dem Kleckerbetrag von 50 Millionen DM ankommen und diesen Anspruch in einen Gesetzentwurf hineinschreiben, dann kann ich, wenn ich dafür überhaupt noch Bewunderung aufbringen soll, höchstens die Skrupellosigkeit bewundern. Sonst bliebe mir die Luft weg.

Das zweite, worüber es einen ganz eklatanten Meinungsunterschied zwischen uns gibt, will ich hier auch noch einmal herausarbeiten.

(Zuruf Bundesminister Dr. Geißler)

— Oh ja! Diese Diskussion führen wir dann weiter, Herr Geißler, wenn tatsächlich klar ist, was aus der **Steuerreform** wird, wie sie finanziert wird usw. Ich glaube, hier haben Sie auch im eigenen Kreis noch einen gewissen Diskussionsbedarf. Bei mir wird er dann mit Sicherheit auch noch entstehen. Aber das machen wir später.

Das zweite, was uns unterscheidet und was hier klar herausgearbeitet werden muß, Herr Geißler, ist folgendes. Es gibt immaterielle Gründe, es gibt materielle Gründe, und es gibt ein Mixtum aus beidem,

Frau Dr. Rüdiger (Hessen)

- (A) die eine Frau dazu bringen können, diese sehr schwerwiegende Entscheidung zu treffen. Aber in der überwiegenden Zahl der Fälle — ich stelle jetzt auf die vor allem oder sehr stark materiell begründeten Fälle ab — besteht wohl ein ganz großer Bedarf, kalkulierbar zu wissen, wie man sich auf die neue Lebenssituation, für die man sich entscheiden muß, einstellen kann, also auf die Frage: Wie werde ich nicht nur mit der Geburt, sondern unmittelbar nach der Geburt mit dem Kind fertig, wie kann ich ihm gerecht werden?

In dieser Situation ist es für die betroffene Frau von ungeheurem Wert, nicht in zusätzliche **Unsicherheiten** und zusätzliche **Abhängigkeiten** in einem ohnehin — stärker als bei Männern — von Abhängigkeiten bestimmten Leben zu geraten, sondern zu wissen: Zumindest in diesem Rahmen hast du einen Rechtsanspruch; das ist zwar nicht viel, aber du kannst dich darauf verlassen, du kannst dich daran orientieren, du kannst hier mit einer Perspektive rechnen, die abgesichert ist. — Das ist der zweite entscheidende Punkt, den ich noch einmal ansprechen wollte.

Ich kann mir tatsächlich nicht vorstellen, daß dieser Gesetzentwurf dazu geeignet sein soll, dem Anspruch gerecht zu werden, der in der Begründung selbst von Ihnen erhoben worden ist.

Vizepräsident Rau: Das Wort hat Frau Staatsminister Griesinger, Baden-Württemberg.

- (B) **Frau Griesinger** (Baden-Württemberg): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen, meine Herren! Ich hatte gehofft, es bei der Erklärung belassen zu können, die ich vorhin abgegeben habe. Aber das, Frau Rüdiger, was Sie gerade gesagt haben, muß hier einfach eine Ergänzung erfahren. Aller guten Dinge sind drei: Es sind im Augenblick drei Frauen hier im Bundesrat. Lassen Sie auch die dritte noch etwas sagen.

Sie hatten längst, die ganzen vergangenen Jahre, die Möglichkeit, als Landesministerin in Ihrem Land etwas zu tun. Ein paarmal haben Sie **Kindergartengesetze** auf den Tisch gebracht, und nach den nächsten Wahlen waren sie wieder verschwunden. Das ist auch Familienpolitik, die man vom Land aus zugunsten der Familien machen kann oder die man den Familien eben vorenthalten kann.

Ein Zweites. Während der dreizehn Jahre Regierungspolitik Ihrer Partei hätten Sie längst Möglichkeiten gehabt, in Ihrem Land etwas für die Frauen zu tun. Baden-Württemberg, Niedersachsen, Bayern, Saarland: Alle diese Länder haben sich doch wirklich darum bemüht, etwas zu tun. Ich darf aus meinem eigenen Land nur ein Beispiel anführen. Wir haben parallel zu dem **Erziehungsgeld**, das bei entsprechendem wirtschaftlichen Wachstum in unserem Land hoffentlich eines Tages wirklich gezahlt werden kann, das **Familiengeld** eingeführt. Es deckt im Augenblick bei den Frauen in Baden-Württemberg — auch bei denen, die in Arbeit stehen — den Differenzbetrag, den sie jetzt wegen der Kürzung auf Bundesebenen nicht mehr erhalten können, dort ab, wo sie von ihrem Einkommen her

dringend auf dieses Geld angewiesen sind. Wir haben ein Familiengeld mit Einkommensgrenzen eingeführt und halten es durch, und zwar auch dort, wo wir einen sehr konsequenten Sparhaushalt durchziehen müssen.

Ein Drittes. Das Modell „Mutter und Kind“ hat Baden-Württemberg einst entwickelt, und erfreulicherweise hat Niedersachsen es damals aufgegriffen. Wir haben damit beste Erfolge erzielen können. Ich verstehe das, was Sie gerade wieder vorgebracht haben, nämlich daß es jetzt nicht geschwind um einen kleinen Betrag gehen kann, sondern daß es um die Zukunftssicherung von Mutter und Kind geht. Dort, wo niemand ist, der ein Kind gut betreuen kann, wo es die Mutter am liebsten selbst betreuen möchte, haben wir mit dem Modell „Mutter und Kind“ die Chance dafür geschaffen. Fast alle Kreise in unserem Land haben sich bereit erklärt, Sozialhilfemittel — wir helfen mit Landesmitteln — zur Verfügung zu stellen.

Dabei geht es übrigens nicht — wie sonst in der Sozialhilfe — um Gleichbehandlung. Hier haben wir beste Erfolge erzielen können. Ich würde Ihnen gern einmal die Briefe dieser Frauen zeigen, wie dankbar sie dafür sind, daß man respektiert, daß sie ihr Kind gerne selbst erziehen möchten, statt es — ein entsprechendes staatliches Angebot ist ihnen damals auf Bundesebene gemacht worden — einer **Tagesmutter** zu überlassen, weil nämlich nur die Tagesmutter staatliche, steuerliche Hilfe bekommt, die eigentlich zuerst der leiblichen Mutter zumindest angeboten werden müßte, damit sie eine freie Entscheidung treffen kann.

Ich kann Sie nur bitten, daß Sie einmal zu uns nach Baden-Württemberg kommen und mit den Müttern selbst sprechen, auch mit den Vätern, die einbezogen sind, wenn es Alleinerziehende sind, damit Sie dann vielleicht die Möglichkeit haben, Frau Rüdiger, den Müttern auch in Ihrem Land, in Hessen, die Chance zu geben, die sie bisher nur in Baden-Württemberg vorfinden. Wir sind zuversichtlich, daß das auf Grund der Vorlage, deren Begründung Herr Bundesminister Geißler gerade vorgebracht hat, demnächst im ganzen Bundesgebiet möglich sein wird.

Ich hätte das alles nicht gesagt, Frau Rüdiger, wenn Sie nicht in dieser Weise den Eindruck erweckt hätten, daß das alles zwar einen Rechtsanspruch signalisiere, aber nur einen Tropfen auf den heißen Stein sei. Die Länder in der föderativen Bundesrepublik Deutschland haben gewisse Möglichkeiten. Helfen Sie den Frauen, damit sie in Hessen, in Hamburg und wo auch immer **gleiche Chancen** haben! Durch den **Föderalismus**, nämlich über den Bundesrat, können wir das bundeseinheitlich erreichen. Das wollte ich nur noch einmal zum Ausdruck bringen.

Einst habe ich von diesem Pult aus zu Frau Focke gesagt: „Wir werden sehr genau beobachten, ob nicht eines Tages durch die Hintertür plötzlich doch die **Fristenlösung** auftaucht, die das **Bundesverfassungsgericht** abgelehnt hat.“ Es liegt in unserer Verantwortung, den Müttern und Vätern zu helfen, damit die Kinder, die gern in dieses Leben eintreten

Frau Griesinger (Baden-Württemberg)

- 1) würden, auch die Chance dazu bekommen. Dabei werden vor allem die unionsgeführten Länder unserer Bundesregierung tapfer und hilfreich zur Seite stehen.

Vizepräsident Rau: Zu einer kurzen Bemerkung hat Herr Minister Oberst Hasselmann das Wort.

(Heiterkeit)

Hasselmann (Niedersachsen): Vielen Dank, Herr Präsident! Nicht nur zu einer kurzen Bemerkung! Nachdem hier zwei Frauen das Wort gehabt haben, muß zwangsläufig noch jemand an die Seite des Bundesfamilienministers treten, damit die Gleichberechtigung wiederhergestellt wird.

Aber zur Sache! Verehrter Herr Dr. Geißler, ich weise nicht gerne Schuld zu, sondern möchte einen Beitrag dazu leisten, daß Sie Ihre Idee in einer Zeit, in der wir nicht genug Geld haben, besser finanzieren können. Vielleicht greifen Sie das auf; vielleicht sagen Sie aber auch, es sei falsch. Da ich nicht gern über andere, sondern am liebsten über mich selbst rede, will ich dazu folgende Bemerkung machen, meine Damen und Herren.

- Erstens. Ich gehöre in Niedersachsen zweifellos zu den wohl mit am besten besoldeten Nebenerwerbslandwirten. Ich sehe überhaupt nicht ein, warum ich bei meiner Gehaltsstufe Kindergeld bekommen soll. Das muß ja irgend jemand vorher aufgebracht haben. Ich sehe das nicht ein. Sie können das also streichen. Ich weiß — Sie und viele andere wissen es auch —, daß es Leute gibt, die noch wesentlich mehr verdienen als ich. Also könnten wir doch irgendwo, jedenfalls so lange, bis Sie wieder Gleichheit finanzieren können, Bedürftigkeit finanzieren. Und diese streichen wir jetzt bei uns.
- B)

Zweitens. Ich bitte Sie, Herr Bundesminister, einmal darüber nachzudenken, wie man die Faulheit meiner Kinder — nicht anderer Kinder; diese sind ja nicht faul —, die sich darin äußert, daß sie sich mit ihrem Studium, bevor sie zum Examen antreten, Zeit lassen, bestrafen kann. Das gilt nicht für Mathematik, Chemie, Physik, Biologie und Sprachen, wo sie mehr Semester brauchen. Wenn sie 27 Jahre alt geworden sind, sollten sie jedoch für die Zeit ihres Wehrdienstes erneut Kindergeld in Anspruch nehmen können.

Bitte prüfen Sie einmal, ob wir nicht den Mißbrauch geltenden Rechts abstellen können, und zwar durch ganz genaues Kontrollieren, wo Lücken und Schleifen sind, um etwas auszunutzen, was im Augenblick nicht ausgenutzt werden kann, weil wir das Geld nicht haben. Sie sparen damit eine Menge Geld. Dieses Geld stecken Sie in Ihre Stiftung. Sie werden sehen, wieviel das ausmacht und wie gut Sie damit fahren könnten.

Vielen Dank!

Vizepräsident Rau: Die Leitung der Sitzung übernimmt Frau Kollegin Griesinger.

Das Wort hat Herr Ministerpräsident Rau, Nordrhein-Westfalen. (C)

(Heiterkeit)

(Vorsitz: Amtierender Präsident Frau Griesinger)

Rau (Nordrhein-Westfalen): Ich bin zwar dem Hungertode nahe, weil ich amtierender Präsident bin und Herr Strauß noch Herrn Kiesinger gratuliert. Aber nachdem Herr Kollege Hasselmann hier ein solches Opfer gebracht hat — sein Kindergeld —, wollte ich sagen: Bei mir bringt das noch nicht viel. Das wären 50 DM.

(Hasselmann [Niedersachsen]: Immerhin!)

Aber, Herr Kollege Hasselmann, Ihre in diesem Punkt gewiß ein wenig scherzhaft gemeinte Bemerkung — insofern scherzhaft, als Sie das Geld ja auch spenden könnten — führt, meine ich, zu einem ernstesten Problem, zu dem man ein paar Sätze sagen muß; denn wir haben ja die Debatte — ich hatte damit nicht gerechnet — auf familienpolitische Fragen und Themen ausgeweitet, während es nach meinem Eindruck um eine andere Fragestellung ging.

Ich finde es nicht so schlimm, daß Sie und ich **Kindergeld** bekommen. Schlimmer, finde ich, ist es, daß Sie und ich über unsere **Steuergesetzgebung** für unsere Kinder sehr viel mehr bekommen als der Facharbeiter für sein Kind. Deshalb meine ich, wir sollten das gemeinsame gleiche Kindergeld für alle nicht zur Disposition stellen. Dabei sollten wir bleiben. Wir sollten dann aber nach Wegen suchen, wie wir den öffentlichen Eindruck vermeiden können, daß die Kinder der Wohlhabenden einen höheren Wert haben als die Kinder der sogenannten kleinen Leute. Das spielt in das Thema **Kinderbetreuungsbeträge, Kinderfreibeträge** und in viele Bereiche hinein, in denen wir nach meiner Überzeugung ein steuerpolitisches Umdenken brauchen, so wie wir uns in der Frage nach der Bereitschaft zum Kind darüber klar sein müssen, daß die heute vormittag hier angesprochenen Gesichtspunkte nicht ausreichen. (D)

Ich sage das als jemand, der in der Frage des Schwangerschaftsabbruchs auf einem Parteitag der Sozialdemokraten — ich weiß nicht, vor zehn oder wieviel Jahren — in Hannover zu einer sehr kleinen Minderheit gehört hat. Ich glaube, wir waren 14, die damals eine abweichende Meinung vertreten haben. Ich bin dieser Meinung heute nicht sicher, weil ich glaube, daß Männer in einer solchen Frage sehr, sehr vorsichtig formulieren müssen, weil sie ja in einer Situation sind, in der nicht ihre eigene Entscheidung die Entscheidung für Mutter und Kind sein kann.

Wichtiger als die Frage, welche Kindergeld- und welche Steuerregelung wir haben, ist aber, ob wir in der Bundesrepublik, und zwar in Bund, Länder und Gemeinden, eine Politik haben, die so ist, daß man gerne Kinder hat und gerne Kind ist. Aber das gilt dann natürlich für den Wohnungsbau ebenso wie für die Art, wie wir Straßen und Städte bauen. Solange wir einen Wohnungsbau hatten, bei dem man

Rau (Nordrhein-Westfalen)

- (A) die begehbaren Wandschränke und die Kinderzimmer nicht auseinanderhalten konnte, solange wir eine Städtebaupolitik hatten, in der Kinder und alte Menschen offenbar überhaupt nicht vorkamen, weil nur die Frage eine Rolle spielte, wie man schnell zur Arbeit und von dort wieder zurückkommt, so lange haben wir das Thema nach meiner Überzeugung zu kurz und zu knapp gesehen.

Deshalb habe ich mich hier als der Vertreter eines der vier Länder gemeldet, in denen es solche Stiftungen nicht gibt und in denen es sie nach diesem Modell auch nicht geben soll. Ich möchte dem Eindruck widersprechen, Frau Kollegin Griesinger, Frau Präsidentin, als ob man daraus den Schluß ziehen könnte: Also geschieht in diesen vier Ländern nichts, oder nicht das Nötige, oder nicht das Zureichende. Ich würde gerne von der Kindergartenspolitik bis zu den Beratungsstellen jeden Vergleich zwischen Nordrhein-Westfalen und jedem anderen Land aufnehmen. Wir sähen dabei sicherlich nicht schlecht aus.

Ich fände es aber auch nicht gut, wenn wir in der Frage des Schutzes des Lebens A-Länder- und B-Länder-Positionen auseinanderdividierten. Wir sind nicht einig in den Wegen; aber wir sollten in dem Ziel einig sein, daß, aus unterschiedlichen parteipolitischen Positionen heraus, auf allen Ebenen alles geschehen muß, damit es die schwere Notlage nicht gibt, von der in dem Gesetz die Rede ist.

Wir sollten aber dann keinem den Respekt versagen, dies auch schon angesichts der Geschichte beider Kirchen nicht, die, wäre sie anders gewesen, der alleinstehenden Mutter mehr Möglichkeiten der Entfaltung und dem nichtehelichen Kind mehr Chancen für eine Gleichwertigkeit mit anderen gegeben hätte. Keiner darf in die Rolle dessen treten, der über den anderen zu richten hat.

(B)

Wir sollten uns aber fragen, ob wir jenseits aller Stiftungen nahe genug bei den Menschen sind, deren Notlage sie zu einer Entscheidung führt, die ich froh bin nicht treffen zu müssen.

(Vorsitz: Präsident Dr. h. c. Strauß)

(Rau [Nordrhein-Westfalen]: Das war eine Premiere für Frau Griesinger, und ich bin verhungert!)

Präsident Dr. h. c. Strauß: Das Wort hat Bundesminister Dr. Geißler.

Dr. Geißler, Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Es gibt keine lange Erwiderung. Ich möchte aber zu den steuerpolitischen Ausführungen des Herrn Ministerpräsidenten Rau eine Bemerkung machen, weil diese möglicherweise die Overtüre für die **steuerpolitische Auseinandersetzung** darstellten.

(Rau [Nordrhein-Westfalen]: Das war ein spontaner Beitrag!)

— Ja, und ich antworte ebenso spontan.

Ich werde mich dafür einsetzen — ich glaube, das kann man jetzt schon prophezeien —, daß sich die

nach unserer familienpolitischen Konzeption vorgesehene gesamte Entlastung für einen Facharbeiter mit zwei oder drei Kindern nach unten hin nicht wesentlich von der Gesamtentlastung unterscheidet, die ein Spitzenverdiener, wie z. B. Sie, bekommt. Das kann aber nicht auf dem Wege geschehen, den Sie vorgeschlagen haben, sondern dies muß dadurch geschehen, daß wir beim Kindergeld die Einkommensgrenzen beibehalten, die wahrscheinlich auch Sie für richtig halten, die Sie aber nicht realisieren konnten, und dafür dort, wo sich die Steuerfreibeträge nicht auswirken, beim Kindergeld zuschießen müssen. Denn die steuerliche Entlastung hat ja eine andere Aufgabe. Es ist nicht einzusehen, daß ein Familienvater, der für seine Kinder Aufwendungen hat und deren Kosten zu bezahlen hat — das Geld gibt er ja aus —, diese auch noch versteuern soll.

Wenn Sie, Herr Ministerpräsident, an Ihre Partei einen hohen Beitrag zahlen, dann können Sie diesen Beitrag steuerlich berücksichtigen. Übrigens kann man, wie ich in den letzten Wochen erfahren habe, auch Geldbußen steuerlich berücksichtigen.

(Rau [Nordrhein-Westfalen]: Damit ist es vorbei!)

— Damit es jetzt vorbei oder soll es vorbei sein.

(Rau [Nordrhein-Westfalen]: Das haben wir hier in Ordnung gebracht!)

— Dann ist das in Ordnung. — Ich bleibe beim Parteibeitrag. Dieser kann steuerlich berücksichtigt werden. Er wirkt sich bei Ihnen, weil Sie ein hohes Einkommen haben, unter dem Strich natürlich wesentlich günstiger aus als der Parteibeitrag, den der Facharbeiter zahlt. Es ist doch ganz selbstverständlich, daß dies für einen Familienvater dann entsprechend geregelt werden muß. Die Frage **Steuergerechtigkeit** kann so nicht angegangen werden. Hier entstehen Kosten, die von einem Familienvater getragen werden. Diese soll er nicht auch noch versteuern müssen. Das ist der Grundsatz, den wir nach unserer gesamtfamilienpolitischen Konzeption bei der Steuerpolitik realisieren wollen. Außerdem — ich sage es noch einmal — beinhaltet der **Kinderfreibetrag** auch noch den großen Vorteil, daß wir eine ständige Dynamisierung des Familienlastenausgleichs erreichen, was bei einer reinen Kindergeldlösung nie der Fall sein wird.

Präsident Dr. h. c. Strauß: Das Wort hat Staatsminister Gaddum,

(Gaddum [Rheinland-Pfalz]: Hat sich erledigt!)

— Die Wortmeldung wird zurückgezogen. Dann liegen keine Wortmeldungen mehr vor.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in Drucksache 100/1/84 vor. Ferner liegen Länderanträge in den Drucksachen 100/2 und 100/3/84 vor.

Wir stimmen zunächst über den 4-Länder-Antrag in Drucksache 100/3/84 ab. Wer ihm zuzustimmen wünscht, ist um ein Handzeichen gebeten. — Das ist die Minderheit.

Dann stimmen wir jetzt über die Ausschussempfehlungen ab. Ich rufe auf: Ziffer 1. Ich bitte um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Präsident Dr. h. c. Strauß

-) Ziffer 2! — Mehrheit.
 Ziffer 3! — Mehrheit.
 Ziffer 4! — Mehrheit.
 Ziffer 5! — Mehrheit.
 Ziffer 6! — Mehrheit.

Wir stimmen jetzt über den Antrag Berlins in der Drucksache 100/2/84 ab. Ich bitte um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Zurück zu Ziffer 7 der Ausschlußempfehlungen. Wer zustimmen will, ist um ein Handzeichen gebeten. — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 8! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf, wie soeben festgelegt, **Stellung zu nehmen**.

Ich rufe Punkt 15 der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur **Änderung des Asylverfahrensgesetzes** (Drucksache 118/84).

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Dann kommen wir zur Abstimmung. Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus Drucksache 118/1/84 ersichtlich.

Ich rufe auf: Ziffer 1! — Das ist die Mehrheit.

Dann entfällt Ziffer 2.

- 3) Somit hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes, wie soeben festgelegt, **Stellung zu nehmen**.

Ich rufe Punkt 17 der Tagesordnung auf:

Verbesserung der Chancengleichheit von Mädchen in der Bundesrepublik Deutschland

— **Sechster Jugendbericht** —

sowie

Stellungnahme der Bundesregierung zum Sechsten Jugendbericht — gemäß § 25 Abs. 2 Jugendwohlfahrtsgesetz — (Drucksache 80/84).

Wortmeldungen?

(Frau Dr. Rüdiger [Hessen]: Ich gebe zu Protokoll! — Frau Maring [Hamburg]: Zu Protokoll!)

— **Hessen und Hamburg zu Protokoll *)!**

(Geil [Rheinland-Pfalz]: Ich gebe auch zu Protokoll, Herr Präsident!)

— **Rheinland-Pfalz zu Protokoll **)!** — Parlamentarischer Staatssekretär **Frau Karwatzki** gibt auch zu **Protokoll ***)**.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in Drucksache 80/1/84 vor. Ferner liegt ein 4-Länder-Antrag in Drucksache 80/2/84 vor.

*) Anlagen 5 und 6

**) Anlage 7

***) Anlage 8

Ich rufe zunächst den Antrag der vier Länder auf, (C) und zwar die Ziffern 1 und 2 **gemeinsam**. Wer zustimmt, ist um ein Handzeichen gebeten. — Das ist die Minderheit.

Wir stimmen jetzt über die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 80/1/84 ab, und zwar zunächst ohne Absatz 6, über den gesondert abgestimmt wird. Wer der Ausschlußempfehlung zustimmt, ist um ein Handzeichen gebeten. — Das ist die Mehrheit.

Dann stimmen wir jetzt noch über Absatz 6 ab. Ich bitte um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Bericht, wie soeben festgelegt, **Stellung zu nehmen**.

Ich rufe Punkt 18 der Tagesordnung auf:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 724/75 über die **Errichtung eines Europäischen Fonds für regionale Entwicklung** (Drucksache 526/83).

Frau Minister **Griesinger** gibt eine **Erklärung zu Protokoll *)**.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus der Drucksache 122/84 ersichtlich. Wir stimmen darüber ab. (D)

Ziffer 1! — Mehrheit.

Ziffern 2 und 3! — Mehrheit.

Ziffer 4 erster Gedankenstrich! — Mehrheit.

Zweiter Gedankenstrich! — Mehrheit.

Dritter Gedankenstrich! — Mehrheit.

Ziffer 5! — Mehrheit.

Ziffer 6! — Mehrheit.

Ziffer 7! — Mehrheit.

Ziffern 8 und 9! — Mehrheit.

Ziffern 10 und 11! — Mehrheit.

Der Bundesrat hat zu der Vorlage entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe Punkt 19 der Tagesordnung auf:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates betreffend im Gemeinschaftsinteresse liegende **Sondermaßnahmen im Beschäftigungsbereich**

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates betreffend im Gemeinschaftsinteresse lie-

*) Anlage 9

Präsident Dr. h. c. Strauß

(A) **gende Sondermaßnahmen auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur**

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates betreffend im Gemeinschaftsinteresse liegende **Sondermaßnahmen auf dem Gebiet der Energiestrategie** (Drucksache 561/83)

Die Ausschlußempfehlungen sind aus der Drucksache 126/84 ersichtlich. Wer für Ziffer 1 ist, sei um ein Handzeichen gebeten. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Punkt 20 der Tagesordnung:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über eine **Gemeinschaftsaktion zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit** — Beitrag der örtlichen Beschäftigungsinitiativen

Entwurf einer Entschließung des Rates über den Beitrag der **örtlichen Beschäftigungsinitiativen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit** (Drucksache 17/84)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Ausschlußempfehlungen können Sie aus der Drucksache 17/1/84 ersehen. Wir stimmen darüber ab.

Ziffer 1! — Mehrheit.

(B) Ziffer 2! — Mehrheit.

Ziffer 3! — Mehrheit.

Ziffer 4! — Mehrheit.

Ziffer 5! — Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **beschlossen**.

Punkt 21 der Tagesordnung:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend die **Begrenzung der Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft** (Drucksache 26/84)

Frau Minister **Griesinger** und Frau Senatorin **Maring** geben ihre **Erklärungen zu Protokoll** *).

Wortmeldungen?

(Geil [Rheinland-Pfalz]: Auch zu Protokoll, Herr Präsident!)

— **Rheinland-Pfalz zu Protokoll** **)!)

Die Ausschlußempfehlungen sind aus der Drucksache 26/1/84 ersichtlich. Wir stimmen darüber ab.

Ziffern 1 und 2! — Mehrheit.

Ziffer 3! — Mehrheit.

Ziffern 4 bis 9! — Mehrheit.

Ziffer 10! — Mehrheit.

*) Anlagen 10 und 11

**) Anlage 12

Ziffer 11! — Mehrheit.

Ziffer 12! — Mehrheit.

Ziffer 13! — Mehrheit.

Ziffer 14! — Mehrheit.

Ziffer 15! — Mehrheit.

Ziffer 16! — Mehrheit.

Ziffer 17! — Mehrheit.

Ziffern 18 und 19! — Mehrheit.

Ziffer 20! — Mehrheit.

Ziffer 21! — Mehrheit.

Ziffer 22! — Mehrheit.

Ziffer 23! — Minderheit.

Es bleibt über Ziffer 24 abzustimmen. Wer dafür ist, bitte ein Handzeichen. — Das ist wieder die Mehrheit.

Der Bundesrat hat zu der Vorlage entsprechend **Stellung genommen**.

Punkt 24 der Tagesordnung:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über die Anwendung des Beschlusses 83/200/EWG zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments **Anleihen zur Investitionsförderung** in der Gemeinschaft aufzunehmen (Drucksache 64/84)

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus der Drucksache 64/1/84 ersichtlich. Wer diesen Empfehlungen zuzustimmen wünscht, ist um ein Handzeichen gebeten. — Das ist die Mehrheit.

Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 26 der Tagesordnung:

Fünfte Verordnung zur **Änderung der Düngemittelverordnung** (Drucksache 94/84)

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 94/1/84 vor.

Ich rufe Ziffer 1 auf und bitte um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit ist Ziffer 2 erledigt.

Jetzt bitte Handzeichen zu Ziffer 3! — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat **beschlossen, der Verordnung nach Maßgabe der vorangegangenen Abstimmung zuzustimmen**.

Ich rufe Punkt 28 der Tagesordnung auf:

Siebente Verordnung über die **förderungsbedürftigen Gebiete** und über die **Fremdenverkehrsgebiete** im Sinne des Investitionszulassungsgesetzes (Siebente **Fördergebieten- und Fremdenverkehrsgebietenverordnung**) (Drucksache 85/84)

Präsident Dr. h. c. Strauß

) Staatsminister **Schmidhuber** gibt eine **Erklärung zu Protokoll** *). Sonst keine Wortmeldungen.

Die Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen. Wer dieser Empfehlung folgen möchte, ist um ein Handzeichen gebeten. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat somit **beschlossen, der Verordnung** gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Ich rufe Punkt 31 der Tagesordnung auf:

Siebte Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (Drucksache 84/84)

Wird das Wort gewünscht? — Das ist offensichtlich nicht der Fall.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 84/1/84 vor.

*) Anlage 13

Ich rufe Ziffer 1 auf. — Mehrheit.

Ziffern 2 und 3 gemeinsam! — Mehrheit.

Ziffer 4! — Mehrheit.

Ziffer 5! — Minderheit.

Ziffern 6 und 7 gemeinsam! — Mehrheit.

Der Bundesrat hat **beschlossen, der Verordnung nach Maßgabe der vorangegangenen Abstimmung zuzustimmen.**

Meine Damen und Herren, wir haben damit die umfangreiche Tagesordnung bewältigt.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich ein auf Freitag, den 18. Mai 1984, 9.30 Uhr.

Bis zu unserem Wiedersehen können wir hoffentlich ein fröhliches Osterfest feiern. Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien frohe Osterfeiertage und uns allen ein gutes Wiedersehen.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß: 13.23 Uhr)

(C)

3)

Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung

Einsprüche gegen den Bericht über die 533. Sitzung sind nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

(D)

J. 158

A) Anlage 1

Umdruck 4/84

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 534. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

Zu dem Gesetz einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:

Punkt 3

Gesetz zu dem Zweiten Protokoll vom 21. Juni 1983 zur Änderung des Vertrages vom 27. Oktober 1956 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der **Französischen Republik** und dem **Großherzogtum Luxemburg** über die **Schiffbarmachung der Mosel** (Drucksache 115/84)

II.

Zu den Gesetzentwürfen die in der jeweiligen Empfehlungsdruksache wiedergegebene Stellungnahme abzugeben:

Punkt 10

Entwurf eines Gesetzes zur **Bereinigung wirtschaftsrechtlicher Vorschriften** (Drucksache 96/84, Drucksache 96/1/84)

B)

Punkt 16

Entwurf eines Gesetzes zu der in Rom am 28. November 1979 angenommenen Fassung des **Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens** (Drucksache 92/84, Drucksache 92/1/84)

III.

Zu den Vorlagen die Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegeben sind:

Punkt 22

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur dritten Änderung der Richtlinie 74/329/EWG zur **Angleichung der Rechtsvorschriften** der Mitgliedstaaten für **Emulgatoren, Stabilisatoren, Verdickungs- und Geliermittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen** (Drucksache 52/84, Drucksache 52/1/84)

Punkt 23

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Einführung gemeinschaftlicher **Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die Kontrolle**

von Lebensmitteln (Drucksache 78/84, Drucksache 78/1/84) (C)

Punkt 25

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 80/232/EWG zur **Angleichung der Rechtsvorschriften** der Mitgliedstaaten über die zulässigen Reihen von **Nennfüllmengen und Nennvolumen von Behältnissen für bestimmte Erzeugnisse in Fertigpackungen** (Drucksache 65/84, Drucksache 65/1/84)

Punkt 27

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur **Durchführung des § 30 Abs. 3 bis 5 des Bundesversorgungsgesetzes** (Drucksache 88/84, Drucksache 88/1/84)

IV.

Der Vorlage ohne Änderung zuzustimmen:

Punkt 29

Verordnung zur **Einstellung der Statistik der Abfallbeseitigung und Abwasserbeseitigung in der Viehhaltung** gemäß § 8 des Gesetzes über Umweltstatistiken (Drucksache 70/84)

V.

Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen: (D)

Punkt 32

Vorschlag für die Berufung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern im **Sachverständigenausschuß für den Bergbau** — gemäß § 141 Satz 2 BBergG i. V. m. § 3 der Verordnung über den Sachverständigenausschuß für den Bergbau — (Drucksache 89/84, Drucksache 89/1/84)

VI.

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:

Punkt 33

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 114/84)

Anlage 2

Erklärung

von Senator **Prof. Dr. Scholz** (Berlin) zu **Punkt 6** der Tagesordnung

Der vom Land Berlin vorgelegte Gesetzentwurf sieht vor, daß Absolventen der Massage- und Krankengymnastik-Lehranstalten das im Anschluß an

- (A) die lehrgangsmäßige Ausbildung abzuleistende Berufspraktikum nicht nur, wie gegenwärtig in §§ 10 und 11 des zu ändernden Gesetzes vorgeschrieben, an Krankenanstalten und medizinischen Badeanstalten, sondern auch anteilig in Einrichtungen ableisten können, in denen Patienten krankengymnastisch oder mit medizinischer Massage behandelt oder rehabilitiert werden — also auch in Praxen.

Bei den Beratungen in den Ausschüssen ist die Frage angesprochen worden, ob diese Gesetzesinitiative nicht zurückgestellt und eine bundesgesetzliche Regelung für die **Neuordnung der Ausbildung der Masseure, der Masseure und medizinischen Bademeister und der Krankengymnasten** angestrebt werden sollte. Dies ist bereits im Jahre 1979 diskutiert worden. Bisher liegt jedoch kein Gesetzentwurf vor.

Es kann daher nicht länger gewartet werden, weil sich die Situation — mit dem Problem einer nicht ausreichenden Zahl von Praktikantenstellen fertig zu werden — zunehmend verschärft. So häufen sich seit geraumer Zeit seitens der Berufsverbände der Krankengymnasten sowie der Masseure und medizinischen Bademeister und insbesondere der betroffenen Absolventen der jeweiligen Lehranstalten die Klagen über die unzureichenden Möglichkeiten zur Ableistung dieses Praktikums.

- (B) Die Gründe für diese Schwierigkeiten sind im wesentlichen: erstens die Erhöhung der Ausbildungskapazitäten an den Lehranstalten im Zusammenhang mit der generellen Ausbildungsplatzsituation und die sich hieraus ergebende verstärkte Nachfrage nach Berufspraktikantenstellen, zweitens die Reduzierung der Bettenzahl in den Krankenhäusern und Kurkliniken und der damit verbundene Wegfall von Ausbildungsmöglichkeiten und Praktikantenstellen und drittens der Kostendruck im Pflegesatzbereich und weitere sich aus der Kostendämpfung ergebende Kriterien (weniger Kuren, weniger Anwendungen usw.), die die ermächtigten Einrichtungen veranlassen, die genehmigte Ausbildungskapazität nicht voll auszuschoöpfen.

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf soll für eine Übergangszeit bis zur Novellierung des gesamten Berufsrechts der Masseure, Masseure und medizinischen Bademeister und der Krankengymnasten ein Beitrag geleistet werden, damit Angehörige dieser Berufsgruppe künftig ohne größeren Zeitverlust ihre Ausbildung abschließen und eine berufliche Existenz gründen können.

Ich bitte um Ihre Zustimmung zur Einbringung.

Anlage 3

Erklärung

von Minister Weiser (Baden-Württemberg)
zu Punkt 14 der Tagesordnung

Für die von der CDU geführten Bundesländer darf ich erklären, daß wir den Gesetzentwurf der Bundesregierung voll unterstützen. Es ist mir völlig

unverständlich, wie man sich gegen das Ziel des von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzentwurfs, **werdenden Müttern in Not- und Konfliktsituationen zu helfen**, aussprechen kann. Wir, die unionsregierten Länder, wissen uns mit der Bundesregierung in der Überzeugung einig, daß werdendes Leben besser durch gezielte Hilfen für Mutter und Kind als durch Strafandrohung geschützt werden kann.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zieht die Bundesregierung eine ganz konkrete Konsequenz aus dieser Erkenntnis. Und da gehen Sie, meine Damen und Herren Kollegen aus den SPD-regierten Ländern, hin und behaupten wider besseres Wissen, Bundesregierung und Bundesratsmehrheit wollten eine „Reform der Reform des § 218“ und eine frauen- und kinderfeindliche Politik in die Wege leiten! Aus Ihrer ablehnenden Haltung kann ich nur den Schluß ziehen, daß Sie eine zumindest verkappte Fristenlösung haben wollen. Und in der Tat deutet manches darauf hin, daß sich hinter der gegenwärtigen praktischen Handhabung des § 218 in Wirklichkeit eine solche verschleierte Fristenlösung verbirgt. Jahr um Jahr steigt der Anteil der sozialen Indikation an den statistisch gemeldeten Schwangerschaftsabbrüchen in erschreckender Weise an. Dieser Anteil liegt in Bund und Ländern bei durchschnittlich 77 %, in Nordrhein-Westfalen bei über 80 % und in den Stadtstaaten sogar bei über 90 %.

Ich sehe deshalb in dem Gesetzentwurf der Bundesregierung einen wirksamen Beitrag zur Eindämmung der auf eine Notlage gestützten Schwangerschaftsabbrüche. Die Erfahrungen — insbesondere auch der Beratungsstellen — zeigen, daß die wirtschaftliche Situation vor allem unverheirateter Frauen oder von Frauen mit mehreren Kindern in einem Schwangerschaftskonflikt von nicht unerheblicher Bedeutung ist.

Die geplante Bundesstiftung hat ja in einigen unionsgeführten Ländern Vorbilder. Dort existieren nämlich eigene Stiftungen, die schon jetzt werdenden Müttern in Not- und Konfliktsituationen helfen und deren Leistungen in Zukunft durch die Bundesstiftung wirkungsvoll ergänzt werden können.

Das Land Baden-Württemberg und die übrigen unionsgeführten Länder begrüßen mit Nachdruck das Vorhaben der Bundesregierung, weil wir darin einen ersten wichtigen Schritt in die richtige Richtung auf Bundesebene sehen, um zu einer Reduzierung der Zahl der Schwangerschaftsabbrüche und zu Hilfen für Mütter und Kinder zu kommen. Dabei ist es sicher mit materiellen Leistungen der öffentlichen Hand allein nicht getan. Wir müssen ein soziales Umfeld schaffen, in dem sich die Mütter zu ihrem Kind bekennen können. Sonst haben wir versagt. Es ist für uns alle belastend und alarmierend, daß in der Bundesrepublik Deutschland — die trotz mancher wirtschaftlicher Probleme einen insgesamt nach wie vor hohen Wohlstand und vielfältige soziale Sicherungen aufweist — in so erschreckend hohem Ausmaß Schwangerschaftsabbrüche wegen sozialer Notlage vorkommen. Hier ist jeder von uns ganz persönlich gefordert, sich seiner Pflicht gegen-

- .) über dem werdenden Leben bewußt zu sein und entsprechend zu handeln.

Die Mehrheit der Bundesländer — leider nicht alle — und die neue Bundesregierung haben gehandelt und werden dies auch in Zukunft tun. Der vorliegende Gesetzentwurf ist ein erster konkreter Teil des von der Bundesregierung geplanten und gemeinsam mit den Ländern aufzustellenden „Programms zum Schutz des ungeborenen Lebens“. Weitere Schritte müssen im Rahmen eines familienpolitischen Gesamtkonzepts auf Bundesebene folgen. Das, was die sozialliberale Koalition in 13 Jahren versäumt hat und wofür manches Land — darunter auch Baden-Württemberg — im Rahmen seiner Möglichkeiten in die Bresche springen mußte, muß jetzt auf Bundesebene nachgeholt werden. Den von einem Schwangerschaftskonflikt bedrängten Frauen muß auch finanziell noch wirksamer zugunsten von Mutter und Kind geholfen werden.

Wir werden deshalb dem Gesetzentwurf zustimmen.

Anlage 4

Erklärung

von Minister Geil (Rheinland-Pfalz)
zu Punkt 14 der Tagesordnung

- B) Man muß es sich immer wieder klarmachen — wir nähern uns in der Bundesrepublik der Zahl von 100 000 registrierten Schwangerschaftsabbrüchen. Ich will hier nicht über die Dunkelziffer spekulieren; aber auch bei sehr vorsichtiger Schätzung kommt noch einmal ein erheblicher Anteil nicht gemeldeter oder im Ausland durchgeführter Schwangerschaftsabbrüche hinzu. Wenn man sich zudem vergegenwärtigt, daß 77% der gemeldeten Schwangerschaftsabbrüche mit einer „sonstigen schweren Notlage“ begründet werden, ist jedermann klar, daß die staatliche Gemeinschaft, die durch unsere Verfassung zum **Schutz des ungeborenen Lebens** verpflichtet ist, hierzu mehr als bisher tun muß.

Hinter diesen Zahlen stehen menschliche Tragödien, vielfach dramatisch erfahrenes Leid für viele Frauen und nicht zuletzt die Tötung ungeborenen Lebens. Jeder Schwangerschaftsabbruch aufgrund einer sozialen Notlage bedeutet, daß wir — ich meine den Staat, die Gesellschaft und jeden einzelnen — es nicht verstanden haben, wirksam zu helfen.

Um besser und wirksamer die dringend notwendige Hilfe leisten zu können, müssen wir auch Wege ermöglichen, die wir üblicherweise nicht gehen. Der hohe Rang des gesetzlichen Anliegens gibt die Rechtfertigung, uns über Bedenken hinwegzusetzen, wie sie aus der Sicht der Länder in den zurückliegenden Ausschlußberatungen deutlich geworden sind. Besondere Probleme verlangen außergewöhnliche Hilfen, zumal es uns hier letztlich um den Schutz von Leben geht.

Das Land Rheinland-Pfalz begrüßt deshalb die Initiative des Bundes. Die Sicherstellung ausreichender Hilfen für schwangere Frauen und werdende Mütter, die in vielfältiger Weise im Zusammenhang mit ihrer Schwangerschaft in Notsituationen geraten, kann nur im Zusammenwirken aller Verantwortlichen gewährleistet werden. Wenn sich der Bund neben seinen allgemeinen Verpflichtungen zur Familienförderung an dieser Aufgabe unmittelbar beteiligt, wird hierdurch die bereits heute vielfältig geleistete Hilfe der Länder und Kommunen sowie der Kirchen und Wohlfahrtsverbände eine große Unterstützung erfahren.

Eine generelle Ablehnung der Bundesstiftung dürfte zuallerletzt von den betroffenen Frauen verstanden werden und ebensowenig von denen, die ihnen nicht nur mit Rat, sondern möglichst auch mit Tat zur Seite stehen wollen. Unsere Beratungsstellen haben den gesetzlichen Auftrag, auch Hilfen zu vermitteln. Je besser und vielfältiger das Hilfe-tabelleau ist, desto häufiger wird es möglich sein, im Einzelfall zu helfen. Das Fehlen von Hilfen verstärkt zunehmend den Automatismus hin zum Schwangerschaftsabbruch.

Man muß hier einmal an die eigentliche Intention der strafrechtlichen Neuregelung von 1976 erinnern. Durch eine Stärkung der sozialen Hilfen sollte der sozial indizierte Schwangerschaftsabbruch zur Ausnahme und nicht zur Regel werden. Die humanste Lösung eines Schwangerschaftskonflikts liegt doch wohl unbestreitbar in der Möglichkeit, durch Hilfen und Unterstützung die Probleme und Hindernisse aus dem Weg zu räumen, die dem Wunsch und der Entscheidung für das Kind im Wege stehen.

Nur dann — so heißt es in § 218 a StGB —, wenn „nicht auf andere für die Schwangere zumutbare Weise“ die Gefahr einer schweren Notlage abgewendet werden kann, soll der Abbruch straffrei sein. In der nach § 218 b StGB vorgeschriebenen sozialen Beratung soll insbesondere über die öffentlichen und privaten Hilfen beraten werden, „die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern“. Dem muß der Staat eine eindeutige Handlungsverpflichtung entnehmen, nämlich solche Hilfemöglichkeiten auch zur Verfügung stellen. Die Bundesstiftung leistet einen Beitrag hierzu.

Mit der Schaffung eines solchen Hilfsfonds wird doch ganz sicher nicht unterstellt, mit Geld seien alle Probleme zu lösen. Ich möchte an dieser Stelle ausdrücklich bedauern, daß die schlimme und ebenso entlarvende Deutung, nämlich daß mit den Zuwendungen aus der Bundesstiftung „der Verzicht auf den Schwangerschaftsabbruch sozusagen ‚abgekauft‘ werden solle“, auch in den Bundesrat Eingang gefunden hat.

Natürlich sind die Ursachen eines Konflikts und damit zugleich auch die Anforderungen an seine Lösung vielfältig und vielschichtig und ganz gewiß nicht nur eine Frage des Geldes. Andererseits ist aber auch gerade durch die Praxis der Schwangerschaftsberatung hinlänglich belegt, daß in vielen Fällen sozialer Notlagen — das sind Ausbildungsprobleme,

- (A) familiäre Probleme, Partnerkonflikte, wirtschaftliche Probleme, Wohnungs- und Arbeitsplatzsorgen — solche Probleme eben auch durch den Einsatz finanzieller Hilfen gemeistert oder doch zumindest gemildert werden können. Auch Idealismus, der letztlich von jeder Frau auf dem Weg zur Mutterschaft gefordert ist, hat seine materiellen Voraussetzungen.

Wer die Verstärkung solcher Hilfen durch die Bundesstiftung pauschal mit dem Argument ablehnt, damit „verkenne man die wahren Konflikte und Notlagen von Frauen und diskriminiere sie“, muß sich fragen lassen, ob er damit nicht selbst die tatsächliche Lage vieler Frauen verkennt. Solche Verallgemeinerungen stehen doch allzusehr in der Gefahr, in der allgemeinen politischen Auseinandersetzung die aktuelle individuelle Not vieler Frauen außer acht zu lassen.

Auch diejenigen, die die Lösung der Notlagen von Schwangeren in der allgemeinen Verbesserung der Familienförderung suchen und gar die Rücknahme familienbezogener Leistungskürzungen für „sinnvoller“ halten „als die Errichtung der Stiftung“, verkennen die besonderen Voraussetzungen für schnelle und flexible Hilfen für Frauen, die sich in einer Not- oder Konfliktsituation befinden. Ein gesetzlich verbindlich geregelter Leistungskanon würde der Vielfalt der Lebenswirklichkeit und der sich hieraus ergebenden unterschiedlichen Bedürfnisse nicht gerecht. Die Länder, wie Rheinland-Pfalz, die seit längerem entsprechende Länderstiftungen eingerichtet haben, haben längst die Vorteile eines solchen Systems erprobt.

(B)

Im übrigen wird durch die Forderung, man solle besser familienbezogene Leistungskürzungen zurücknehmen, der völlig unzutreffende Eindruck erweckt, als habe sich die hohe Zahl sozialindizierter Schwangerschaftsabbrüche erst nach Antritt der neuen Bundesregierung eingestellt. Vielmehr sind die Zahlen seit Geltung der strafrechtlichen Neuregelung von 1977 bis 1982 (die Zahlen für 1983 liegen noch nicht vor) von jährlich 31 000 auf 70 000 sozialindizierter Schwangerschaftsabbrüche angestiegen. Die Frage nach den Ursachen dieser Entwicklung — wollten wir ihr hier nachgehen — würde uns sicher Anlaß liefern, uns mit Versäumnissen vergangener Zeiten auseinanderzusetzen. Ich will dies nicht tun, sondern vielmehr noch einmal auf die Bundesstiftung zurückkommen.

Wenn der Bund dem bewährten Beispiel in sechs unionsregierten Ländern folgt, so ist das nur allzu naheliegend. Er leistet damit seinen Beitrag — nicht mehr, aber auch nicht weniger. Damit sind andere, weitergehende Verpflichtungen des Bundes nicht in Frage gestellt. Wir begrüßen vielmehr die Einrichtung der Bundesstiftung als Vorstufe einer baldigen umfassenden Verbesserung der Familienförderung; sie steht nach langen Jahren der Vernachlässigung nunmehr mit hoher Priorität für die nächsten Jahre an. Es ist hier ausdrücklich anzuerkennen, daß es der Bundesregierung in kurzer Zeit gelungen ist, durch ihre Konsolidierungsmaßnahmen die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen auch letztlich zur Entlastung der Familien (Sen-

kung der Inflationsrate auf etwa 3%) deutlich zu verbessern und zugleich einen Spielraum für baldige weitreichende Verbesserungen des allgemeinen Familienlastenausgleichs in Form von Kindergeld und steuerlichen Entlastungen zu schaffen.

Lassen Sie mich abschließend feststellen: Wir begrüßen die Bundesstiftung. Wir gehen davon aus, daß im Interesse einer sich wirkungsvoll ergänzenden Aufgabenerfüllung der Einrichtungen in den Ländern mit der Bundesstiftung auch bei der Durchführung des Gesetzes die erforderliche Abstimmung erfolgt. Mit der Zustimmung verbinden wir die Erwartung, daß der Spielraum für eine dem individuellen Bedarf im Einzelfall angepaßte Hilfestellung in der Verantwortung derer, die die Hilfe individuell vermitteln, erhalten bleibt und möglichst nicht durch Vergaberichtlinien eingeengt wird. Unsere Aufgabe ist es, für alle schwangeren Frauen, die während ihrer Schwangerschaft in eine Notlage geraten, die notwendige Beratung und Hilfe sicherzustellen. Wenn die Bundesstiftung zukünftig diese Aufgabe in diesem umfassenden Sinne unterstützte, würde ein wichtiger Beitrag zum Schutz des Lebens und der Gesundheit werdenden Lebens geleistet.

Anlage 5

Erklärung

von Frau Minister Dr. Rüdiger (Hessen)
zu Punkt 17 der Tagesordnung

(D)

Die Bundesregierung hat — mit langer Verzögerung — den **Sechsten Jugendbericht** der Sachverständigenkommission zum Thema „Verbesserung der Chancengleichheit von Mädchen in der Bundesrepublik Deutschland“ vorgelegt. Die Themenstellung dieses Sechsten Jugendberichtes war überfällig und ist deshalb sehr zu begrüßen.

Der Bericht gibt eine umfassende Analyse der Lebenssituation von Mädchen in der Bundesrepublik Deutschland. Dabei hat er sich nicht auf den verhältnismäßig eng angelegten Zuständigkeitsbereich der Jugendhilfe beschränkt. Vielmehr hat er die Identitätsentwicklung und die Lebenschancen von Mädchen auf dem Hintergrund der Lebenswirklichkeit von Frauen in der Bundesrepublik Deutschland untersucht und dabei die wechselseitige Abhängigkeit der verschiedenen Lebensbereiche im Hinblick auf die Chancen von Mädchen aufgezeigt.

Der Kommission möchte ich an dieser Stelle ausdrücklich meinen Dank für ihre sorgfältige und engagierte Arbeit aussprechen. Sie verdient um so mehr Anerkennung, als ihr vielfach nur bruchstückhaftes Datenmaterial zur Verfügung stand. Es wäre sehr zu wünschen, daß dieses Material künftig ergänzt und verfeinert wird. Die Ansätze einer für beide Geschlechter gleichermaßen sinnvollen Jugendarbeit wären damit wesentlich verbessert.

Die Bundesregierung hat — ebenso wie die unionsregierten Länder — zu dem Bericht, seinen Analysen und Schlußfolgerungen eine deutlich distan-

1) zierte Position bezogen. Insbesondere hat sie den Sachverständigen einen übertriebenen Pessimismus vorgeworfen, was die Beurteilung der tatsächlichen Chancengleichheit der Frauen und Mädchen angeht.

Vier Argumente sind es vor allem, die sie dem Jugendbericht entgegenhält: erstens, durch das arbeitsrechtliche EG-Anpassungsgesetz sei die Situation von Mädchen und Frauen im Beruf verbessert worden; zweitens, das neue Ehe- und Familienrecht habe die volle Gleichberechtigung von Mann und Frau in der Ehe verwirklicht; drittens, die Lage alleinstehender Mütter sei verbessert worden — als Beispiel wird die Beratungspflicht des Jugendamtes nach den §§ 51 und 52 des Jugendwohlfahrtsgesetzes genannt —, und schließlich, viertens, die berufliche Ausbildung der Frauen sei verbessert worden; viele seien in Berufen tätig, die früher Männern vorbehalten waren.

Alle vier Argumente erweisen sich allerdings als wenig stichhaltig. Ich möchte kurz auf sie eingehen:

Zunächst einige Bemerkungen zu dem arbeitsrechtlichen EG-Anpassungsgesetz. Durch dieses Gesetz ist vor rund 3 $\frac{1}{2}$ Jahren ein neuer § 611 a in das Bürgerliche Gesetzbuch eingefügt worden, der bei Begründung und Durchführung von Arbeitsverhältnissen ein materielles Diskriminierungsverbot enthält. Die Behauptung der Bundesregierung, diese Regelung habe sich bei der Durchsetzung von mehr Chancengleichheit bewährt, ist schlichtweg aus der Luft gegriffen.

In ihrem eigenen Erfahrungsbericht vom 31. März des vergangenen Jahres (BT-Drucksache 10/14) zu dem Gesetz sind die exakt gegenteiligen Aussagen von Frauenverbänden und Gewerkschaften zitiert. Eine unbefriedigende Rechtsfolgenregelung sowie eine überaus schwierige Beweislage für die klagenden Frauen sind bekanntlich der Grund für die völlige Bedeutungslosigkeit des neuen § 611 a BGB. Geschlechtsspezifische Diskriminierungen der Frauen sind nach wie vor an der Tagesordnung: bei den Einstellungen, beim Lohn, bei den Arbeitsbedingungen und natürlich ganz besonders bei den Aufstiegschancen.

Auch das zweite Argument der Bundesregierung, das von der früheren Koalition durchgesetzte Scheidungs- und Familienrecht, erweist sich als wenig tragfähig; denn gerade dort will die Bundesregierung ja disziplinierende Änderungen zu Lasten der Frauen durchsetzen.

Einzelfallgerechtigkeit und Anspruchsmißbrauch sind die Schlagworte, mit denen die Ansprüche eben der Frauen geschwächt werden sollen, die während der Ehe zugunsten von Kindern und Familie auf eigene Erwerbstätigkeit verzichtet haben — unvorsichtigerweise, wie man da wohl sagen muß, da ihnen derartige materielle Sanktionen bei Aufrechterhaltung der eigenen Berufstätigkeit erspart geblieben wären.

Das dritte Argument, der Hinweis auf die alleinstehenden Mütter, ist fast grotesk zu nennen. Hätte die Bundesregierung ihnen die Streichung bei Mut-

terschaftsurlaub und BAföG erspart, dann wäre ihnen eher gedient gewesen. Auf die Wohltat amtlicher Beratung, so nützlich diese im Einzelfall auch sein mag, hätten sie dann leichten Herzens verzichten können.

Ich komme nun zu dem vierten Argument: Daß die Ausbildung der jungen Mädchen und Frauen besser geworden ist, daß viele heute in ursprünglich Männern vorbehaltenen Berufen arbeiten, ist sicher richtig und wird von der Kommission auch nicht bestritten. Richtig ist aber ebenso, daß ihre Beschäftigungs- und Aufstiegschancen nach wie vor schlechter sind als bei den Männern und daß sich diese Situation als Folge der krisenhaften Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt zunehmend verschärft.

In ihrer Antwort vom 11. Januar 1984 auf die Große Anfrage der SPD-Fraktion zur Frauenarbeitslosigkeit (BT-Drucksache 10/871) hat die Bundesregierung — ganz im Gegensatz zu ihrer optimistischen Kommentierung des Jugendberichtes — eingeräumt, daß gerade bei jüngeren Frauen gegenüber Männern bei gleicher Qualifikation eine gravierend überproportionale Arbeitslosigkeit zu registrieren ist. Auch hat sie den negativen Einfluß der neuen Technologien gerade in den frauenintensiven Bereichen des Dienstleistungssektors sowie einen fortlaufenden beträchtlichen Anstieg der sogenannten Reserve bei den Frauen bestätigt. Auch das vierte Argument erweist sich damit als wenig geeignet zur Begründung von regierungsamtlichem Optimismus und gesetzgeberischer Untätigkeit.

Man mag gewiß über die eine oder andere These des Kommissionsberichts streiten können. Auch ich bin nicht der Meinung, daß er in jedem Detail den Katechismus künftiger Frauenpolitik abgeben kann. Richtig ist aber seine Feststellung, daß Mädchen und Frauen in unserer Gesellschaft geringere soziale Chancen haben als Männer und daß diese Chancen noch in dem Maße reduziert werden, in dem ihr sozialer Status und damit die Verfügung über ihre Lebensbedingungen abnehmen.

Das Schlagwort von der Wahlfreiheit der Frauen — von ihm ist übrigens bezeichnenderweise bei Männern nie die Rede — bedeutet in Wahrheit nur eine Beschreibung und Bestätigung dieses gesellschaftlichen Defizits. Die Entscheidung der Frau für Familie und Kinder läuft eben heute in aller Regel immer noch auf die Wahl zwischen Doppelbelastung einerseits und sozialer Abhängigkeit andererseits hinaus. Daß diese Abhängigkeit in der klassischen Rollenverteilung durch die beabsichtigte Änderung des Scheidungsfolgenrechts materiell noch akzentuiert werden soll, wird sie für die jungen Frauen kaum attraktiver machen. Ganz im Gegenteil: Die weit überwiegende Zahl der jungen Mädchen und Frauen wird in ihrem schon heute bestehenden Wunsch bestärkt werden, Familie und Beruf miteinander zu vereinbaren. Daß eine Verkürzung der Arbeitszeit hilfreich in dieser Richtung sein könnte, sollte nicht übersehen werden.

Ein Thema, das in den Diskussionen über den Sechsten Jugendbericht besonders umstritten sein dürfte, ist der Vorschlag einer Quotenregelung zu-

- (A) gunsten der Frauen. Die Bundesregierung lehnt ihn in ihrer Stellungnahme eindeutig ab. Nun mag man zu den gesellschaftlichen und verfassungsrechtlichen Implikationen dieses Vorschlags stehen, wie man will. Eines sollte aber bedacht werden: Wenn die Sachverständigenkommission eine solche weitreichende Forderung für nötig hält, um eine gleichberechtigte Teilhabe der Frauen zu sichern, so ist dies ein Zeichen dafür, wie festgefügt und starr die bestehenden ungleichen Strukturen zu Recht eingeschätzt werden. Verzichtet man deshalb auf eine Realisierung der Quotierungsvorschläge, so müßte dies, wird Gleichberechtigung überhaupt ernstgenommen, die Bereitschaft der politisch Verantwortlichen auslösen, andere Möglichkeiten zur Realisierung der Chancengleichheit mit allem Nachdruck zu verfolgen.

Mit ihrem Gesetzentwurf zur Sicherung der Gleichbehandlung von Männern und Frauen am Arbeitsplatz vom 20. April 1983 hat die Hessische Landesregierung einen solchen Weg aufgezeigt. Ihre Initiative wurde damals von der Bundesregierung und von den unionsregierten Ländern abgelehnt.

Ich möchte wünschen, daß der Sechste Jugendbericht allen Beteiligten Anlaß wäre, ernsthaft und nicht abwehrend in eine sehr konkrete Diskussion über schnell wirksame Maßnahmen zur Verbesserung der Chancengleichheit von Mädchen einzutreten.

- (B) **Anlage 6**

Erklärung

von Frau Senatorin **Maring** (Hamburg) zu Punkt 17 der Tagesordnung

Der **Sechste Jugendbericht** der Sachverständigenkommission macht in verdienstvoller und zugleich erschreckender Weise deutlich, in welchem Ausmaß in der Bundesrepublik Deutschland nach wie vor die Chancengleichheit für Mädchen fehlt. Der gründlichen und weitgreifenden Analyse der Sachverständigenkommission steht eine Stellungnahme der Bundesregierung gegenüber, die zwar geschickt verpackt, aber dennoch unmißverständlich konservative Frauenideologie wiedergibt.

Die Lebensumstände erwachsener Frauen bilden die Perspektive für die heranwachsende Mädchen-generation. Deshalb geht der Bericht auch ausführlich auf diese Lebensumstände ein — ein Vorgehen, das nicht umstritten ist.

Ein sehr bedeutsamer Bereich neben anderen, in dem Chancengleichheit für Frauen immer noch herzustellen ist, ist der Erwerbsbereich. Um es gleich deutlich zu machen: Gleichberechtigte Möglichkeiten der Erwerbstätigkeit für Frauen sind noch nicht mit gesellschaftlicher Emanzipation und Chancengleichheit der Frau gleichzusetzen; aber sie sind die grundlegende Voraussetzung dafür. Es ist ein Verdienst der Sachverständigenkommission, deutlich gemacht zu haben, daß Emanzipation der Frau nicht als Strategie der Anpassung an die auf

Männer hin konzipierten Leistungs- und Chancensstrukturen mißverstanden werden darf. Ein solches Verständnis würde zu kurz greifen. Gleichstellung ist nicht zu erreichen, wenn sie nur in den bisher Männern vorbehaltenen Bereichen der Gesellschaft erfolgt, sondern auch berücksichtigt, daß es den sogenannten Reproduktionsbereich gibt, der nicht ausschließlich und allein den Frauen zugeschrieben bleiben kann, weil dies notwendigerweise zur Folge hat, daß Entfaltungsmöglichkeiten für Frauen in anderen Bereichen dann nur als Restgröße übrigbleiben.

Ein wirksames Konzept für Chancengleichheit und Emanzipation ist — und darin stimme ich der Kommission voll zu — nur denkbar, wenn es nicht für ein Geschlecht und vereinzelte Lebensbereiche getrennt ausgewiesen wird, sondern den Gesamtzusammenhang und die wechselseitige Beeinflussung der Bereiche berücksichtigt. In diesem Zusammenhang ist es verdienstvoll, daß die Kommission deutlich macht, daß Mädchen keine „Mängelwesen“, gemessen am Maßstab der Jungen, sind, d. h. Individuen, denen gegenüber Jungen Defizite anzulasten wären, sondern daß die Rolle des Jungen bzw. des Mannes und spiegelbildlich die des Mädchens bzw. der Frau neu zu definieren sind. Unter diesem Gesichtspunkt sind auch die von der Kommission vorgeschlagenen Mädchenspezifischen Ansätze und Leitlinien zu würdigen, die es den Mädchen ermöglichen sollen, eigene Lebensformen zu finden.

Die Verwirklichung der von der Kommission empfohlenen Ziele scheint allerdings in weite Ferne gerückt, wenn man sich die Politik der Bundesregierung ansieht. Insofern ist man noch nicht einmal auf dem Weg zum Ziel, sondern — im Gegenteil — auf dem Wege, sich mehr und mehr von dem Ziel zu entfernen. Die Rotstiftpolitik der Bundesregierung, etwa in den Bereichen BAföG, Mutterschaftsurlaubsgeld, Kindergeld, spricht da ihre eigene Sprache, und ebenso die hartnäckige Weigerung, den Rechtsschutz von Frauen beispielsweise durch Novellierung des EG-Anpassungsgesetzes zur Gleichbehandlung von Mann und Frau am Arbeitsplatz oder im Strafrecht durch eine Änderung des § 177 StGB zu verbessern oder auch nur den Elternurlaub zu akzeptieren.

In der Arbeitswelt sind erschreckende Zahlen und beängstigende Tendenzen festzustellen. Zwei Drittel aller Jugendlichen ohne Ausbildungsplatz sind Mädchen. Die Konzentration auf wenige Ausbildungsberufe mit nur geringer Qualifikation ist nach wie vor erdrückend. So mußten 1980 zwei Drittel aller Mädchen mit vier Ausbildungsberufen vorliebnehmen, nämlich Verkäuferin, Friseurin, Hauswirtschafterin und Bekleidungsnäherin.

Die Propagierung einer verstärkten Bereitstellung von Teilzeitarbeitsplätzen — die Bundesregierung tut dies ausdrücklich in ihrer Stellungnahme — ist aus einer ganzen Reihe von Gründen nicht unproblematisch, sofern sie im wesentlichen für Frauen vorgesehen sind. Geringere Aufstiegsmöglichkeiten, Minderqualifikation, erhöhtes Risiko des Arbeitsplatzverlustes sind in der Regel mit dem

- A) Teilzeitarbeitsplatz verbunden, es werden Vollzeit-arbeitsplätze für Frauen vernichtet.

Die Teilzeitarbeit hat für Frauen noch einen weiteren Nachteil: Der Abbau der Doppelbelastung der berufstätigen Frau, so wie sie heute in aller Regel besteht, erfolgt im Falle der Teilzeitarbeit eben durch die Einschränkung der Erwerbstätigkeit der Frau, nicht aber durch die Einschränkung, d. h. familiäre Teilung dessen, was im Bericht als „Reproduktionsarbeit“ bezeichnet wird.

Das macht die Feststellung der Kommission ganz deutlich, die da lautet: Die Benachteiligung der Frauen im Beruf ist nur mit ihrer gesellschaftlichen Festlegung im Familienbereich zu erklären. Bezeichnend dazu, ja, geradezu entlarvend ist die Aussage der Bundesregierung in ihrer Stellungnahme zu dem Stichwort „Wahlfreiheit“. Diese Wahlfreiheit soll offenbar nur für die Frau gelten: denn Männer werden im Zusammenhang mit diesem Begriff nicht erwähnt. Auch die Befürchtung der Bundesregierung, Berufstätigkeit als notwendige Voraussetzung von Emanzipation anzusehen und damit Familientätigkeit abzuwerten, paßt in dieses Bild, ein Bild, das von einer unterschiedlichen Rollenzuweisung für Mann und Frau geprägt ist und das seit der „Wende“ den Hintergrund für zahlreiche politische Schritte — nein, lassen Sie es mich genauer sagen: Rückschritte — abgegeben hat.

Anlage 7

(B)

Erklärung

von Minister Geil (Rheinland-Pfalz)
zu Punkt 17 der Tagesordnung

„Verbesserung der Chancengleichheit von Mädchen in der Bundesrepublik Deutschland“, lautet der Auftrag, den die Bundesregierung der Kommission für den **Sechsten Jugendbericht** gemäß dem Gesetz für Jugendwohlfahrt gegeben hatte. Die unabhängige Kommission hat einen Bericht vorgelegt, der seine Aufgabe darin sieht, „nicht eingelöste Ansprüche dieser Gesellschaft zu dokumentieren und damit anzunehmen“. Gesellschaftspolitische Zielvorstellungen und Sichtweisen werden somit losgelöst von der Möglichkeit politischer Realisierung. Nicht nur das: Die Kommission wertet das, was im Hinblick auf Chancengleichheit für Mädchen und Frauen bereits erreicht ist, allzu gering.

Der von der Bundesregierung zu Recht kritisierte pessimistische Grundton, den auch der Bundesrat bestätigt, findet sich bereits in der Einschätzung der augenblicklichen Situation wieder. Die Bundesregierung hat demgegenüber in ihrer Stellungnahme auf erfreuliche Entwicklungen der letzten Jahrzehnte hingewiesen. Gerade dort, wo die Kommission die größten Defizite ortet, sind mit Blick auf die Vergangenheit auch die größten Fortschritte erreicht worden. Dies betrifft die rechtliche Gleichstellung der Frau, den Bereich der Arbeitswelt, das Bildungswesen, die Jugendhilfe und die Einstellung vor allem der jungen Generation zur Partnerschaft.

Dies sind Erfolge der letzten Jahrzehnte, die die Kommission in ihren Auswirkungen auf die gesellschaftspolitische Wirklichkeit der Bundesrepublik Deutschland der 80er Jahre nicht sieht. Mehr noch, sie unterstellt, die „ökonomische Krise“ werde dazu benutzt, „bereits errungene Minimalerfolge für Mädchen und Frauen in dieser Gesellschaft wieder zu kassieren“.

Hier offenbart sich ein bemerkenswerter Mangel in der Analyse, die darauf verzichtet, Verbesserungen und Fortschritte in der Vergangenheit zur Kenntnis zu nehmen, und die damit in einem bemerkenswerten Anflug von Geschichtslosigkeit auf die sehr wesentliche historische Dimension der gesellschaftspolitischen Entwicklung verzichtet.

Verbesserungen der Chancengleichheit der Frauen und Mädchen sind seit dem vorigen Jahrhundert problematisiert, von Gesellschaft und Politik aufgegriffen und besonders in der jüngsten Vergangenheit erfolgreich. Eine Würdigung dieses Prozesses und des Anteils, den Frauen selbst daran hatten — sie haben ja dafür gekämpft —, hätte dazu beitragen können, die heutige Situation besser und gerechter einzuordnen und die künftigen Chancen einer Politik für mehr Chancengleichheit der Mädchen und Frauen optimistischer einzuschätzen; denn Optimismus ist nicht nur gerechtfertigt, er ist auch gerade bei einem Jugendbericht erforderlich.

Dennoch ist richtig, daß Defizite vorhanden sind. Dies leugnet niemand. Ebenso sicher bin ich mir aber auch darin, daß genügend Optimismus in unserer jungen Generation vorhanden ist, der gerade in den Erfolgen der Vergangenheit und in der Dynamik der Entwicklung seine Begründung findet.

Die durch Verfassung und Gesetze abgesicherte Gleichberechtigung von Mann und Frau ist in der Wirklichkeit unseres beruflichen, gesellschaftlichen und familiären Lebens noch längst nicht erreicht. Sie läßt sich nicht verordnen oder befehlen. Die Initiativen, die von Bund und von den Ländern im Hinblick darauf unternommen worden sind, müssen jedoch immer im Blick haben, was Frauen wirklich wollen, und nicht, was von einem ideologischen Standpunkt aus für Frauen vielleicht vorgedacht ist.

Wir müssen auch die Ergebnisse von Umfragen zur Kenntnis nehmen, die eindeutig besagen, daß sich Frauen nicht für das Entweder-Oder, für Beruf oder Familie, entscheiden wollen, sondern in der großen Mehrzahl beides anstreben. Bei jüngeren Frauen bis etwa zum 30. Lebensjahr ist die volle Berufstätigkeit der Regelfall, danach wechseln sie in der Regel zu einer Teilzeitarbeit über, und danach kehren die meisten — soweit möglich — zur vollen Berufstätigkeit zurück.

Wahlfreiheit muß beide Möglichkeiten einschließen. Politik für mehr Wahlfreiheit muß die Entscheidung für Familie und Beruf in voller Gleichwertigkeit beider Bereiche ermöglichen und die Bedingungen dafür im Arbeitsrecht und in der Arbeitsorganisation, in der Familien- und Sozialpolitik und in der Erziehung schaffen helfen.

(C)

(D)

(A) Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf muß verbessert werden: durch größere Flexibilität der Arbeitszeit, durch Teilzeitarbeit, Job-Sharing, gleitende Arbeitszeiten und verbesserte Beurlaubungsregelungen. Die Landesregierung Rheinland-Pfalz unterstützt die Initiativen in diesem Bereich und fördert entsprechende Modelle nach Kräften. Sie wirkt auch in ihrem eigenen Verantwortungsbereich darauf hin, daß mehr Teilzeitstellen auch in qualifizierten Tätigkeiten geschaffen werden. Wir wissen, daß hier die Möglichkeiten noch nicht ausgeschöpft sind. Zudem ist die Nachfrage weit größer als das Angebot. Auch hier gilt es, bestehende Benachteiligungen von Teilzeitbeschäftigten abzubauen. Auch Job-Sharing als spezifische Form der Teilzeitarbeit kann in diesem Bereich Entlastung schaffen.

Berufliche Förderungsmaßnahmen für Frauen müssen in den verschiedensten Bereichen ansetzen: Zum einen müssen Frauen vermehrt in Positionen aufrücken, in denen sie bisher nicht oder unzureichend vertreten sind. Dazu sind Frauenförderungspläne hilfreich — ich darf daran erinnern, daß Rheinland-Pfalz als erstes Bundesland Leitlinien zur beruflichen Förderung von Frauen im Landesdienst verabschiedet hat —, und ich nenne hier auch ausdrücklich die arbeitsrechtlichen Bestimmungen des EG-Anpassungsgesetzes.

Entscheidende Bedeutung kommt der Wiedereingliederung von Frauen in qualifizierte Berufstätigkeiten nach der Zeit der Kindererziehung zu. Ich halte jedoch nichts davon, durch Quotierungen und ähnliche Auflagen zu erreichen, daß der Anteil der Frauen etwa in bestimmten Ausbildungsberufen erhöht wird. Erfahrungen in anderen Bereichen sprechen nicht für Zwangsmaßnahmen. Ich glaube, daß mit der Aufklärung der Tarifpartner — ich nenne hier ausdrücklich auch die Gewerkschaften —, mit dem überzeugenden Beispiel und mit gezielten Förderprogrammen, wie etwa der Ausbildung von Mädchen in gewerblich-technischen Berufen, mehr zu erreichen sein wird.

Männer und Frauen, Väter und Mütter sollten von diesen neuen Formen der Arbeitsteilung profitieren, die gleichzeitig einen wichtigen Beitrag zur gerechteren Verteilung der Arbeit und zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit leisten.

Bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf setzt mehr Partnerschaft voraus, nicht nur in der Arbeitswelt, auch in der Familie. Traditionelle Rollenverteilungen sind nach wie vor wirksam, und es bedarf der Information, der Erziehung und des Beispiels, um Rollenklischees aufzubrechen. Erziehung zur Partnerschaft in Schule, Eltern- und Familienbildung und in der Jugendarbeit muß verstärkt werden, um Doppelbelastungen der Frauen zu vermeiden und den Mann zur verantwortlichen Wahrnehmung seiner Familienpflichten vor allem den Kindern gegenüber zu veranlassen.

Doch auch hier sollten wir nicht mehr mit dem Zeigefinger auf die mittlerweile weithin überwundene Pascha-Haltung des Mannes hinweisen, sondern auf die zahlreichen vorbildlichen Beispiele partnerschaftlicher junger Familien, die auch den

Kindern und ihrem Anspruch auf Erziehung in der Familie gerecht werden.

Das Land Rheinland-Pfalz begrüßt und unterstützt die familienpolitischen Vorstellungen und Absichten der Bundesregierung, die sie in ihrer Stellungnahme zum Sechsten Jugendbericht niedergelegt hat. Sie begrüßt, daß die Vorstellungen, die sich in der aktuellen familienpolitischen Diskussion befinden, die Ankündigungen des Bundeskanzlers in seiner Regierungserklärung und im Haushaltsstrukturgesetz verwirklichen wollen. Hier zeigt sich, daß die eingangs zitierte, pointierte Äußerung der Kommission über das Kassieren frauenpolitischer Maßnahmen den Tag nicht überdauern wird und der Pessimismus unbegründet ist.

Die Entschließung, die dem Bundesrat vorliegt, nennt in diesem Bereich der Familienpolitik besonders die Anerkennung von Erziehungszeiten in der Rentenversicherung, die auch im Jugendbericht gefordert wird, die Einführung eines Erziehungsgeldes für junge Familien mit Kleinkindern, um so mehr Wahlfreiheit zwischen außerhäuslicher Erwerbstätigkeit und Tätigkeit in der Familie zu schaffen, und die familienfreundliche Gestaltung des Arbeitslebens.

Entscheidend für das Verhältnis der jungen Generation zu Staat und Gesellschaft sind die beruflichen Zukunftsaussichten, die sie erwarten können. Die Bundesregierung weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, daß es 1983 gelungen ist, den höchsten Anteil an Ausbildungsplatzbewerbern unterzubringen. Dennoch ist es bedrückend, daß unter den 31 000 nichtvermittelten Jugendlichen fast zwei Drittel Mädchen sind.

Ich meine aber, daß wir nicht durch staatliche Eingriffe, sondern durch die verschiedenen Ansätze bei der Berufsberatung, den Förderungsprogrammen für den gewerblich-technischen Ausbildungsbereich und auch durch kompensatorische Angebote der Mädchensozialarbeit den richtigen Weg gehen.

Der Abbau von Resignation und Mutlosigkeit und der Versuch, persönlichkeitsstabilisierende Hilfen zu vermitteln, sind nicht erfolglos. Die Erfahrungen in den Beratungsdiensten für arbeitslose Jugendliche des Landes Rheinland-Pfalz bestätigen, daß gerade Mädchen hier angesprochen werden müssen. Ob die allgemeine Jugendarbeit dabei mehr leisten kann als Hilfen im Einzelfall, erscheint fraglich. Ich halte es jedoch aus Gründen der Solidarität der jungen Generation für nötig, die Jugendverbände und die übrigen Träger der Jugendarbeit auch in diesem Bemühen zu unterstützen, in die allgemeinen Angebote der Jugendarbeit möglichst viele arbeitslose Jugendliche zu integrieren.

Die allgemeine Jugendarbeit, vor allem die Jugendverbandsarbeit, in der es noch spezifische Mädchenverbände gibt, hat sich in den vergangenen Jahrzehnten verstärkt der Mädchenarbeit geöffnet. Dennoch ist nicht zu leugnen, daß Mädchen in vielen Feldern der Jugendarbeit unterrepräsentiert sind. Daraus jedoch den Schluß zu ziehen, Jugendarbeit sei Jungenarbeit geblieben, geht an der

-) Realität weit vorbei. Die Bundesregierung weist in ihrer Stellungnahme überzeugend auf den Sport und auf die musisch-kulturelle Jugendarbeit hin, bei der der Anteil der Mädchen stark angewachsen ist und weiter zunimmt.

Lassen Sie mich abschließend noch auf ein Grundsatzproblem hinweisen, das regelmäßig bei der Vorlage und der Diskussion von Berichten zutage tritt, die eine Personengruppe zum Gegenstand der Untersuchung haben. Hierbei besteht leicht die Gefahr, daß übergeordnete Werte vernachlässigt werden. Natürlich soll ein Bericht über die Chancengleichheit der Mädchen auch die Probleme der Chancengleichheit der Frauen im Blick haben. Dies halte ich für richtig. Man kann jedoch die daraus entwickelten Zielvorstellungen nicht absolut sehen, sondern muß sie an dem messen, was Männer dazu beitragen können, und vor allem daran, was aus familienpolitischer Sicht notwendig ist.

Und hier sage ich ganz klar: Die von der Bundesregierung genannten familienpolitischen Zielvorstellungen dürfen nicht durch andere in den Hintergrund gedrängt werden. Das Konzept der Wahlfreiheit für Mann und Frau will beides miteinander verbinden.

Wer der Bundesregierung von den Ländern Hamburg und Bremen vorwirft, sie beschränke praktisch Wahlfreiheit auf die Frauen, während sie es für Männer damit nicht ernst meine, und wer als Beweis dafür anführt, daß sie die Verkürzung der täglichen Arbeitszeit ablehne, der geht von einem Familienverständnis aus, das Frauen und Männer einseitig — ohne Wahlfreiheit — auf Erwerbstätigkeit und Familie festlegt. Man hat den Eindruck, daß Erwerbstätigkeit dabei im Vordergrund steht.

3)

Wir lehnen diese einseitige Festlegung ab. Männer und Frauen sollen wählen können, wo sie unter Berücksichtigung ihrer Verantwortung für die Kinder ihren Schwerpunkt setzen.

Anlage 8

Erklärung

von Frau Parl. Staatssekretär **Karwatzki** (BMJFG) zu **Punkt 17** der Tagesordnung

1. Der **Sechste Jugendbericht** über „Verbesserung der Chancengleichheit von Mädchen in der Bundesrepublik Deutschland“ wurde der Bundesregierung von der unabhängigen Sachverständigenkommission am 21. Januar 1983 zugestellt. Die gesellschaftlichen Verhältnisse, auf die sich der Bericht bezieht, sind damit nicht nur von den hier vertretenen sozialdemokratischen Landesregierungen mitgeschaffen und mitzuverantworten, sondern vor allem von einer 13jährigen sozialdemokratischen Regierungsarbeit im Bund. Ein Urteil über den Sechsten Jugendbericht ist daher immer auch ein Urteil über Leistungen und Versagen sozialdemokratischer Frauen- und Jugendpolitik.

Der Bericht malt ein düsteres Bild der Ungleichheit und Chancenlosigkeit von Frauen und Mäd-

chen. Wer somit die „umfassende“, die „gründliche und weitgreifende“ Analyse des Berichts begrüßt — so ein Antrag Hamburgs und Bremens im Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit —, der stellt sozialdemokratischer Politik ein denkbar schlechtes Zeugnis aus, der dokumentiert — um den schon zitierten Antrag Hamburgs vom Kopf auf die Füße zu stellen — den sozialdemokratisch geführten Bundesregierungen „Inkompetenz in Frauen- und Mädchenfragen“.

Wenn dagegen die Bundesregierung auf positive Entwicklungen, auf Verbesserungen hinweist, dann erkennt sie auch die Bemühungen und Leistungen ihrer sozialdemokratisch geführten Vorgänger-Regierungen an — bei natürlich in Teilen unterschiedlichen Denkansätzen, Konzeptionen und Vorhaben. Sozialdemokraten tun gut daran, sich ihrer Mitverantwortung für die bestehenden Verhältnisse bewußt zu sein und nicht den Eindruck zu erwecken, als hätten sie damit überhaupt nichts zu tun.

Wir erkennen natürlich in erster Linie das Engagement vieler Frauen für bessere Lebenschancen in schwieriger gewordenen Zeiten an — ihren Einsatz sowohl in den herkömmlichen Frauenverbänden und -einrichtungen wie auch in den Gruppen der neueren Frauenbewegung. Wenn wir uns gegen den pessimistischen Grundton des Sechsten Jugendberichts wenden, dann würdigen wir die beharrliche Arbeit vieler Frauen, die nicht ergebnislos war.

Wir weisen auf diese Fortschritte nicht deshalb hin, um nach wie vor bestehende Ungerechtigkeiten zu verharmlosen, sondern um den Mädchen und jungen Frauen Mut zu machen und sie zum Handeln zu motivieren. Ungerechte Verhältnisse, die über Generationen, ja, Jahrhunderte entstanden sind, kann man nicht über Nacht beseitigen. Sie sind aber auch nicht von steinerner Unbeweglichkeit. Ich fordere die Frauen und Mädchen auf, in ihren Anstrengungen nicht nachzulassen; es besteht weder Anlaß zur Resignation noch zu empörter Aufgeregtheit. Beides hilft nicht weiter. Die Erfahrungen der jüngsten Vergangenheit belegen, daß mit Anstrengung, mit Augenmaß und längerem Atem Veränderungen möglich sind.

Den vielleicht schwierigsten Teil der Anstrengungen sehe ich darin, die Männer zum Umdenken zu bewegen. Der Sechste Jugendbericht hat recht, wenn er in der Einführung darauf hinweist. Ich habe aber auch Verständnis für die Sachverständigen, wenn sie darauf hinweisen, daß diese Seite des Problems zusätzlich in einem Bericht nicht zu leisten sei und man sich auf die Analyse der Lebenssituation der Mädchen beschränken müsse. Gerade weil die Stellungnahme der Bundesregierung derselben Einschränkung folgt, möchte ich hier diese Seite ausdrücklich betonen.

2. In der Empfehlung des Ausschusses für Kulturfragen an den Bundesrat wird bedauert, daß der Sechste Jugendbericht „unreflektiert von einseitigen gesellschaftspolitischen Sichtweisen und Zielvorstellungen ausgeht“. Bei der Erarbeitung und Abfassung der Stellungnahme hat die Bundesregierung gelegentlich ähnliche Eindrücke gewonnen. Wir haben unsere ideologiekritischen Überlegun-

- (A) gen nicht zum Ausdruck gebracht; lediglich bei verschiedenen Sachthemen haben wir unterschiedliche Auffassungen festgehalten. Wir haben auf eine schärfere Auseinandersetzung mit den Denkansätzen des Berichts insgesamt verzichtet, weil wir befürchteten, der Sache, um die es uns allen geht, eher zu schaden als zu nutzen. Wir waren deshalb bestrebt, die Themen, Anregungen und Vorschläge des Berichts in aufgeschlossener, positiver Weise aufzunehmen und zu prüfen. Daß sich dabei auch Meinungsunterschiede herausgestellt haben, kann nicht verschwiegen werden.

Die Bundesregierung hat in ihrer Stellungnahme nachdrücklich betont, daß sie für die vollständige Chancengleichheit von Mädchen und Frauen eintritt, die dazu geeigneten und nötigen Maßnahmen ergreift und entsprechende Bestrebungen im vorpolitischen Raum unterstützt. Der Sechste Jugendbericht wird das Bemühen der Bundesregierung unterstützen, der immer noch feststellbaren Benachteiligung von Mädchen in Familie und Beruf, aber auch in Freizeit und Jugendhilfe entgegenzuwirken. Diesem Ziel wird eine intensive Auseinandersetzung mit dem Bericht dienlich sein.

Es ist kein hilfreicher Beitrag zu dieser Auseinandersetzung, den Sechsten Jugendbericht als „umfassende Analyse“ zu loben, zentrale Punkte der Therapie aber zu übergehen. Zu solchen Punkten zähle ich u. a. die folgenden Fragen: Sollen wir eine gesetzliche Berufsausbildungspflicht für alle Jugendlichen einführen? Sollen wir die Vergabe öffentlicher Aufträge an die Durchführung von Frauenförderungsplänen binden? Sollen wir in Berufsbildung und Frauenförderung geschlechtsspezifische Quotierungen gesetzlich vorschreiben? Wie halten wir's mit der Teilzeitarbeit? Teilen wir die ablehnende Haltung der Kommission gegen den offenkundigen Wunsch vieler Frauen? Dazu müßten sich diejenigen äußern, die sich zum Sechsten Jugendbericht so laut und unkritisch bekennen, wenn es sich um mehr als um eine Propaganda-Show handeln soll. Darüber müßten wir dann inhaltlich diskutieren. Die Bundesregierung hat dazu ihre Auffassung in ihrer Stellungnahme geäußert und stellt sich dieser Diskussion. Wir wollen sinnvolle und wirksame Politik, nicht Show- und Propagandaeffekte, die morgen verpufft und vergessen sind.

3. Zu den unangemessenen Propaganda-Effekten zählt auch die verfälschende Unterstellung, der Bundesregierung gehe es nur um die „Wahlfreiheit“ für Frauen, sich für die Aufgabe in der Familie zu entscheiden. Manche scheinen die Familienaufgabe als eine Art Greuelfilm zu betrachten, der am besten im Interesse des Frauenschutzes verboten gehört. Ich halte solche Gruselmärchen zunächst einmal für eine Beleidigung von Millionen von Frauen. Diejenigen, die solche Bilder verbreiten, müssen vor allem auf die Frage antworten, was sie mit kleinen Kindern zu tun gedenken.

Der Sechste Jugendbericht, der ganz eindeutig die Berufstätigkeit beider Partner favorisiert, widmet diesem Thema keine Zeile. Ich muß gestehen, daß mir das Wohl der Kinder etwas mehr Schweiß und Nachdenken wert ist. Wer sich zum Thema Ar-

beitsteilung in Ehe und Familie äußert, darf sich nicht um die Anforderungen der kleinen Kinder herumdrücken, schon gar nicht, wenn er einen „Jugendbericht“ schreibt.

Die Bundesregierung geht in ihrer Politik nicht von einem allgemein verbindlichen Leitbild für den Mann oder die Frau aus, das entweder Hausarbeit oder Berufstätigkeit bevorzugt. Eine wirklich freie Wahl ist nur dann möglich, wenn gleichwertige Alternativen zur Entscheidung stehen. Damit stellt sich eine doppelte politische Aufgabe: Die Familientätigkeit — für Frauen wie für Männer — muß aufgewertet werden. Frauen, die sich für diese Arbeiten frei entschieden haben, dürfen nicht benachteiligt werden; und auch für Männer ist Arbeit in der Familie eine Pflicht und eine Aufgabe. Dies wird auch vom Sechsten Jugendbericht gesehen. Seine Neigung allerdings, Arbeit (im Sinne der Reichsversicherungsordnung) als Emanzipationsvoraussetzung stark zu betonen, führt an anderen Stellen zu abwertenden Aussagen zur Familientätigkeit, die von der Bundesregierung nicht geteilt werden.

Auf drei Grundvoraussetzungen eines partnerschaftlichen Zusammenlebens weise ich hin: Das Erwerbseinkommen ist von beiden Ehepartnern verdient, auch von dem, der den Haushalt führt und die Kinder betreut. Die Sorge für Kinder ist ein grundlegender Beitrag zu unserer gemeinsamen Zukunftssicherung. Wir brauchen mehr finanzielle und soziale Gerechtigkeit für Familien mit Kindern. Dazu gehört die baldmöglichste Anerkennung von Erziehungszeiten in der Rentenversicherung; dazu gehört die Einführung eines Erziehungsgeldes — ab 1. Januar 1987 wird das Mutterschaftsurlaubsgeld auf nichterwerbstätige und selbständige Frauen ausgedehnt —; dazu gehört eine Verbesserung des Familienlastenausgleichs mit einer familienfreundlichen Ausgestaltung des Steuerrechts. Die Diskussion darüber ist ja innerhalb und außerhalb der Bundesregierung in vollem Gange und füllt die Schlagzeilen der Zeitungen.

Als zweiten, gleichgewichtigen Teil ihres Konzeptes setzt sich die Bundesregierung dafür ein, daß Frauen auch im Beruf gleiche Chancen und gleiches Einkommen haben wie die Männer. Das betrifft z. B. die Ausbildung, es betrifft die Einstellungsbedingungen und die Aufstiegsmöglichkeiten. Von größter Wichtigkeit ist es, daß der berufliche Alltag so gestaltet wird, daß er mit den Familienaufgaben besser vereinbar ist, und daß die Möglichkeiten beruflicher Weiterbildung und Wiedereingliederung während und nach einer Familienphase verbessert werden.

Die Bundesregierung setzt sich für eine verbesserte, politisch-gesellschaftliche Teilhabe von Frauen ein. Sie will diesem Ziel nicht nur durch rechtliche und sozialpolitische Maßnahmen näherkommen, sondern auch durch ihre Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit. Sie will damit eine stärkere Beteiligung und mehr Mitsprache von Frauen erreichen und so ihre Fähigkeiten für gesamtgesellschaftliche Aufgaben besser nutzen.

Die Bundesregierung will, im Sinne des Sechsten Jugendberichts, daß auch die Jugendhilfe ihren Teil

) dazu beiträgt, „daß Mädchen die ihnen formal zugestanden Rechte und Möglichkeiten ausschöpfen und sich selbst aktiv in die Gestaltung ihrer Lebenschancen einbringen“. Wir halten am Primat der Koedukation fest, sehen aber Möglichkeiten, sie durch eine gezielte Mädchenbildung zu ergänzen. Die öffentliche Förderung der Jugendarbeit ist für solche Bestrebungen durchaus offen. Ich halte es für eine wichtige Aufgabe, die Träger sowie die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter der Jugendhilfe für die spezifischen Benachteiligungen und Probleme von Mädchen stärker zu sensibilisieren und sie zu ermutigen, deren Rechte und Interessen in ihrer Arbeit stärker zu berücksichtigen.

4. Der Sechste Jugendbericht betont nachdrücklich die Bedeutung des Arbeits- und Berufslebens für die Chancengleichheit von Frauen und Mädchen. Arbeitslosigkeit ist danach das gewichtigste Hindernis auf dem Wege zur Chancengleichheit. Wer den Wert der Arbeit so hoch einschätzt, muß auch Verständnis dafür haben, daß die Bundesregierung dem Kampf gegen die Arbeitslosigkeit eine hohe Priorität einräumt. Und er muß Verständnis dafür haben, daß zur Erreichung dieses Ziels auch schmerzhaft Maßnahmen nötig waren. Die Bundesregierung will die Investitionsmöglichkeiten der Wirtschaft verbessern und die Handlungsfähigkeit des Staates wiederherstellen. Die Sanierung der öffentlichen Haushalte ist dazu unerlässlich.

3) Indem die auch vom Sechsten Jugendbericht beklagten Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung zur Wiedergewinnung eines höheren Beschäftigungsstandes beitragen, verbessern sie nicht nur überproportional die Berufschancen von Mädchen und Frauen, sondern sind auch ein wichtiger Schritt auf dem Wege zur Gleichberechtigung insgesamt. Die von uns allen erstrebte wirtschaftliche Gesundung liegt im besonderen Interesse von Mädchen und Frauen.

Anlage 9

Erklärung

von Frau Minister Griesinger (Baden-Württemberg)
zu Punkt 18 der Tagesordnung

Die Baden-Württembergische Landesregierung kritisiert die vorgesehene EG-Verordnung über die **Errichtung eines europäischen Fonds für regionale Entwicklung** und schließt sich den Empfehlungen der Ausschüsse des Bundesrates an. Sie weist darauf hin, daß diese Verordnung einen unangemessenen Eingriff in die Wirtschafts- und Regionalpolitik in der Bundesrepublik darstellt.

Baden-Württemberg spricht sich entschieden gegen einen Verordnungsvorschlag aus, durch den die staatlichen Befugnisse der Länder in erheblichem Umfang eingeschränkt und auf die EG-Kommission übertragen werden sollen. Es bestehen grundlegende Bedenken dagegen, daß die Kommission im Rahmen dieses Fonds eine über die Beihilfemaßnahmen der Regionalfonds hinausgehende, auf die Gesamtheit der nationalen Regionalbeihilfen aus-

geweitete Koordinierungsfunktion erhalten soll. Baden-Württemberg rechnet damit, daß ein verstärktes Tätigwerden der Brüsseler Bürokratie in diesem Bereich nur Nachteile mit sich bringen würde. (C)

Die Baden-Württembergische Landesregierung weist darauf hin, daß bei der Regionalförderung bisher hauptsächlich die Länder ein gewichtiges Wort mitgeredet haben, die aufgrund der Ortsnähe und Ortskenntnis für solche Entscheidungsprozesse prädestiniert sind. Sie spricht sich dafür aus, daß der eigenständige Gestaltungsspielraum zur Lösung nationaler Regionalprobleme erhalten bleibt. Baden-Württemberg vertritt die Ansicht, daß sich die EG in diesem Zusammenhang auf die Lösung EG-weiter Probleme beschränken sollte.

Der Vorschlag der EG-Kommission, den Fonds für regionale Entwicklung wesentlich aufzustocken, wird ebenfalls von Baden-Württemberg abgelehnt. In Anbetracht der angespannten Finanzsituation in vielen Mitgliedstaaten und in der Gemeinschaft ist vielmehr der Mitteleinsatz einer strengeren Überprüfung zu unterziehen. Die Baden-Württembergische Landesregierung vertritt die Ansicht, daß man die vorhandenen Finanzmittel nur für die Beseitigung der dringendsten Probleme der Gemeinschaft einsetzen sollte. Die räumliche Konzentration der Mittel ist hierbei verbesserungsfähig. Damit könnte vor allem die Effizienz der europäischen Regionalpolitik ohne zusätzlichen Finanzierungsaufwand gestaltet werden.

Die Baden-Württembergische Landesregierung fordert deshalb Bundesregierung und EG auf, bei den Abschlußverhandlungen nachdrücklich dafür einzutreten, daß die regionalpolitischen Befugnisse in der Bundesrepublik Deutschland, die bei den Ländern liegen, im Interesse transparenter ortsnaher Entscheidung und regionaler Notwendigkeiten nicht geschmälert werden. (D)

Anlage 10

Erklärung

von Frau Minister Griesinger (Baden-Württemberg)
zu Punkt 21 der Tagesordnung

Fast genau vor einem Jahr ist die Genfer Konvention über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigungen in Kraft getreten. Das Ziel dieses Übereinkommens ist es, den Menschen und seine Umwelt vor **Luftverunreinigungen zu schützen**. Den Signatarstaaten in Ost- und Westeuropa, darunter auch die EG, stellt sich die Aufgabe, die Konvention mit Leben zu erfüllen. Es muß eine Vielzahl von schwierigen Aufgaben in relativ kurzer Zeit bewältigt werden. Man kann mit Fug und Recht sagen, daß die Bundesrepublik beispielhaft vorangeht. Mit nationalen Maßnahmen allein lassen sich die Probleme jedoch nicht mehr lösen. Die Staaten Europas müssen mit gleicher Intensität am gleichen Strang ziehen, wenn der Kampf gegen die Luftverschmutzung gewonnen werden soll.

In diesem Sinne begrüße ich die Ziele des vom Rat erarbeiteten Richtlinienvorschlags zur Begren-

- (A) zung der Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft. Damit wird der mit der Richtlinie des Rates zur Bekämpfung der Luftverunreinigung durch Industrieanlagen und mit anderen Richtlinien begonnene Weg konsequent fortgesetzt. Die „Großfeuerungsanlagen-Richtlinie“ ist Voraussetzung und wesentlicher Schritt zur Harmonisierung der unterschiedlichen nationalen Regelungen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft und zur Verbesserung der Luftqualität in Europa.

Ich bin jedoch mit den Ausschüssen des Bundesrates der Auffassung, daß der Vorschlag in seiner derzeitigen Fassung weder der Stuttgarter Erklärung, in der energisches und rasches Handeln gefordert wird, noch überhaupt der weitreichenden Dimension des Problems gerecht wird. Im Karlsruher Symposium „Saurer Regen — eine Herausforderung für Europa“ wurde das Problem der Luftverschmutzung einhellig als akute Bedrohung der natürlichen Umwelt und des gemeinsamen kulturellen Erbes begriffen. Die im Vorschlag enthaltenen Bestimmungen reichen nicht aus, um der fortschreitenden Walderkrankung, der Versauerung von Gewässern, der Belastung von Böden, der Zerstörung von Bauten und der Gefährdung der menschlichen Gesundheit nachhaltig zu begegnen.

Kurz und deutlich gesagt: Der vorliegende Richtlinienvorschlag ist nicht umfassend, hat zu lange Fristen und zu hohe Werte. Er bleibt damit grundsätzlich hinter den notwendigen Mindestanforderungen zurück.

- (B) Lassen Sie mich dies erläutern: Nach der Waldschadensinventur 1983 sind von der gesamten Waldfläche Baden-Württembergs mit 1,3 Millionen ha bereits 637 000 ha geschädigt, d. h. 49% der Waldfläche. Die Schwerpunkte der Schäden liegen zwar im Schwarzwald, Odenwald und im Schwäbisch-Fränkischen Wald; die Untersuchung macht aber deutlich, daß Waldschäden im ganzen Land auftreten. Dies ist bereits ein Hinweis darauf, daß weniger regionale als vielmehr großflächige Einflüsse eine Rolle spielen.

Nach vergleichbaren Erhebungen in den Bundesländern weist Bayern einen ähnlich hohen Prozentsatz von Schadensflächen wie Baden-Württemberg auf, gefolgt von Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz; aber auch in den norddeutschen Ländern gibt es Waldschäden.

Die Situation in den benachbarten europäischen Staaten ist noch wenig übersichtlich. Wenn diese Staaten vor einiger Zeit noch auf gesunde Wälder verwiesen, so wird doch immer deutlicher, daß der Wald auch dort krank ist. Genaue Kenntnisse werden erst vorliegen, wenn in diesen Staaten umfassende vergleichbare Schadensinventuren durchgeführt worden sind. Ich gehe davon aus, daß sich zum Teil Waldschäden ergeben werden, die sich durchaus mit der Situation in einigen Bundesländern vergleichen lassen. Zudem ist die Versauerung der Seen in Skandinavien seit langem bekannt. Auch die Zerstörung der Bauwerke, insbesondere der Denkmale, ist ein gemeinsames, europaweites Problem.

Wie Sie wissen, verfolgt das Land Baden-Württemberg die Auswirkungen der Luftverschmutzung mit großer Sorge. Das, was wir heute wissen, zwingt uns dazu, schnell und aktiv zu handeln. Ein Abwarten, bis letzte Klarheit über sämtliche Ursachenzusammenhänge in allen Staaten Europas gefunden worden ist, wäre nicht zu verantworten. Das Problem erfordert die Konzentration aller europäischen Kräfte.

Die Notwendigkeit zu gemeinsamem strengem Handeln ergibt sich vor allem daraus, daß die Emissionen der einzelnen Staaten ihre schädlichen Auswirkungen leider nicht nur innerhalb ihrer Grenzen entfalten. Luftverschmutzungen kennen keine Grenzen; europaweit findet ein reger grenzüberschreitender Austausch der Luftschadstoffe statt, von dem die Bundesrepublik im Mittelpunkt Europas ganz besonders betroffen ist. Z. B. hat das Land Baden-Württemberg den grenzüberschreitenden Schwefeldioxidtransport im südlichen Oberrheintal schätzen lassen. Danach wurden in den vergangenen Jahren allein in dieses Gebiet 27 000 t Schwefeldioxid aus Frankreich importiert; dies entspricht etwa 30% der Emissionen auf der deutschen Seite des Oberrheins.

Schätzungen für die gesamte Bundesrepublik ergeben, daß in den Jahren 1978 bis 1980 nur knapp 50% der atmosphärischen Schwefeldepositionen auf eigene Emissionen zurückzuführen waren und daß vielfältige Beziehungen zwischen den importierten, exportierten und ferntransportierten Schadstoffmengen bestehen. Importe und Exporte von Schadstoffen halten sich regional wie bundesweit heute noch etwa die Waage.

Diese Zusammenhänge wie auch die hohe Waldschadensquote in Baden-Württemberg legen dem Land Baden-Württemberg die Verpflichtung auf, weit über die Grenzen hinaus Maßnahmen zur Verminderung der Luftbelastung zu fordern und sich mit den Aktivitäten der Europäischen Gemeinschaft kritisch auseinanderzusetzen. Dies um so mehr, als sich die heute noch einigermaßen ausgeglichene Bilanz von Import und Export mit den Nachbarstaaten demnächst zuungunsten der Bundesrepublik verändern wird, sobald nämlich die verschiedenen Maßnahmen zur Verminderung der Schadstoffemissionen in die Luft greifen werden.

Und diese Maßnahmen können sich sehen lassen: Die Großfeuerungsanlagen-Verordnung, die TA Luft, zunächst Teil 1 und 2 und demnächst Teil 3, die Initiativen zur drastischen Begrenzung der Schadstoffe in Automobilabgasen und andere Aktivitäten der Bundesregierung haben Zeichen gesetzt, unbeschadet der nach Ansicht des Landes Baden-Württemberg notwendigen Fortschreibungen. Sie werden durch Maßnahmen und Initiativen der Länder ergänzt, die teilweise noch über die gesetzlichen Grundlagen hinausgehen. Beispielsweise hat Baden-Württemberg 1983 eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Wissenschaft, der Energieversorgungsunternehmen und der Landesbehörden mit dem Auftrag eingesetzt, die Möglichkeiten für die schnelle und nachhaltige Minderung der SO₂-Emissionen der bestehenden konventionellen Kraft-

) werke zu überprüfen. Die Arbeitsgruppe kam zu dem Ergebnis, daß die SO_2 -Emissionen durch die verschiedensten Maßnahmen von derzeit 87 000 t auf 40 000 t im Jahr 1988 und auf 21 000 t Anfang der 90er Jahre gesenkt werden können, also auf ein Viertel des Ausgangswertes. Entsprechend handelt die Kraftwerkswirtschaft. Mit anderen Emittentengruppen finden Gespräche statt.

Ich frage aber: Was nützen alle diese Anstrengungen der deutschen Wirtschaft, die mit Milliardeninvestitionen verbunden sind, wenn die Verminderung der eigenen Emissionen durch Schadstoffimporte in Frage gestellt oder möglicherweise sogar kompensiert wird? Die Importe aus dem Ausland werden in wenigen Jahren gegenüber den Exporten weit überwiegen. Diese gravierende Verschiebung wird durch die Richtlinie in der vorliegenden Fassung nicht aufgefangen.

Diese Feststellung stützt sich auf folgende Punkte: Erstens — und das ist wohl der gravierendste Mangel — enthält der Richtlinienvorschlag nur völlig unzureichende Festlegungen für Altanlagen. Sie erschöpfen sich im wesentlichen darin, daß in Artikel 3 Programme zur schrittweisen Verringerung der jährlichen Emissionsmengen aus Großfeuerungsanlagen um einen bestimmten Prozentsatz bis 31. Dezember 1995 vorgeschrieben werden. Dies trägt dem Vorsorgegedanken im Immissionsschutz nicht Rechnung und ist auch in keiner Weise mit den Bestimmungen der Großfeuerungsanlagen-Verordnung zu vergleichen. Allgemeine Programme können zwar einen Rahmen für die Gesamtheit der Maßnahmen setzen; sie stellen für sich allein jedoch kein ausreichendes Instrument zur nachhaltigen Verringerung der Emissionen jeder einzelnen Großfeuerungsanlage nach dem Stand der Technik dar.

Eine europäische Richtlinie mit dem Ziel, die Luftbelastung schnell und wirkungsvoll zu verringern, muß als Kernstück eine klare, strenge Altanlagenregelung enthalten. Hierzu ist es unerlässlich, daß in der Richtlinie auch für Altanlagen Grenzwerte festgelegt werden, die sich an den vorhandenen Möglichkeiten ausrichten. Zudem bin ich der Ansicht, daß für Anlagen, für die eine Begrenzung der Emissionen nicht mehr in Frage kommt, eine Restnutzungszeit festgelegt werden sollte.

Zweitens können auch die Bestimmungen für Neuanlagen noch nicht befriedigen. Dies bezieht sich vor allem auf die Angaben im Anhang I. Hier sind zwar Grenzwerte für SO_2 ab 1. Januar 1985 angegeben, die mit den Werten der Großfeuerungsanlagen-Verordnung vergleichbar sind. Den entscheidenden Mangel stellt jedoch das Fehlen von Emissionsgraden dar. Ohne die Festsetzung von Emissionsgraden würden die technischen Möglichkeiten zur Rauchgasreinigung nicht ausgenutzt. Bei Feuerungsanlagen unter 300 MW wäre zu befürchten, daß auf den Einbau von Rauchgasentschwefelungsanlagen verzichtet wird und die Grenzwerte allein durch Einsatz schwefelarmer Brennstoffe eingehalten werden. Die Folge wäre, daß für kleinere Feuerungsanlagen nicht mehr genügend schwefelarme Brennstoffe zur Verfügung stehen.

Die im Anhang I angegebenen Grenzwerte für Stickoxide — z. B. 800 mg/m^3 bei festen Brennstoffen — entsprechen nicht mehr dem heutigen Stand der Entwicklung. Ende Januar 1984 hat sich die Landesregierung Baden-Württemberg mit der Kraftwerkswirtschaft auf eine Konzeption zur Verminderung der Stickoxidemissionen verständigt. Sie geht davon aus, daß bei Kohlekraftwerken mit Trockenfeuerung eine Rauchgasentstickung auf 200 mg/m^3 grundsätzlich technisch möglich ist.

Daraufhin hat sich — wie Sie wissen — gestern eine Sondersitzung der Umweltministerkonferenz mit der bundeseinheitlichen Konkretisierung der Dynamisierungsklausel zur Entstickung in der Großfeuerungsanlagen-Verordnung befaßt. Dabei beschloß die Umweltministerkonferenz entsprechend der Empfehlung des Länderausschusses für Immissionsschutz folgende Verschärfung der Großfeuerungsanlagen-Verordnung: Bei allen kohlebefeuerten Neuanlagen über 300 MW Feuerungswärmeleistung ist der Emissionswert von $200 \text{ mg/NO}_2/\text{m}^3$ einzuhalten. Bei allen kohlebefeuerten Altanlagen über 300 MW Feuerungswärmeleistung mit unbegrenzter Restnutzung ist die Einhaltung eines Emissionswertes von $200 \text{ mg NO}_2/\text{m}^3$ zum frühestmöglichen Zeitpunkt gefordert. Dabei stellen die angegebenen Werte keine Grenzwerte mit Rechtsnormcharakter dar, sondern sind eine Interpretationshilfe für die Dynamisierungsklausel in der Großfeuerungsanlagen-Verordnung. Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß sowohl Neu- als auch unbegrenzt weiterzubetreibende Altanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 300 MW über die primären feuerungstechnischen Maßnahmen hinaus sekundäre Maßnahmen zur Stickstoffoxidreduzierung vorsehen müssen.

Mit diesen Rahmenbedingungen für die Wirtschaft wird erwartet, daß die Anlagenbetreiber und -hersteller nunmehr alle Anstrengungen unternehmen, um auf dieser Basis zu einer schnellstmöglichen Stickstoffoxidemissionsminderung beizutragen (siehe Anlage zum Beschluß der Umweltministerkonferenz vom 5. April 1984). Damit wurde innerhalb kürzester Zeit ein Ergebnis erzielt, das vor Jahresfrist bei der Beratung der Großfeuerungsanlagen-Verordnung noch als utopisch galt. Es zeigt erneut, daß im Zusammenwirken von Politik, Wissenschaft und Wirtschaft außerordentlich viel zu erreichen ist, wenn entsprechende Prioritäten gesetzt werden und der gute Wille aller Beteiligten dazu kommt. Die bundeseinheitlichen Festlegungen der Umweltministerkonferenz sollten Richtschnur dafür sein, die Emissionsgrenzwerte für Stickoxide im Richtlinienvorschlag des Rates ebenfalls deutlich zu senken.

Drittens geben die im Vorschlag aufgeführten Fristen und Termine Anlaß zu kritischen Äußerungen. Die Programme nach Artikel 3 sollen erst am 31. Dezember 1995 abgeschlossen werden. Dagegen dürfte z. B. die vorgesehene Verminderung der gesamten Stickoxidemissionen um 40% nach dem Übereinkommen der Umweltministerkonferenz in der Bundesrepublik bereits 1988 erreicht werden. Ähnliches gilt auch für die Herabsetzung der Staubemissionen.

- (A) Im Anhang I ist für die zweite Stufe der Emissionsbegrenzung der 1. Januar 1996 angegeben. Diese langen Fristen sind ökologisch nicht vertretbar und — wie die Entwicklung zeigt — auch keineswegs zur Umstellung erforderlich. Die Termine sollten deshalb wesentlich früher gesetzt werden.

Viertens schließlich enthält der Richtlinienvorschlag sehr problematische Ausnahmeregelungen. Insbesondere läßt Artikel 7 eine Ausnahme von den Bestimmungen dann zu, wenn die gesamte Emissionsmenge eines Mitgliedstaates im Verhältnis zur Emissionsmenge anderer Mitgliedstaaten gering ist. Diese Vorschrift würde Kraftwerke in kleinen Staaten ungerechtfertigt begünstigen, da sie keinerlei Bezugsgröße, wie etwa die Fläche oder die Bevölkerung, enthält. Die Vorschrift sollte deshalb ersatzlos gestrichen werden. Eine Kompensation der jeweiligen nationalen Emissionsmenge mit der anderer Mitgliedstaaten widerspräche dem Ziel der Harmonisierung und wäre aus Gründen des Umweltschutzes abzulehnen; eine solche Regelung verstieße auch fundamental gegen den Grundgedanken der Genfer Luftreinhaltekonvention.

Dies sind einige wichtige Forderungen, die wir an den Vorschlag der Richtlinie des Rates zur Begrenzung der Schadstoffemissionen aus Großfeuerungsanlagen stellen. Das Land Baden-Württemberg und andere Länder haben darüber hinaus weitere Änderungen vorgeschlagen, die eine EG-weit bessere Luftreinhaltung zum Ziel haben und größtenteils in die Empfehlungen der Ausschüsse eingegangen sind.

- (B) Alle diese Vorschläge sind Ausdruck des Vorsorgeprinzips, für das der Grundsatz gilt, daß Vorbeugen nicht nur besser ist als Heilen, sondern auch billiger. Das Vorsorgeprinzip gebietet es, mit den zur Verfügung stehenden Mitteln dafür Sorge zu tragen, daß alle auftretenden Emissionen bestmöglich verhindert bzw. vermindert werden. Diese Notwendigkeit wird von einigen Mitgliedstaaten der EG offensichtlich noch unterschiedlich beurteilt. Ein „homogenes“ europäisches Umweltbewußtsein gibt es anscheinend noch nicht. Ich halte es für unerläßlich, daß wir alle in der EG beharrlich auf eine grundsätzliche Übereinstimmung hinsichtlich umweltpolitischer Notwendigkeiten als Grundlage für eine ökologisch und ökonomisch gesicherte Zukunft hinwirken. Alle sind aufgerufen, bei jeder passenden Gelegenheit in Europa Überzeugungsarbeit für die dringend notwendige Verbesserung der Luftqualität zu leisten. Mit neuartigen und zusätzlichen Maßnahmen zur Luftreinhaltung kann Europa auch in der Umwelttechnik wieder den Anschluß an führende Industrienationen herstellen.

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, daß der Richtlinienvorschlag erfreulicherweise das Prinzip durchbricht, den Mitgliedstaaten keine verschärfenden Umweltvorschriften zu gestatten, wie dies bisher z. B. für den Schwefelgehalt bei leichtem Heizöl der Fall ist. Die Bundesregierung sollte mit Nachdruck zu erreichen versuchen, daß mit besseren oder auch im Vorgriff auf bessere Umweltregelungen der Europäischen Gemeinschaft die Sperren und Schranken des EG-Rechts für verschär-

fende nationale Regelungen in möglichst weitem Umfang kurzfristig aufgehoben werden.

Ich bitte Sie, den Ausschußempfehlungen zum Richtlinienvorschlag mit Ausnahme der Ziffer 23 zuzustimmen. Damit wird die Bundesregierung gebeten, in den weiteren Verhandlungen in Brüssel darauf zu drängen, daß der Richtlinienvorschlag mehr als bisher dem Vorsorgeprinzip Rechnung trägt.

Anlage 11

Erklärung

von Frau Senatorin **Maring** (Hamburg)
zu **Punkt 21** der Tagesordnung

Hamburg stimmt den vorgeschlagenen Änderungen zu Artikel 3 gemäß Drucksache 26/1/84, Buchstabe A, Nr. 8 zu.

Hamburg bittet die Bundesregierung für den Fall, daß sich die vom Bundesrat empfohlenen Änderungen bei den Verhandlungen in Brüssel nicht durchsetzen lassen, auf ein Programm zur zügigen **Sanierung der Altanlagen** zu dringen. Dabei ist das Programm so aufzustellen und durchzuführen, daß das Emissionspotential der Altanlagen bezüglich des Schadstoffes Schwefeldioxid um mindestens 50 % und bezüglich des Schadstoffes Stickoxid um mindestens 30 % bis zum 1. Januar 1990 vermindert wird. Auf die dazu erfolgten Beratungen im Ausschuß für Innere Angelegenheiten des Bundesrates wird hingewiesen.

Anlage 12

Erklärung

von Minister **Geil** (Rheinland-Pfalz)
zu **Punkt 21** der Tagesordnung

Der weiträumige Transport von Luftverunreinigungen macht eine internationale Abstimmung der **Luftreinhaltspolitik** notwendig. Die vorliegenden Modelluntersuchungen über grenzüberschreitende Schadstofftransporte haben gezeigt, daß von den insgesamt in der Bundesrepublik Deutschland emittierten 1,8 Millionen Tonnen Schwefel etwa 0,8 Millionen Tonnen im eigenen Lande abgelagert werden; ca. 1 Million Tonnen wird über die Grenzen transportiert. Andererseits werden aus den Nachbarstaaten insgesamt wieder 0,8 Millionen Tonnen Schwefel importiert und abgelagert, so daß die Gesamtdosition etwa 1,6 Millionen Tonnen ausmacht.

Um die massiven Schädigungen von Wäldern, Gewässern, Bauten und Kulturdenkmälern eindämmen und vermindern zu können, ist eine internationale Zusammenarbeit, insbesondere zwischen Ost und West, geboten. Die Bundesregierung hat sich dieser wichtigen Aufgabe angenommen. Sie wird sich mit Beharrlichkeit und Entschlossenheit dafür einsetzen, daß sich die Politik der Reduzierung von Schwefeldioxid- und Stickstoffdioxidemissionen ins-

) besondere in der gesamten Europäischen Gemeinschaft durchsetzt. Hierfür kann sie sich auf die uneingeschränkte Unterstützung der Bundesländer verlassen.

Wer andere Staaten von der Notwendigkeit gemeinsamer Anstrengungen überzeugen will, muß zunächst im eigenen Lande die notwendigen Maßnahmen treffen. Dies ist in der Bundesrepublik mit dem Erlaß der Großfeuerungsanlagen-Verordnung geschehen. Die kürzlich vorgelegten Untersuchungsergebnisse über die zu erwartenden Emissionsminderungen haben uns allen die Wirksamkeit der Verordnung deutlich vor Augen geführt.

Die konsequente Durchsetzung des mit dieser Verordnung vorgelegten klaren Zeitplanes für die Nachrüstung bzw. Stilllegung von alten Kraftwerken wird zu einer „Verjüngungskur“ bei den Energieerzeugungsanlagen führen. Die Beweise für diese Bewertung sind eindeutig: Die jährlichen Gesamtemissionen an SO₂ werden in der Bundesrepublik Deutschland bis 1988 um ca. 1 Million Tonnen zurückgehen. Die Emissionen der Großfeuerungsanlagen werden damit innerhalb von fünf Jahren halbiert.

Die Ausschlußberatungen über den Richtlinienvorschlag zur Begrenzung der Schadstoffemissionen von Großfeuerungsanlagen in die Luft haben gezeigt, daß es sich dabei um eine grundsätzlich geeignete Maßnahme zur Verminderung der Schadstoffemissionen aus Großfeuerungsanlagen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft handelt. Es ist aber auch deutlich geworden, daß er in einer Reihe von Punkten der Verbesserung bedarf, wenn der Forderung des Europäischen Rates auf seiner Tagung am 17./19. Juni 1983 in Stuttgart nach energischem und raschem Handeln gegen das Waldsterben ausreichend Rechnung getragen werden soll.

Wir bitten daher die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen in Brüssel insbesondere auf die Berücksichtigung folgender Gesichtspunkte hinzuwirken:

1. Drastische Verminderungen der Emissionen können im wesentlichen nur durch eine umfassende Sanierung der Altanlagen erzielt werden. Es ist daher dringend erforderlich, daß konkrete Emissionsgrenzwerte und Fristen für die Nachrüstung der Altanlagen gefordert werden. Dabei muß sichergestellt werden, daß die Altanlagen nach einem bestimmten Zeitpunkt die für Neuanlagen geltenden Anforderungen einhalten.

2. Es ist im Hinblick auf die Zielsetzung der Richtlinie auch nicht gerechtfertigt, bei Neuanlagen mit einer thermischen Nennleistung von weniger als 100 MW erst ab 1990 die Einhaltung von Emissionsgrenzwerten zu fordern.

3. Die Regelung, wonach die Kommission Abweichungen von der Richtlinie zulassen kann, wenn die gesamte Emissionsmenge eines Mitgliedstaates gering ist im Verhältnis zu der anderer Mitgliedstaaten, ist ersatzlos zu streichen, da anderenfalls das mit der Richtlinie verfolgte Ziel der Harmonisierung nicht erreicht werden kann. Eine Kompensation der jeweiligen nationalen Emissionsmenge mit

der Emissionsmenge anderer Mitgliedstaaten ist (C) aus Gründen der Luftreinhaltung abzulehnen.

4. Neben den Emissionsgrenzwerten für Schwefeldioxid muß ein Höchstemissionsgrad festgelegt werden. Auch bei Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung zwischen 100 und 300 MW ist zur Emissionsbegrenzung eine Teilentschwefelung der Abgase zu fordern.

5. Von ganz entscheidender Bedeutung ist eine drastische Verschärfung der Anforderungen zur Begrenzung der Stickstoffoxidemissionen. Die im Richtlinienvorschlag vorgesehenen Regelungen sind angesichts der Auswirkungen dieses Schadstoffes auf die Wälder als völlig unzureichend anzusehen. Insoweit darf ich auf den Beschluß der Umweltminister der unionsregierten Länder vom 15./16. März 1984 und auf den entsprechenden Beschluß der Umweltminister aller Bundesländer auf der gestrigen Sitzung verweisen.

Die in der Richtlinie festzusetzenden Emissionsgrenzwerte für Stickstoffoxide müssen die technischen Möglichkeiten ausschöpfen. Rheinland-Pfalz hat eine Reihe von verschärfenden Anträgen in den Ausschüssen gestellt und entsprechende Anträge anderer Länder mitgetragen. Wir lassen uns dabei von dem Ziel leiten, eine Regelung in der EG zu erhalten, die im wesentlichen dem materiellen Gehalt der Großfeuerungsanlagen-Verordnung entspricht.

Anlage 13

Erklärung

von Staatsminister **Schmidhuber** (Bayern)
zu Punkt 28 der Tagesordnung

Bayern bedauert, der Siebenten **Fördergebiets- und Fremdenverkehrsgebietsverordnung** nicht zustimmen zu können, obwohl es sich dabei nur um eine formalrechtlich notwendige Umsetzung von politischen Entscheidungen handelt, die im Planungsausschuß der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ bereits getroffen wurden. Wir wollen mit dieser Ablehnung zum Ausdruck bringen, daß wir eine solche Entscheidung für nicht vertretbar halten.

Dabei geht es zum einen um eine Reduzierung der Fördergebietskulisse hauptsächlich zu Lasten bayerischer Arbeitsmarktregionen und zum anderen um die zusätzliche Hereinnahme der Arbeitsmarktregion Bremen in die Regionalförderung. Lassen Sie mich dazu in der gebotenen Kürze auf folgendes hinweisen:

1. Die Herausnahme von sieben Arbeitsmarktregionen, darunter fünf bayerischen, aus den regionalen Fördergebieten beruht auf einem Kompromiß zwischen dem Planungsausschuß der Gemeinschaftsaufgabe und der EG-Kommission. Dieser Kompromiß sollte die einvernehmliche Beendigung des von der EG-Kommission eingeleiteten beihilferechtlichen Überprüfungsverfahrens ermöglichen, das den Fortbestand einer Reihe von weiteren Ar-

(D)

- (A) beitsmarktregionen in Frage stellte. Bayern hat diesen Kompromißvorschlag nicht nur aus seiner sicher verständlichen Interessenlage heraus, sondern aus grundsätzlichen Erwägungen abgelehnt. Wir halten es nämlich nicht für akzeptabel, daß die Kommission die ihr nach dem EWG-Vertrag zweifellos zustehende Kompetenz zur Beanstandung wettbewerbsverzerrender Subventionen zum Anlaß nimmt, massiven inhaltlichen Einfluß auf die Ausgestaltung der nationalen Regionalförderung zu nehmen. Regionalbeihilfen sind ihrem Zweck nach Ausgleich für Standortnachteile peripher gelegener Gebiete gegenüber günstig gelegenen und gut ausgestatteten Ballungsgebieten; sie zielen damit von vornherein nicht auf Wettbewerbsvorteile. Im übrigen gehört es zu dem auch von den Gemeinschaftsorganen grundsätzlich anerkannten eigenen Verantwortungsbereich der nationalen Regierungen, den Abbau regionaler Disparitäten innerhalb ihres eigenen Landes voranzutreiben.

Fachlich ist festzustellen, daß die von der Kommission verwendeten gemeinschaftsweiten Durchschnittskriterien (Bruttoinlandsprodukt je Einwohner, Arbeitslosenquote) nur eine sehr begrenzte Aussagekraft für die regionalen Disparitäten innerhalb der Mitgliedstaaten besitzen. Insoweit ist für die ausscheidenden bayerischen Regionen auf Grund der für die Gebietsabgrenzung maßgeblichen Fachkriterien festzustellen, daß sie wirtschaftlich noch nicht so weit stabilisiert sind, um auf absehbare Zeit auf staatliche Unterstützung verzichten zu können. Deshalb sind auch die vorgesehenen Übergangsregelungen kein ausreichender Ausgleich.

(B)

2. Dieser überwiegend zu Lasten Bayerns erfolgten Einschränkung der Fördergebiete steht mit der Aufnahme von Bremen eine Ausweitung gegenüber, die einem gesamtwirtschaftlich vergleichsweise hochentwickelten und infrastrukturell gut ausgestatteten Ballungsraum zugute kommt. Die Bayerische Staatsregierung möchte — das darf ich

ausdrücklich hervorheben — die schwierigen Probleme auf dem Arbeitsmarkt in Bremen keineswegs geringschätzen, die aus den grundlegenden Anpassungsproblemen wichtiger Industriebranchen folgen. Hier muß aber die konkrete Frage erlaubt sein, ob die in Bremen wie in einigen anderen Ballungsgebieten wegen der sektoralen Anpassungsprozesse erwünschte Neuansiedlung von Industriebetrieben bzw. die Neuschaffung gewerblicher Arbeitsplätze zusätzlicher Förderanreize im Sinne des regionalpolitischen Instrumentariums bedarf. Immerhin tritt Bremen für die Dauer des geplanten Sonderprogrammes in direkte Konkurrenz mit wesentlich wirtschaftsschwächeren und peripher gelegenen Gebieten um das äußerst geringe Neuansiedlungspotential in der Bundesrepublik Deutschland.

Wir halten dies angesichts der günstigen überregionalen Lage und der guten Infrastrukturausstattung Bremens unter regionalpolitischen Gesichtspunkten für falsch. Wenn man die bisherigen Maßstäbe anwendet, die für die Abgrenzung von Fördergebieten in der Gemeinschaftsaufgabe maßgeblich waren und als solche vom Bund und allen Ländern akzeptiert wurden, läßt sich eine Einbeziehung Bremens in die Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe regionalpolitisch nicht begründen. Mit der erst 1981 durchgeführten Neuabgrenzung der Fördergebiete erreichte diese Region mit einem Gesamtindex von 530 unter den 179 deutschen Arbeitsmarktregionen den 21. Rangplatz. Auch wenn man die inzwischen eingetretene Verschlechterung auf dem Bremer Arbeitsmarkt berücksichtigt, bleibt doch festzuhalten, daß andere Arbeitsmarktregionen — auch in Bayern — ungünstigere Daten aufweisen und trotzdem 1981 bei der Neuabgrenzung der Fördergebiete nicht mehr berücksichtigt wurden.

Unter diesen Umständen sieht sich die Bayerische Staatsregierung nicht in der Lage, der vorgelegten Verordnung zuzustimmen, die diese aus bayerischer Sicht unerfreulichen Entwicklungen in der Regionalpolitik rechtlich festschreibt.